Entwurf

Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten

gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

(Nach den in erster Lesung festgestellten Beschlüssen.)

Dresden, 1865.

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhalt.

Seite

Allgemeine Bestimmung. (Art. 1.) 1

Erster Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück. Voraussetzungen. (Art. 2—5.) . . . . 1—2

Zweites Hauptstück. Arten.

1. Schuldverhältnisse, deren Gegenstand gewählt werden kann. (Art. 6—13.) . . . . 2—3
2. Theil- und Gesammtschuldverhältnisse. (Art. 14—18.) . . . . 3—4

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück. Schuldverträge.

1. Arten der Schuldverträge. (Art. 19.) 4
2. Erfordernisse zur Eingehung.
   a. Fähigkeit der Personen. (Art. 20—24.) . . . . 4—5
   b. Gegenstand der Verträge. (Art. 25—40.) . . . . 6—8
   c. Willenserklärung.
      aa. Im Allgemeinen. (Art. 41—51.) . . . . 8—10
      bb. Scheinverträge. (Art. 52—54.) 10
      cc. Irrthum, Betrug, Furcht. (Art. 55—72.) . . . . 10—13
   d. Form der Verträge. (Art. 73—79.) . . . . 13—14
   e. Stellvertretung. (Art. 80—88.) . . . . 14—16
3. Nebenbestimmungen der Verträge.
   a. Bedingungen. (Art. 89—112.) . . . . 16—20
   b. Zeitbestimmungen. (Art. 113—115.) 20
4. Bestärkungsmittel der Verträge.
   a. Daraufgabe und Reugeld. (Art. 116—120.) . . . . 20—21
   b. Conventionalstrafe. (Art. 121—128.) . . . . 21—22
   c. Vorbehalt der Rechtsverwirkung. (Art. 129—132.) . . . . 22—23
   d. Sicherheitsleistung. (Art. 133—136.) . . . . 23—24
5. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge. (Art. 137—142.) . . . . 24—25
6. Beweis der Verträge. (Art. 143—145.) 25
7. Auslegung der Verträge. (Art. 146—150.) . . . . 25—26
8. Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen.
   a. Im Allgemeinen. (Art. 151—160.) . . . . 26—28
   b. Gewährleistung wegen Entwährung. (Art. 161—182.) . . . . 28—32
   c. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. (Art. 183—215.) . . . . 32—38
   d. Einfluß der Verträge auf Dritte. (Art. 216—224.) . . . . 38—40

Zweites Hauptstück. Entstehung der Schuldverhältnisse durch unerlaubte Handlungen. (Art. 225—242.) . . . . 40—43

Dritte Abtheilung.

Wirkungen der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück. Verpflichtung des Schuldners zur Erfüllung.

1. In Betreff der Person. (Art. 243—247.) . . . . 43—44
2. In Betreff des Gegenstandes.
   a. Im Allgemeinen. (Art. 248—252.) . . . . 44—45

Seite
b. Maaß, Gewicht, Münze. (Art. 253—258.) . . . . 45—47
c. Zinsen. (Art. 259—263.) 47
3. In Betreff des Ortes. (Art. 264—268.) . . . . 47—48
4. In Betreff der Zeit. (Art. 269—278.) . . . . 48—50
5. Zurückbehaltungsrecht. (Art. 279 und 280.) . . . . 50—51
Zweites Hauptstück. Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeit.
1. Im Allgemeinen. (Art. 281—297.) . . . . 51—54
2. Folgen des Verzugs.
a. Verzug des Schuldners. (Art. 298—320.) . . . . 54—58
b. Verzug des Gläubigers. (Art. 321—329.) . . . . 58—59
c. Gemeinschaftliche Vorschriften über den Verzug des Schuldners und Gläubigers. (Art. 330 und 331.) 60
3. Proceßzinsen. (Art. 332.) 60
Drittes Hauptstück. Zusammentreffen mehrerer Forderungen. (Art. 333—335.) . . 60—61

Vierte Abtheilung.
Uebergang der Forderungen.
(Art. 336—357.) . . . . 61—65

Fünfte Abtheilung.
Papiere auf den Inhaber.
(Art. 358—367.) . . . . 65—67

Sechste Abtheilung.
Erlöschung der Schuldverhältnisse.
Erstes Hauptstück. Zahlung. (Art. 368—387.) . . . . 67—70
Zweites Hauptstück. Aufrechnung (Compensation). (Art. 388—398.) . . . . 70—72
Drittes Hauptstück. Schuld- und Forderungsübernahme. (Art. 399—404.) . . . . 72—73
Viertes Hauptstück. Nachlaßvertrag. (Art. 405 und 406.) 73
Fünftes Hauptstück. Vertragsaufhebung. (Art. 407.) . . . . 73—74
Sechstes Hauptstück. Wegfall des Gläubigers oder des Schuldners. (Art. 408—410.) 74
Siebentes Hauptstück. Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit. (Art. 411 u. 412.) 74
Achtes Hauptstück. Freisprechendes Erkenntniß. (Art. 413 u. 414.) . . . . 74—75
Neuntes Hauptstück. Verjährung. (Art. 415—441.) . . . . 75—80

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Erstes Hauptstück. Kauf.
1. Kauf im Allgemeinen. (Art. 442—464.) . . . . 81—85
2. Kauf einer Erbschaft. (Art. 465—475.) . . . . 85—87
3. Kauf nach Probe oder Muster. (Art. 476 und 477.) 87
4. Bedingte Kaufverträge.
a. Kauf auf Probe oder Besicht. (Art. 478—484.) . . . . 87—88
b. Kauf mit Vorbehalt der Reue. (Art. 485—493.) . . . . 88—90
c. Kauf mit Vorbehalt der Rechtsverwirkung. (Art. 494.) 90
d. Kauf mit Vorbehalt des Eigenthums. (Art. 495 und 496.) 90
e. Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebotes. (Art. 497—504.) . . . . . . 90—92
5. Nebenverträge beim Kaufe.
a. Vorkauf. (Art. 505—516.) . . . . 92—94
b. Rückkauf und Rückverkauf. (Art. 517—525.) . . . . 94—95

Seite
Zweites Hauptstück. Tausch. (Art. 526.) 95
Drittes Hauptstück. Schenkung.
1. Schenkung im Allgemeinen. (Art. 527—531.) . . . . . 96—97
2. Schenkung unter Lebenden. (Art. 532—561.) . . . . . 97—101
3. Schenkung auf den Todesfall. (Art. 562—566.) . . . . . 101—102

Zweite Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Ueberlassung zum Verbrauche oder Gebrauche gerichtet sind.

Erstes Hauptstück. Darlehen. (Art. 567—584.) . . . . . 102—105
Zweites Hauptstück. Miethe. (Art. 585—626.) . . . . . 105—113
Drittes Hauptstück. Pacht. (Art. 627—642.) . . . . . 113—116
Viertes Hauptstück. Viehverstellung. (Art. 643—650.) . . . . . 116—117
Fünftes Hauptstück. Gebrauchsleihe. (Art. 651—669.) . . . . . 117—120

Dritte Abtheilung.

Schuldverhältnisse, welche auf eine Dienstleistung oder auf eine Werklieferung gerichtet sind.

Erstes Hauptstück. Dienstverdingung. (Art. 670—688.) . . . . . 120—124
Zweites Hauptstück. Werkverdingung. (Art. 689—713.) . . . . . 124—128
Drittes Hauptstück. Verlagsvertrag. (Art. 714—732.) . . . . . 129—132
Viertes Hauptstück. Mäklervertrag. (Art. 733—738.) . . . . . 133—134
Fünftes Hauptstück. Auslobung. (Art. 739—744.) 134

Vierte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus fremder Geschäftsführung.

Erstes Hauptstück. Auftrag. (Art. 745—775.) . . . . . 135—141
Zweites Hauptstück. Anweisung. (Art. 776—785.) . . . . . 141—143
Drittes Hauptstück. Trödelvertrag. (Art. 786—790.) . . . . . 143—144
Viertes Hauptstück. Hinterlegungsvertrag. (Art. 791—812.) . . . . . 144—148
Fünftes Hauptstück. Geschäftsführung ohne Auftrag. (Art. 813—827.) . . . . . 148—151

Fünfte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft.

Erstes Hauptstück. Gesellschaftsvertrag.
1. Gemeine Gesellschaft. (Art. 828—869.) . . . . . 151—159
2. Collectivgesellschaft.
A. Erwerbsgesellschaft.
a. Offene Gesellschaft. (Art. 870.) 160
b. Actiengesellschaft. (Art. 871 und 872.) . . . . . 160—161
B. Nichterwerbsgesellschaft. (Art. 873—909.) . . . . . 161—170
Zweites Hauptstück. Zufällige Gemeinschaft. (Art. 910—921.) . . . . . 170—172

Sechste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen.

Erstes Hauptstück. Glücksverträge.
1. Spiel. (Art. 922 und 923.) 173
2. Lotterie- und Ausspielvertrag. (Art. 924—928.) . . . . . 173—174
3. Wette. (Art. 929—931.) 174
Zweites Hauptstück. Leibrentenvertrag. (Art. 932—937.) . . . . . 175—176
Drittes Hauptstück. Versorgungsvertrag. (Art. 938.) 176
Viertes Hauptstück. Leibgeding. (Art. 939—956.) . . . . . 176—179
Fünftes Hauptstück. Versicherungsvertrag. (Art. 957—991.) . . . . . 179—186

Seite

Siebente Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf Anerkennung, Sicherung oder Feststellung von Ansprüchen gerichtet sind.

Erstes Hauptstück. Schuldanerkennungsvertrag. (Art. 992—996.) . . . . 186—187
Zweites Hauptstück. Bürgschaft und Creditauftrag. (Art. 997—1025.) . . . . 187—192
Drittes Hauptstück. Pfandvertrag. (Art. 1026—1031.) 193
Viertes Hauptstück. Vergleich. (Art. 1032—1039.) . . . . 194—195
Fünftes Hauptstück. Uebereinkommen auf Schiedsspruch. (Art. 1040—1047.) . . 195—196

Achte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus ungehöriger Bereicherung.

Erstes Hauptstück. Rückforderung wegen irrthümlicher Leistung einer Nichtschuld. (Art. 1048—1058) . . . . 196—199
Zweites Hauptstück. Rückforderung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung. (Art. 1059—1063.) . . . . 199—200
Drittes Hauptstück. Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges. (Art. 1064 bis 1068.) . . . . 200—201
Viertes Hauptstück. Rückforderung wegen grundlosen Habens. (Art. 1069—1074.) 201—202

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleich zu achtenden Handlungen.

Erstes Hauptstück. Tödtung, Körperverletzung. (Art. 1075—1078.) . . . . . . 202—203
Zweites Hauptstück. Freiheitsberaubung. (Art. 1079 und 1080.) 203
Drittes Hauptstück. Verletzende Nachrede. (Art. 1081.) 204
Viertes Hauptstück. Betrug. (Art. 1082.) 204
Fünftes Hauptstück. Unerlaubte Selbsthilfe. (Art. 1083.) 204
Sechstes Hauptstück. Eigenmächtige Veränderung an Liegenschaften. (Art. 1084 bis 1086.) . . . . 204—205
Siebentes Hauptstück. Herauswerfen, Ausgießen oder Herabfallen von Sachen. (Art. 1087—1091.) . . . . 205—206
Achtes Hauptstück. Beschädigung durch Thiere und andere Sachen. (Art. 1092—1095.) 206—207
Neuntes Hauptstück. Verletzung besonderer Berufspflichten. (Art. 1096 und 1097.) 207
Zehntes Hauptstück. Verkürzung der Gläubiger durch Veräußerungen. (Art. 1098 bis 1107.) . . . . 207—210

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Vorzeigung und Vorlegung von Sachen und Urkunden. (Art. 1108—1112.) . . . 210

Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

(Nach den in erster Lesung erfolgten Beschlüssen.)

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Rechtsverhältnisse hat das gemeine Recht keine Gesetzeskraft. Findet sich für eine Rechtsfrage in dem gegenwärtigen Gesetze keine besondere, zur unmittelbaren oder rechtsähnlichen Anwendung geeignete Bestimmung, und ist auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugehen, so können auch die Grundsätze des gemeinen Rechts berücksichtigt werden, soweit solche mit den Bestimmungen und dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Erster Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Voraussetzungen.

Art. 2.

Die Leistung, welche den Gegenstand eines Schuldverhältnisses bildet, kann in einer Handlung oder Unterlassung bestehen; dieselbe muß aber möglich sein und für den Gläubiger einen Werth haben.

Auch darf dieselbe nicht den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, oder von der bloßen Willkühr des Schuldners abhängen.

Art. 3.

Sachen und Rechte, welche dem Verkehre entzogen sind, können nicht Gegenstand der Leistung sein.

1

Art. 4.

Die Leistung muß bestimmt oder so bezeichnet sein, daß sich dieselbe ermitteln läßt. Insbesondere muß die Leistung nach ihrer Gattung und nach ihrem Umfange (Größe, Zahl) erkennbar sein.

Art. 5.

Schuldverhältnisse, welchen es an den in Art. 2, 3 und 4 angegebenen Voraussetzungen gebricht, sind nichtig.

Zweites Hauptstück.

Arten.

1. Schuldverhältnisse, deren Gegenstand gewählt werden kann.

Art. 6.

Ist ein Schuldverhältniß auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so hat der Schuldner das Wahlrecht, insofern solches nicht dem Gläubiger oder einem Dritten eingeräumt worden ist.

Art. 7.

Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Betheiligten dem anderen, oder von dem wahlberechtigten Dritten den Betheiligten gegenüber erklärt worden ist.

Art. 8.

Der ausdrücklichen Erklärung der Wahl steht es gleich, wenn der wahlberechtigte Schuldner eine der Leistungen ganz oder theilweise bewirkt, oder der wahlberechtigte Gläubiger von dem Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, angenommen, oder auf eine der Leistungen geklagt hat und im letzteren Falle der Schuldner von dem erhobenen Anspruche benachrichtigt worden ist.

Art. 9.

Die von dem Gläubiger oder dem Schuldner oder von dem wahlberechtigten Dritten erklärte Wahl ist unwiderruflich und das Schuldverhältniß ist von da an so zu beurtheilen, als wenn es gleich Anfangs nur auf die ausgewählte Leistung gerichtet gewesen wäre.

Art. 10.

Ist der Schuldner, welchem das Wahlrecht zusteht, der rechtskräftigen Verurtheilung zur Erfüllung der Verbindlichkeit innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

Art. 11.

Das Wahlrecht des Gläubigers und des Schuldners geht auf deren Rechtsnachfolger über.

Art. 12.

Ist ein Dritter wahlberechtigt und wählt er nicht selbst, oder stirbt er vor der Wahl, so ist das Schuldverhältniß wirkungslos.

Art. 13.

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 12 finden keine Anwendung auf ein Schuldverhältniß, vermöge dessen der Gläubiger nur Eine Leistung fordern, der Schuldner sich aber von dieser Leistung durch eine andere befreien kann.

2. Theil- und Gesammtschuldverhältnisse.

Art. 14.

Stehen bei einem Schuldverhältnisse, welches eine theilbare Leistung zum Gegenstande hat, ein Gläubiger mehreren Schuldnern, oder mehrere Gläubiger einem Schuldner, oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber, so ist im Zweifel anzunehmen, daß jeder Gläubiger einen gleichen Antheil zu fordern berechtigt und jeder Schuldner einen gleichen Antheil zu leisten verpflichtet ist (Theilschuldverhältniß).

Art. 15.

Ein Gesammtschuldverhältniß, vermöge dessen der Gegenstand desselben nur einmal gefordert werden kann und nur einmal zu leisten ist, jeder der mehreren Gläubiger aber das Ganze zu fordern berechtigt, und jeder der mehreren Schuldner das Ganze zu leisten verpflichtet ist, kann nur dann angenommen werden, wenn solches aus dem Gesetze oder aus der Entstehung des Schuldverhältnisses hervorgeht.

Das Letztere ist insbesondere der Fall, wenn die Ausdrücke „sammt und sonders", „Alle für Einen und Einer für Alle", „zu ungetheilter Hand", „solidarisch" oder „correal" gebraucht worden sind.

Art. 16.

Einem Gesammtgläubiger können nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche gegen ihn insbesondere oder gegen alle Gesammtgläubiger gemeinsam begründet sind, und ein Gesammtschuldner kann nur solche Einreden entgegensetzen, welche ihm insbesondere oder allen Gesammtschuldnern gemeinsam zustehen.

Art. 17.

Die nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene rechtskräftige richterliche Entscheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner.

Art. 18.

Der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, ist nicht verpflichtet, das Empfangene mit den übrigen Gesammtgläubigern zu theilen, und der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, ist nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern, ausgenommen, wenn durch das zwischen den mehreren Gesammtschuldnern oder den mehreren Gesammtgläubigern bestehende Rechtsverhältniß, oder durch besondere gesetzliche Vorschrift etwas Anderes begründet ist.

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Schuldverträge.

1. Arten der Schuldverträge.

Art. 19.

Geht ein auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteter Vertrag nur auf eine Leistung ohne Gegenleistung, so ist derselbe ein einseitiger; ist der Zweck eines solchen Schuldvertrages auf eine Leistung und eine Gegenleistung gerichtet, so ist derselbe ein zwei- oder gegenseitiger. Der Umstand allein, daß Derjenige, welcher dem Andern zu einer Leistung verpflichtet ist, gegen diesen im einzelnen Falle einen Anspruch, insbesondere auf Ersatz von Schäden und Kosten haben kann, macht den Schuldvertrag nicht zu einem zwei- oder gegenseitigen.

2. Erfordernisse zur Eingehung.

a. Fähigkeit der Personen.

Art. 20.

Personen, welche im Kindesalter stehen, und Personen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind, sind unfähig, Verträge zu schließen; die von ihnen eingegangenen Verträge sind nichtig, ohne Unterschied, ob ein Theil oder beide unfähig sind.

Art. 21.

Personen, welche das Kindesalter zurückgelegt, aber weder das landesgesetzlich bestimmte Alter der Großjährigkeit erreicht haben, noch für großjährig erklärt, noch vermöge besonderer Bestimmungen der Landesgesetze für großjährig anzusehen sind; desgleichen Großjährige, welche aus besonderen Gründen unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder welche sonst durch besondere Bestimm-

ungen für ihre Person in der Eingehung von Verträgen beschränkt sind, können zwar Verträge schließen und aus denselben Rechte erwerben; um sich aber durch solche zu verpflichten, bedürfen sie der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die ohne diese Einwilligung von ihnen geschlossenen Verträge können während der Dauer des ihre Vertragsfähigkeit beschränkenden Zustandes von den Personen, deren Einwilligung zum Vertrage erforderlich ist, und nach dem Aufhören jenes Zustandes von ihnen selbst genehmigt oder angefochten werden; im ersteren Falle ist der Vertrag als von Anfang an giltig, im letzteren als von Anfang an unwirksam zu betrachten.

Art. 22.

So lange eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrages nicht erfolgt ist, bleibt der andere vertragschließende Theil an den Vertrag gebunden. Hat derselbe aber von dem gesetzlichen Vertreter der in der Vertragsfähigkeit beschränkten Person, oder nach Beendigung des beschränkenden Zustandes von letzterer selbst eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrages verlangt und erfolgt binnen dreißig Tagen keine bestimmte Erklärung, so ist er an den Vertrag nicht mehr gebunden.

Art. 23.

Giebt sich ein Minderjähriger bei Eingehung eines Vertrages betrüglicherweise für großjährig aus, so steht dem anderen Theile die Wahl zu, die Erfüllung des Vertrages zu fordern, oder von demselben abzugehen und die Rückgabe des in Folge des Vertrages Geleisteten zu verlangen.

Art. 24.

Minderjährige, welche von ihren Eltern, ihrem Vormunde oder von dritten Personen Vermögen zur freien Verfügung erhalten haben, sowie die nicht mehr in der Verpflegung und dem Unterhalte ihrer Eltern stehenden Minderjährigen, welche durch eigene Thätigkeit Vermögen erworben haben, können sich, soweit dieses Vermögen reicht, durch Verträge verpflichten. Ebenso werden Minderjährige, welche ein Gewerbe, eine Kunst oder die Landwirthschaft selbstständig auf eigene Rechnung betreiben, durch Verträge, welche diesen Geschäftszweig betreffen, verpflichtet, ausgenommen wenn ihnen der fragliche Geschäftsbetrieb von ihrem Vater oder Vormunde untersagt worden, und dies dem anderen vertragschließenden Theile zur Zeit der Schließung des Vertrages bekannt war.

In allen Fällen, in welchen Minderjährige giltige Verträge schließen können, sind sie berechtigt, selbstständig vor Gericht aufzutreten.

b. Gegenstand der Verträge.

Art. 25.

Verträge über unmögliche Leistungen, insbesondere über die Leistung solcher Sachen, welche überhaupt oder für Denjenigen, der sie in Folge des Vertrages erwerben soll, außer Verkehr stehen, ingleichen über Handlungen oder Unterlassungen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, sind nichtig.

Art. 26.

Verträge über nicht vorhandene Sachen sind nichtig, ohne Unterschied, ob einer oder beide Vertragschließende von dem Nichtvorhandensein Kenntniß hatten oder nicht.

Art. 27.

Ein Vertrag, vermöge dessen Jemand seine eigene Sache oder Rechte an derselben oder auf dieselbe erwerben soll, welche nur von dem Nichteigenthümer erworben werden können, ist nichtig.

Art. 28.

Ist die Leistung aus einem der in den Art. 25 — 27 angegebenen Gründe blos zum Theil unmöglich, so ist der Vertrag nichtig, wenn anzunehmen ist, daß ohne die Voraussetzung der Möglichkeit der Leistung dieses Theiles der Vertrag nicht geschlossen worden wäre.

Art. 29.

Verträge, welche die Veräußerung von Sachen bezwecken, die einem gesetzlichen oder einem nach Maßgabe der Gesetze vom Gericht erlassenen Veräußerungsverbote unterliegen, sind nichtig.

Art. 30.

Ueber nicht vorhandene Sachen können für den Fall ihrer künftigen Entstehung, desgleichen über Sachen und Handlungen, bei welchen der Grund, aus dem sie zur Zeit der Schließung des Vertrages Gegenstände eines Vertrages nicht sein können, von der Art ist, daß er später wegfallen kann, für diesen Fall Verträge giltig geschlossen werden.

Wird ohne Rücksicht auf diesen Fall über eine Sache oder Handlung, welche zur Zeit der Schließung des Vertrages Gegenstand eines Vertrages nicht sein kann, ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist derselbe nur dann giltig, wenn der Grund, aus dem die Sache oder die Handlung kein Gegenstand des Vertrages sein kann, zur Zeit des Eintrittes der Bedingung weggefallen ist.

Art. 31.

Verträge über Sachen und Rechte eines Dritten

können nur, unbeschadet der Rechte dieses Dritten, giltig geschlossen werden.

Art. 32.

Verträge, welche über die Erbschaft eines bestimmten Dritten oder über einen Theil derselben oder über einen einzelnen Gegenstand aus derselben bei Lebzeiten des Dritten geschlossen werden, sind, selbst wenn dieser zustimmt, nichtig.

Art. 33.

Das bloße Versprechen der Leistung eines Dritten verpflichtet den Versprechenden nicht. Geht aus dem Inhalte des Versprechens oder aus den Umständen hervor, daß der Versprechende für den Erfolg habe einstehen wollen, so muß er, selbst wenn ohne seine Verschuldung die Leistung des Dritten nicht erfolgt ist, dem anderen Theile Schadenersatz leisten.

Art. 34.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung oder der Gegenleistung kann dem billigen Ermessen eines oder mehrerer Dritter oder des Vertragschließenden selbst, an welchen die Leistung oder die Gegenleistung erfolgen soll, überlassen werden. Dies ist rücksichtlich der Gegenleistung insbesondere dann als geschehen anzunehmen, wenn deren Bestimmung dem Theile, welcher die Leistung bewirkt hat, stillschweigend überlassen worden ist.

Art. 35.

Hat der Vertragschließende, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, eine Bestimmung getroffen, so kann er von derselben nicht wieder abgehen. Ist die von ihm getroffene Bestimmung unbillig oder unangemessen, so kann eine billige oder angemessene Feststellung verlangt werden.

Art. 36.

Kann oder will ein Dritter, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, den Ausspruch nicht abgeben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 37.

Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung in das billige Ermessen mehrerer Dritter gestellt, so entscheidet nur ein übereinstimmender Ausspruch Aller, und der Vertrag ist nichtig, wenn ein solcher nicht erfolgt. Soll jedoch durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden, und weichen die von denselben bestimmten Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

Art. 38.

Haben der Dritte oder die mehreren Dritten den Ausspruch abgegeben, so können sie von demselben nicht wieder abgehen. Haben dieselben absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen unbilligen Ausspruch ertheilt, und wird der letztere deshalb aufgehoben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 39.

Ist eine Zeit vereinbart, innerhalb welcher der Dritte oder die mehreren Dritten ihren Ausspruch abgeben sollen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Ausspruch innerhalb der vereinbarten Zeit nicht erfolgt.

Dasselbe gilt, wenn keine Zeit vereinbart ist und der Dritte oder die mehreren Dritten innerhalb der ihnen von einem oder beiden Vertragschließenden bestimmten Frist ihren Ausspruch nicht abgeben.

Art. 40.

Durch Vertrag können Zinsen zu jeder Höhe bedungen werden, wenn nicht die Landesgesetze eine Beschränkung enthalten; dagegen dürfen Zinsen von rückständigen Zinsen nicht bedungen werden; doch ist es erlaubt, einen Zinsrückstand von wenigstens zwei Jahren durch Vertrag zu einem verzinslichen Capitale zu erheben.

c. Willenserklärung.

aa. Im Allgemeinen.

Art. 41.

Zur Schließung des Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Vertragschließenden erforderlich.

Art. 42.

Die Willenserklärung kann ausdrücklich, durch Worte oder verständliche Zeichen, welche die Willenserklärung unmittelbar enthalten, oder stillschweigend, durch Handlungen oder Aeußerungen geschehen, welche auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen lassen.

Aus dem bloßen Schweigen ist eine Einwilligung nicht zu folgern, ausgenommen wenn die Gesetze dies bestimmen, oder wenn der Schweigende zur Erklärung rechtlich verpflichtet und, sofern er nicht einwilligen wollte, sich zu erklären im Stande war, oder wenn derselbe unter Umständen geschwiegen hat, unter welchen sein Schweigen, sofern es eine Einwilligung nicht enthalten sollte, als eine arglistige Täuschung auszulegen wäre.

Art. 43.

Die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung oder Aeußerung mit der vorhergegangenen oder gleichzeitigen Verwahrung

erfolgt, daß sie nicht mit der Absicht einer bestimmten, außerdem daraus zu folgernden Willenserklärung vorgenommen werde. Die Verwahrung ist jedoch wirkungslos, wenn die Absicht, gegen welche sie gerichtet ist, in der Handlung selbst liegt.

Auch können Folgen, welche nach dem Gesetz mit der Handlung oder Unterlassung unabhängig von dem Willen des Handelnden verbunden sind, durch Verwahrung allein nicht abgewendet werden.

Art. 44.

Ist zur Herbeiführung eines Vertrages ein Antrag gemacht und für die Annahme desselben eine Zeit bestimmt, so kann der Antragende, ohne Unterschied, ob die Betheiligten anwesend oder abwesend sind, bis zum Ablauf jener Zeit den Antrag nicht widerrufen. Die Annahme eines solchen Antrages ist nur wirksam, wenn deren Erklärung vor Ablauf jener Zeit zur Kenntniß des Antragenden gelangt ist.

Art. 45.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Anwesenden gemacht, und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragende nicht weiter daran gebunden.

Art. 46.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Abwesenden gemacht, so bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritte Nachricht gegeben hat.

Art. 47.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten. Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor Erklärung der Annahme, oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 48.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem

die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt der Schließung des Vertrages.

Art. 49.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages, verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 50.

Der Vertrag ist, falls nicht eine besondere Form für denselben erfordert wird, geschlossen, wenn die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen und die nach ihrer gegenseitig erklärten Absicht zu vereinbarenden Punkte ihren übereinstimmenden Willen gegenseitig erklärt haben.

Art. 51.

Vorbereitende Verhandlungen zu einem Vertrage (Tractate) sind unverbindlich.

bb. Scheinverträge.

Art. 52.

Die Einwilligung der Vertragschließenden muß eine ernstliche sein. Wer eine ihrer äußeren Erscheinung nach verbindende Willenserklärung abgegeben hat, kann sich auf den Mangel der Ernstlichkeit derselben nur dann berufen, wenn dem anderen Theile bekannt war, oder wenn er nach den Umständen erkennen konnte, daß die Willenserklärung keine ernstliche gewesen sei.

Art. 53.

Haben die Vertragschließenden bei einem der äußeren Erscheinung nach vorliegenden Vertrage diesen nicht gewollt, sondern die Vertragsverhandlung blos zum Scheine vorgenommen, so ist die letztere nichtig.

Art. 54.

Wird ein Vertrag unter der äußeren Erscheinung eines anderen Vertrages geschlossen, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über den beabsichtigten Vertrag zu beurtheilen.

cc. Irrthum, Betrug und Furcht.

Art. 55.

Ist der Wille des einen Theiles auf einen Vertrag anderer Art gerichtet, als der Wille des anderen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 56.

Der Vertrag ist nichtig, soweit der Wille der Vertragschließenden nicht auf denselben Gegenstand gerichtet ist.

Art. 57.

Im Falle des Irrthums über die Menge oder Summe ist der Vertrag nur dann nichtig, wenn bei einem zwei-

seitigen Vertrage der eine Theil annimmt, daß ihm für seine Leistung eine größere Gegenleistung versprochen worden sei, als wirklich der Fall ist. In allen anderen Fällen gilt der Vertrag, ohne Unterschied, ob er ein einseitiger oder zweiseitiger ist, jedoch nur in Ansehung der geringeren Menge oder Summe.

Art. 58.

Irren sich von den Vertragschließenden einer oder beide über die Identität des Anderen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Anderen hielt, den Vertrag eingehen wollte.

Art. 59.

Die irrthümliche Bezeichnung oder Benennung des Vertrages, des Gegenstandes oder der Person ist ohne Einfluß, wenn in der Sache selbst unter den Betheiligten Einverständniß vorliegt.

Art. 60.

Der Vertrag ist nichtig, wenn sich einer der Vertragschließenden über solche persönliche Eigenschaften des Anderen irrt, ohne welche die vertragsmäßige Leistung unmöglich ist. Ein Gleiches gilt, wenn ein Vertragschließender eine solche Eigenschaft des Gegenstandes irrig unterstellte, vermöge welcher der letztere gemäß den darüber im Verkehr herrschenden Begriffen zu einer anderen Gattung oder Art von Gegenständen zu zählen wäre, als wozu er wirklich gehört.

Art. 61.

Jeder andere Irrthum, insbesondere auch der in den Beweggründen, hat nur soweit Einfluß auf die Giltigkeit des Vertrages, als solches in den Gesetzen bestimmt ist.

Art. 62.

In den Fällen der Artikel 55—61 tritt Nichtigkeit des Vertrages ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Irrthum entschuldbar war oder nicht.

Art. 63.

Wird der eine Vertragschließende durch Betrug des anderen Vertragschließenden zur Eingehung eines Vertrages vermocht, so kann er den Vertrag, wenn dieser nicht schon wegen Irrthums nichtig ist, anfechten. Der Betrug eines Dritten giebt dem Betrogenen nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn der andere Vertragschließende zur Zeit der Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat.

Art. 64.

Bezieht sich der Betrug blos auf einzelne Vertragsbestimmungen, so können nur diese angefochten werden,

sofern nicht anzunehmen ist, daß nur mit Rücksicht auf sie der Vertrag geschlossen worden.

Art. 65.

Wegen Betruges hat die Anfechtung des Vertrages oder der einzelnen Vertragsbestimmungen statt, ohne Rücksicht darauf, ob der dadurch veranlaßte Irrthum entschuldbar ist, oder nicht.

Art. 66.

Wer durch gegründete Furcht, welche mittelst Zufügung körperlicher Leiden oder mittelst Drohungen gegen ihn oder ihm nahe stehende Personen widerrechtlich erregt wurde, zur Schließung eines Vertrages genöthigt worden ist, kann denselben anfechten, ohne Unterschied, ob die Erregung der Furcht von dem anderen Vertragschließenden oder von einem Dritten ausgegangen ist.

Art. 67.

Bezieht sich die Erregung der Furcht blos auf einzelne Vertragsbestimmungen, so können nur diese angefochten werden, sofern nicht anzunehmen ist, daß nur mit Rücksicht auf sie der Vertrag geschlossen worden.

Art. 68.

Die Furcht ist eine gegründete, wenn die angewendeten Mittel geeignet waren, in dem Genöthigten den Glauben zu erwecken, daß er oder ihm nahe stehende Personen für ihre Person, ihre Ehre oder ihr Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht seien. Hierbei sind Alter, Geschlecht und andere persönliche Verhältnisse der Betheiligten, sowie die Wichtigkeit der bedrohten Interessen zu berücksichtigen.

Art. 69.

Was in Folge eines nichtigen oder in Folge eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrages geleistet worden ist, können die Vertragschließenden nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 von einander zurückfordern. Wird ein Vertrag wegen Erregung von Furcht oder wegen Betruges angefochten, so kann der Gegenstand der Leistung von einem Dritten nur dann zurückgefordert werden, wenn dieser zur Zeit der Erwerbung in unredlichem Glauben gestanden hat.

Art. 70.

Die Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen Furcht oder Betruges wird durch Genehmigung nach dem Aufhören der Furcht oder nach der Entdeckung des Betruges und durch Verzicht auf die Anfechtung beseitigt und der Vertrag gilt dann als unanfechtbar.

Art. 71.

Neben dem Rechte, den Vertrag anzufechten, besteht das Recht, von Demjenigen, welcher die Furcht erregt

oder den Betrug verübt hat, Schadenersatz (Art. 238, 239) zu fordern, soweit der Schaden nicht schon durch die Anfechtung des Vertrages ausgeglichen wird.

Aus dem Verzichte auf die Anfechtung und aus der Genehmigung des Vertrages kann ein Verzicht auf Ersatz des durch Furcht oder Betrug verursachten Schadens nicht gefolgert werden.

Art. 72.

Das Recht auf Anfechtung des Vertrages oder einzelner Bestimmungen desselben und der Anspruch auf Schadenersatz verjähren in Einem Jahre, und zwar im Falle des Betruges von der Zeit an, zu welcher derselbe zur Kenntniß des Betrogenen gekommen ist, und im Falle der Furcht von der Zeit an, zu welcher dieselbe aufgehört hat.

d. Form der Verträge.

Art. 73.

Verträge erfordern keine besondere Form zu ihrer Giltigkeit, ausgenommen wenn eine solche vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Vertragschließenden vereinbart worden ist.

Art. 74.

Ist eine besondere Form von den Vertragschließenden vereinbart worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dies blos zur Erlangung eines Beweismittels geschehen sei.

Art. 75.

Ist für einen Vertrag eine besondere Form vom Gesetze vorgeschrieben, oder haben die Betheiligten dessen Giltigkeit von einer besonderen Form abhängig gemacht, so ist der Vertrag erst mit Vollendung der Form geschlossen.

Art. 76.

Ist ein Vertrag schriftlich zu errichten, so gehört zur Vollendung der Form die Unterschrift sämmtlicher Betheiligten. Werden mehrere Exemplare der Vertragsurkunde zur gegenseitigen Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welcher die übrigen Exemplare unterschrieben hat, auch das ihm eingehändigte unterschreibt.

Art. 77.

Bedarf es nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der Vereinbarung der Betheiligten zur Giltigkeit des Vertrages einer schriftlichen Form, so sind nur die in der Vertragsurkunde ausgedrückten Bestimmungen giltig; mündliche Verabredungen, welche vor oder bei Abfassung der Urkunde stattgefunden haben und mit der letzteren nicht übereinstimmen, oder einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, sind nicht zu berücksichtigen. Soweit die Urkunde über Nebenpunkte nichts

enthält, sind solche nach der Natur des vorliegenden Vertrages richterlich festzustellen.

Art. 78.

Haben die Vertragschließenden eine vorläufige Aufzeichnung aller nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen und nach ihrer gegenseitigen Absicht zu vereinbarenden Punkte (Punktation) unterschrieben, so vertritt diese Aufzeichnung, wenn nur überhaupt schriftliche Form erforderlich ist, die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde; ist aber die Errichtung einer öffentlichen Urkunde oder die Einhaltung einer sonstigen besonderen Form gesetzlich vorgeschrieben, so kann auf Grund der Aufzeichnung auf Vollendung der Form geklagt werden.

Art. 79.

Der Vertrag im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstnehmenden gilt, sofern nicht in den Versteigerungsbedingungen etwas Anderes bestimmt ist, erst dann, wenn auf das Angebot der Zuschlag erfolgt ist, als geschlossen, und der Meistbietende oder Wenigstnehmende ist an sein Gebot nur so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist.

Auf Zwangsversteigerungen findet dies nur insoweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

e. Stellvertretung.

Art. 80.

Verträge können, soweit es das Gesetz oder die Natur des Vertrages zuläßt, durch freigewählte Stellvertreter geschlossen werden.

Für Vertragsunfähige und für Solche, welche in der Vertragsfähigkeit beschränkt sind, ingleichen für juristische Personen handeln deren gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter.

Art. 81.

Willenserklärungen eines Stellvertreters, welcher sich als solcher zu erkennen gegeben hat, gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben worden wären. Ebenso gelten Willenserklärungen, welche von Anderen dem Stellvertreter als solchem gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Aus einem Vertrage, welcher durch solche Willenserklärungen geschlossen wird, entsteht ein unmittelbares Schuldverhältniß zwischen dem Vertretenen und dem anderen Vertragschließenden.

Art. 82.

Im Falle des Art. 81 ist die Giltigkeit des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrages hinsichtlich der per-

sönlichen Vertragsfähigkeit, des Vertragsgegenstandes und der Form des Vertrages nach der Person des Vertretenen zu beurtheilen.

Art. 83.

Ist ein Vertrag durch einen Stellvertreter geschlossen worden, so kommt nur dessen Irrthum in Betracht. Soweit jedoch ein freigewählter Stellvertreter blos eine bestimmte Weisung des Vertretenen vollzogen hat, ist nur der Irrthum des Letzteren zu berücksichtigen.

Art. 84.

Ist ein freigewählter Stellvertreter zur Schließung des Vertrages durch Furcht oder Betrug bestimmt worden, so kann der Vertretene den Vertrag anfechten.

Art. 85.

Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter auf den Namen eines Anderen den Vertrag geschlossen hat, die Eigenschaft eines Stellvertreters nicht gehabt, oder gegen seine Befugnisse oder mit Ueberschreitung derselben gehandelt, so wird der Vertretene nur im Falle der Genehmigung des Vertrages, in diesem Falle aber so verpflichtet, als ob er selbst den Vertrag dem anderen Vertragschließenden gegenüber geschlossen hätte.

Die Genehmigung ist als stillschweigend geschehen anzunehmen, wenn der Vertretene den aus dem Vertrage entstandenen Vortheil sich angeeignet oder die aus demselben entsprungenen Verbindlichkeiten, wenn auch nur theilweise, erfüllt hat.

Die Genehmigung ist als stillschweigend versagt anzunehmen, wenn der Vertretene schweigt, nachdem er Kenntniß von dem Vertrage erlangt hat, und in der Lage war, seine Erklärung abzugeben.

Art. 86.

Wird in dem Falle des Art. 85 der Vertrag von dem Vertretenen nicht genehmigt, so haftet der Stellvertreter dem anderen Vertragschließenden, wenn dieser die Eigenschaft des Stellvertreters als solchen oder dessen Befugnisse nicht gekannt hat, nach der Wahl des anderen Vertragschließenden entweder so, als ob er den Vertrag für seine Person geschlossen hätte, oder für Schadenersatz. War aber dem anderen Vertragschließenden der Mangel oder der Umfang der Ermächtigung des Stellvertreters bekannt, so ist der Vertrag nichtig, ausgenommen wenn der Stellvertreter die Genehmigung des Vertrages von Seiten des Vertretenen beizubringen versprochen hat, welchen Falls der andere Vertragschließende die Beibringung der Genehmigung und, wenn diese nicht beigebracht wird, Schadenersatz zu fordern berechtigt ist.

Art. 87.

Verträge, welche ein Stellvertreter für den Vertretenen, jedoch auf eigenen Namen schließt, begründen an sich nur Forderungen für und gegen seine Person und es hat sich der Dritte, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, den Eintritt des Vertretenen in das zwischen ihm und dem Stellvertreter bestehende Schuldverhältniß nur nach den über die Veräußerung von Forderungen und über die Schuldübernahme geltenden Vorschriften gefallen zu lassen.

Art. 88.

Gegen die von ihren gesetzlichen Stellvertretern geschlossenen Verträge steht den Minderjährigen, sowie denjenigen bevormundeten und juristischen Personen, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, aus dem Grunde dieser Rechte die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu.

3 Nebenbestimmungen der Verträge.

a. Bedingungen.

Art. 89.

Wird einem Vertrage eine aufschiebende oder auflösende Bedingung beigefügt, so bleibt, so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde, im ersteren Falle der Eintritt, im letzteren Falle das Aufhören des durch den Vertrag vereinbarten Rechtsverhältnisses unentschieden.

Art. 90.

Während des Schwebens der Bedingung sind die Vertragschließenden an den Vertrag gebunden; insbesondere darf der bedingt Verpflichtete nichts vornehmen, wodurch das bedingte Recht ganz oder theilweise vereitelt wird; auch kann der bedingt Berechtigte für den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung verlangen.

Stirbt ein Vertragschließender während des Schwebens der Bedingung, so gehen die bedingten Rechte und Verbindlichkeiten, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf dessen Erben über.

Art. 91.

Wird während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die Erfüllung durch Zufall unmöglich, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Bewirkt ein Zufall, daß eine unter einer aufschiebenden Bedingung versprochene Leistung zur Zeit des Eintrittes der Bedingung nicht mehr so, wie zur Zeit der Schließung des Vertrages, sondern nur in einer schlechteren Beschaffenheit erfolgen kann, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die Leistung, wie sie noch

möglich ist, und bei zweiseitigen Verträgen ist der Gläubiger zur vollständigen Gegenleistung verbunden, ausgenommen wenn eine besondere Beschaffenheit der Leistung versprochen und diese zur Zeit des Eintrittes der Bedingung nicht vorhanden ist. In dem letzteren Falle findet die Bestimmung des Art. 288 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 92.

Wird die aufschiebende Bedingung erfüllt, so tritt mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß ein, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte eintreten solle.

Art. 93.

Früchte, welche während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung von der bedingt versprochenen Sache gezogen worden sind, verbleiben, wenn die Bedingung erfüllt wird, dem bedingt Verpflichteten, ausgenommen wenn er die Sache während dieser Zeit dem bedingt Berechtigten übergeben hat, welchenfalls die Früchte von der Zeit der Uebergabe an dem Letzteren gebühren.

Art. 94.

Fällt die aufschiebende Bedingung weg, so ist der Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten. War die bedingt versprochene Sache dem bedingt Berechtigten bereits übergeben, so hat er dieselbe nebst den Früchten aus der Zeit, während welcher die Bedingung schwebte, herauszugeben.

Art. 95.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so hört mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß auf, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte aufhören oder der Vertrag als von Anfang an nicht geschlossen angesehen werden solle.

Art. 96.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so haben die Vertragschließenden Alles, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben, nebst den Früchten, von den im Art. 95 bezeichneten Zeitpunkten an, herauszugeben.

Art. 97.

Fällt die auflösende Bedingung weg, so ist der Vertrag als unbedingt geschlossen anzusehen.

Art. 98.

Ist die Bedingung auf eine Handlung oder Unter-

lassung eines Vertragschließenden gestellt, bei welcher es auf die Persönlichkeit des Letzteren nicht ankommt, so kann sie auch von dessen Erben erfüllt werden. Eine Klage auf Erfüllung der Bedingung findet nicht Statt.

Art. 99.

Ist eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten zur Bedingung gemacht, so kann sie nur von diesem erfüllt werden.

Art. 100.

Ist eine theilbare Leistung mehreren Personen zur Bedingung gemacht, so kann sie von einem jeden Einzelnen zu seinem Antheile erfüllt werden, es sei denn, daß die Leistung den mehreren Personen im Ganzen zur Bedingung gemacht oder die von der Bedingung abhängig gemachte Leistung untheilbar wäre. Ist eine untheilbare Leistung mehreren Personen zur Bedingung gemacht, so muß sie von dem Einzelnen ganz erfüllt werden.

Art. 101.

Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn Derjenige, welcher durch deren Erfüllung einen Vortheil erlangen soll, die Annahme des Vortheils verweigert, oder auf solchen verzichtet, oder wenn Derjenige, welcher im Falle der Erfüllung der Bedingung verpflichtet werden soll, die Erfüllung, soweit diese nicht von seiner Willkühr abhängt, hindert.

Art. 102.

Erklärt Derjenige, dessen Handlung oder Unterlassung zur Bedingung eines Vertrages gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen, so kann er diese Erklärung nicht widerrufen, und die Bedingung gilt als nicht erfüllt.

Art. 103.

Haben die Vertragschließenden den Eintritt eines Ereignisses, welcher zur Zeit der Schließung des Vertrages bereits erfolgt war, zur aufschiebenden oder zur auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle als unbedingt geschlossen, im letzteren Falle als nichtig zu betrachten. Ist der Nichteintritt eines Ereignisses, welches zur Zeit der Schließung des Vertrages schon eingetreten war, zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle nichtig, in dem letzteren Falle gilt er als unbedingt geschlossen.

Art. 104.

Kann das Ereigniß, dessen Eintritt zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht ist, mehrmals eintreten, und ist dasselbe zur Zeit der Schließung des Vertrages bereits eingetreten, so ist der Vertrag nur dann

als unbedingt geschlossen oder als nichtig zu betrachten, wenn die Vertragschließenden zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht wußten, daß das Ereigniß schon eingetreten war.

Art. 105.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung, deren Erfüllung nothwendig erfolgen muß, abhängig gemacht, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt geschlossen, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als nichtig zu betrachten.

Art. 106.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung abhängig gemacht, von welcher schon zur Zeit der Schließung des Vertrages die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung gewiß ist, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, nichtig, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als unbedingt geschlossen zu betrachten.

Art. 107.

Auf das bloße Wollen des Verpflichteten kann eine Bedingung nicht gestellt werden; der davon abhängig gemachte Vertrag ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung auf eine Handlung des Verpflichteten gestellt werden, obschon diese von dessen Willkühr abhängt.

Art. 108.

Ein Vertrag, welcher von einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, durch welche eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung oder Unterlassung befördert wird, ist nichtig.

Art. 109.

Hat sich Jemand für den Fall, daß er eine rechtswidrige oder unsittliche Handlung unterlasse, einen Vortheil versprechen lassen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 110.

Ist einem Vertrage neben einer unmöglichen oder unerlaubten Bedingung eine andere mögliche und erlaubte dergestalt beigefügt, daß schon die Erfüllung einer dieser Bedingungen genügen soll, so wird die unmögliche oder unerlaubte als nicht beigefügt betrachtet.

Art. 111.

Sind Umstände zur Bedingung gemacht worden, welche sich nach der Natur des Vertrages schon von selbst verstehen, so gilt der Vertrag als ein unbedingter.

Art. 112.

Ist eine Bedingung unverständlich oder steht sie mit

sich oder mit der Natur des Vertrages, welchem sie beigefügt worden, im Widerspruch, so ist der Vertrag nichtig.

b. Zeitbestimmungen.

Art. 113.

Ist ein bestimmter künftiger Zeitpunkt, oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, einem Vertrage als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügt, so ist das durch den Vertrag vereinbarte Rechtsverhältniß sofort mit der Schließung des Vertrages begründet und im ersteren Falle nur die Geltendmachung des Rechtes auf den Anfangstermin hinausgeschoben; in dem letzteren Falle erlischt das Recht aus dem Vertrage mit dem Endtermine für die Zukunft.

Art. 114.

Ist es ungewiß, ob das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß überhaupt eintreten werde, so ist der Vertrag in dem ersteren Falle als unter einer aufschiebenden, in dem letzteren Falle als unter einer auflösenden Bedingung geschlossen zu betrachten. Die bloße Ungewißheit, zu welcher Zeit das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß eintreten werde, ändert die Natur der Zeitbestimmung als solcher nicht. Ist aber ein vereinbartes Rechtsverhältniß von dem Umstande, daß ein Vertragschließender oder ein Dritter das Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, erlebt, oder davon abhängig gemacht worden, daß das Ereigniß zu einer bestimmten Zeit eintritt, so ist der Vertrag als unter einer Bedingung geschlossen anzusehen.

Art. 115.

Ist einem Vertrage ein Anfangstermin beigefügt worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe zum Vortheil des Schuldners gereichen soll.

4. Bestärkungsmittel der Verträge.

a. Daraufgabe und Reugeld.

Art. 116.

Wird bei einem Vertrage Etwas als Daraufgabe (Haftgeld, Handgeld, Daraufgeld, Angeld) gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß solches zum Zeichen des geschlossenen Vertrages geschehen sei. Als Reugeld gilt die Daraufgabe nur, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Art. 117.

Wird der Vertrag erfüllt, so muß die Daraufgabe, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, von dem Empfänger zurückgegeben oder in die Leistung des Gebers eingerechnet werden. Die Daraufgabe

muß auch zurückgegeben werden, wenn der Vertrag durch Uebereinkommen der Vertragschließenden oder aus einem anderen Grunde aufgehoben wird.

Art. 118.

Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Gebers nicht erfüllt werden, so behält der Empfänger die Daraufgabe. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Empfängers nicht erfüllt werden, so hat er dem Geber das Doppelte der empfangenen Daraufgabe zu leisten. Beides gilt unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrages verursachten Schadens, soweit dieser mehr als die Daraufgabe beträgt.

Art. 119.

Hat Jemand bei der Schließung eines Vertrages Etwas als Reugeld versprochen oder gegeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten, ausgenommen wenn er, sei es auch nur theilweise, den letzteren erfüllt, oder von dem anderen Theile die Erfüllung angenommen hat; tritt er von dem Vertrage zurück, so hat er das versprochene Reugeld zu bezahlen, und das bezahlte kann er nicht zurückfordern.

Art. 120.

Wird der Vertrag erfüllt oder durch Uebereinkommeu der Vertragschließenden oder aus einem anderen Grunde aufgehoben, so ist das empfangene Reugeld zurückzugeben.

b. Conventionalstrafe.

Art. 121.

Wird von einem Vertragschließenden eine Leistung als Strafe (Conventionalstrafe, Buße) für den Fall versprochen, daß er den Vertrag nicht erfüllen werde (Strafgeding), und tritt dieser Fall ein, so hat Derjenige, welchem die Strafe versprochen worden ist, im Zweifel die Wahl (Art. 8, 9), die Erfüllung des Vertrages oder die Strafe zu verlangen.

Art. 122.

Ist die Strafe nur für den Fall versprochen, daß der Vertrag nicht zur bestimmten Zeit oder nicht am bestimmten Orte erfüllt werde, so kann der Gläubiger die Erfüllung des Vertrages und zugleich die Strafe verlangen. Nimmt er die Erfüllung ohne Vorbehalt der Strafforderung an, so verliert er die letztere.

Art. 123.

Uebersteigt der Schaden, welcher durch die nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht am bestimmten Orte erfolgte Erfüllung des Vertrages entstanden ist, den Betrag der versprochenen Strafe, so kann der Gläubiger, wenn nicht

etwas Anderes bestimmt ist, mit der Strafe den Ersatz des Schadens, soweit dieser jene übersteigt, verlangen.

Art. 124.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen, darf jedoch, wenn sie für die verspätete Bezahlung einer Geldschuld versprochen wird, mit Einschluß der vertragsmäßigen Zinsen, den Betrag der Zinsen nicht übersteigen, welche von der bestimmten Erfüllungszeit an bis zur Zahlung der Schuld nach den Landesgesetzen giltig versprochen werden können.

Art. 125.

Die Strafe ist, wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher sie versprochen worden ist, dahin geht, daß Etwas unterlassen werden soll, mit der Zuwiderhandlung verwirkt. Besteht die Verbindlichkeit in einem Thun, so ist die Strafe verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt.

Art. 126.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, vor der Verwirkung der Strafe erloschen, insbesondere weil die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden ist, oder hat der Gläubiger die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verschuldet, so kann die Strafe nicht verlangt werden.

Art. 127.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, nichtig oder auf Grund der Anfechtung aufgehoben worden, so ist auch das Strafgeding unwirksam. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Strafgedinges hat aber die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Hauptverbindlichkeit nicht zur Folge.

Art. 128.

Wird die Strafe gefordert, weil der Verbindlichkeit zu einem Thun nicht nachgekommen worden ist, so hat der Gläubiger mehr nicht zu beweisen, als daß die Strafe ausbedungen worden sei, wogegen dem Schuldner der Beweis obliegt, daß er seine Verbindlichkeit erfüllt habe.

c. Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

Art. 129.

Wird bei einem Vertrage bestimmt, daß der Vertragschließende, welcher seine Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht bis zu einer bestimmten Zeit erfüllen werde, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle (Vorbehalt der Rechtsverwirkung), so hat, wenn der Vertragschließende, welcher sich der Rechtsverwirkung unterworfen

hat, seine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt, der andere Vertragschließende die Wahl, ob er von dem Vertrage abgehen oder die Erfüllung desselben fordern will.

Art. 130.

Verlangt der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, nach Ablauf der für die letztere bestimmten Zeit die Erfüllung des Vertrages ganz oder zum Theil, oder nimmt er Abschlagszahlungen an, oder ertheilt er Stundung, so gilt dies als ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen.

Art. 131.

Soll nach der Absicht der Vertragschließenden für den Fall der Rechtsverwirkung nur Verlust der Rechte aus dem Vertrage für die Zukunft stattfinden, so ist, wenn dieser Fall eintritt, aus dem Umstande, daß der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, die bis dahin verfallenen Leistungen fordert oder annimmt, ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen, nicht zu folgern.

Art. 132.

Der Vertragschließende, welcher vermöge des Vorbehaltes der Rechtsverwirkung von dem Vertrage abgeht, hat nur diesen Vorbehalt zu beweisen. Behauptet der andere Vertragschließende, daß er seine Verbindlichkeiten rechtzeitig erfüllt habe, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

d. Sicherheitsleistung.

Art. 133.

Ist ein Schuldner zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet, so ist dieselbe in Ermangelung anderer Bestimmungen in einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes oder der zu sichernden Forderung entsprechenden Betrage, nach Wahl des Schuldners durch Hinterlegung einer Geldsumme, oder durch Pfandbestellung, oder wenn er in dieser Weise Sicherheit zu leisten außer Stande ist, durch Stellung tüchtiger Bürgen zu bewirken.

Art. 134.

Eine Sache, welche als Pfand zur Sicherstellung dienen soll, braucht in Ermangelung einer anderen Bestimmung nicht höher, als zu zwei Dritttheilen ihres Schätzungswerthes als Sicherheitsleistung angenommen zu werden, sofern nicht Landesgesetze einen anderen Maßstab hierfür bestimmen.

Art. 135.

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der sicher zu stellenden Forderung angemessenes Vermögen

besitzt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangt werden kann.

Art. 136.

Wird der gestellte Bürge untüchtig, oder vermindert sich der Werth des bestellten Pfandes, so ist der Schuldner verpflichtet, einen anderen Bürgen oder ein anderes Pfand zu bestellen.

5. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge.

Art. 137.

Ein nichtiger Vertrag ist so anzusehen, als ob er nicht geschlossen worden wäre, ohne daß es der Erwirkung einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

Art. 138.

Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtige nicht bestehen können oder nach der Absicht der Vertragschließenden nicht bestehen sollen.

Beruht die Nichtigkeit lediglich darauf, daß der Gegenstand der versprochenen Leistung eine gewisse Größe übersteigt, so bleibt der Vertrag bis zu dem erlaubten Betrage giltig.

Art. 139.

Ein nichtiger Vertrag wird dadurch nicht giltig, daß die Gründe seiner Nichtigkeit später wegfallen. Die Genehmigung eines nichtigen Vertrages ist als Schließung eines neuen Vertrages zu beurtheilen.

Art. 140.

Ein anfechtbarer Vertrag gilt als zu Recht bestehend, bis derselbe von dem hierzu Berechtigten angefochten wird.

Der Vertrag bleibt giltig, wenn das Anfechtungsrech aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Verzichtes oder Verjährung oder Genehmigung des Vertrages wegfällt.

Art. 141.

Ist die vertragsmäßige Leistung eine theilbare, so kann mit Einwilligung des anderen Vertragschließenden, und, sofern die Zustimmung eines Dritten nöthig ist, mit dessen Zustimmung der Vertrag auch theilweise genehmigt werden.

Art. 142.

Ist ein Vertrag als der von den Vertragschließenden zunächst beabsichtigte nichtig, enthält er aber alle Erfordernisse eines anderen Vertrages, so ist derselbe, soweit er als solcher bestehen kann, aufrecht zu erhalten, wenn aus den Umständen erhellt, daß dies der Absicht der Vertragschließenden entspricht.

6. Beweis der Verträge.

Art. 143.

Wer aus einem Vertrage Rechte ableitet, hat die zu dessen Schließung (Art. 41, 50) erforderlichen Thatsachen, insbesondere wenn eine bestimmte Form zu dessen Giltigkeit erforderlich ist (Art. 75), deren Beobachtung zu beweisen.

Art. 144.

Leugnet Derjenige, gegen welchen Rechte aus einem Vertrage geltend gemacht werden, die Schließung des behaupteten Vertrages mit dem Zusatze, daß derselbe in anderer Weise, insbesondere unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangs- oder Endtermines geschlossen worden sei, so hat Derjenige, welcher Rechte aus dem Vertrage ableitet, zu beweisen, daß der Vertrag so, wie er behauptet, geschlossen worden sei.

Den Eintritt oder Wegfall der Bedingung hat Derjenige zu beweisen, welcher Rechte daraus ableitet.

Art. 145.

Beruft sich Derjenige, gegen welchen aus einem Vertrage Rechte abgeleitet werden, auf Umstände, welche die regelmäßige Wirksamkeit der für die Schließung des Vertrages geltend gemachten Thatsachen hindern, insbesondere auf den Mangel der persönlichen Vertragsfähigkeit oder der Verkehrsfähigkeit des Vertragsgegenstandes oder der Uebereinstimmung des Willens mit der Willenserklärung oder darauf, daß er durch Furcht oder Betrug zur Eingehung des Vertrages vermocht worden sei, oder auf die Vereinbarung einer zur Schließung des Vertrages erforderlichen Form, so trifft ihn die Beweislast.

7. Auslegung der Verträge.

Art. 146.

Sind die Worte eines Vertrages unzweideutig, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie enthalten, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Vertragschließenden übereinstimmend einen anderen Sinn mit diesen Worten verbunden haben.

Art. 147.

Werden die Worte eines Vertrages an verschiedenen Orten in verschiedener Bedeutung gebraucht, so ist den Worten die Bedeutung beizulegen, welche am Orte der Vertragsverhandlung, oder, sofern diese an verschiedenen Orten erfolgt ist, an dem Orte gilt, von welchem aus die Erklärung abgegeben worden ist.

Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht eine bestimmte Bedeutung der gebrauchten Worte vereinbart worden, oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Sprachgebrauch am Wohnorte der Vertragschließenden oder, sofern dieselben verschiedene Wohnorte haben, der Sprachgebrauch am Wohnorte Desjenigen, von welchem die in Frage stehende Erklärung ausgegangen ist, oder der Sprachgebrauch am Erfüllungsorte maßgebend sei.

Art. 148.

Hat zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener Sprachgebrauch bestanden, so ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung die Wortbedeutung anzunehmen, welche zur Zeit der Vertragsverhandlung gegolten hat.

Art. 149.

Ist eine Vertragsbestimmung dunkel und führt die Worterklärung zu keinem Ergebnisse, so ist der Sinn anzunehmen, welcher der wahrscheinlichen Willenserklärung der Vertragschließenden am meisten entspricht. Hierbei ist insbesondere auf die Natur und den Zweck des Vertrages und, wenn derselbe mehrere Bestimmungen enthält, auf deren Zusammenhang, sowie auf die dem Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht zu nehmen und den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher der Vertrag bestehen und einen Erfolg haben kann.

Art. 150.

Läßt ein Vertrag Zweifel darüber, in welchem Umfange Rechte eingeräumt worden sind, so ist derselbe gegen Denjenigen auszulegen, welcher daraus Rechte in größerem Umfange für sich ableitet.

8. Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 151.

Ein Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden nicht nur zu Dem, was er versprochen hat, sondern auch zu Dem, was sich nach Gesetz oder Herkommen aus der Natur des Vertrages ergiebt, sofern nicht eine Ausnahme hiervon vereinbart worden ist.

Art. 152.

Jeder Vertragschließende ist verpflichtet, den Vertrag redlich zu erfüllen und den Grad der Sorgfalt auf die Erfüllung zu verwenden, welchen er versprochen hat oder zu welchem er gesetzlich verpflichtet ist. Eine im Voraus getroffene Verabredung, nach welcher die Haftung für absichtliche Verschuldung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 153.

Jeder Vertragschließende haftet, selbst wenn der Vertrag nur den Vortheil des anderen Theiles bezweckt, für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht einmal die Sorgfalt anwendet, welche jeder gewöhnliche Mensch anzuwenden pflegt.

Art. 154.

Ein Vertragschließender, welcher nach der Natur oder nach dem Inhalte des Vertrages aus demselben Vortheil hat, haftet auch für geringe Fahrlässigkeit. Geringe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht die Sorgfalt anwendet, welche ein sorgsamer Hausvater anzuwenden pflegt.

Ein Vertragschließender, welcher die Besorgung der Geschäfte eines Anderen als dessen Stellvertreter übernommen hat, haftet auch für geringe Fahrlässigkeit, selbst wenn er aus dem Vertrage keinen Vortheil hat.

Art. 155.

Bezweckt der Vertrag einen gemeinsamen Vortheil der Vertragschließenden, so kann jeder derselben sich von der Haftung für geringe, nicht aber von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit durch den Nachweis befreien, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu sein pflege.

Art. 156.

Erfüllt ein Vertragschließender seine Verbindlichkeit nicht, so ist der andere Theil nicht berechtigt, deshalb einseitig von dem Vertrage abzugehen, wenn nicht durch besondere Vereinbarung oder gesetzliche Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 157.

Ist in einem Vertrage bestimmt, oder ergiebt sich aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so ist, wenn die Leistung von dem einen Theile zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der andere Theil berechtigt, die Leistung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, oder von dem Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, und das etwa Geleistete zurückzufordern.

Art. 158.

Ein Vertragschließender kann die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages nur dann verlangen, wenn er seinerseits denselben bereits erfüllt hat oder zur Erfüllung nach Maßgabe seiner Verpflichtung bereit ist, und der

andere Theil ist berechtigt, insolange seine ganze Gegenleistung zurückzuhalten, auch wenn er die von Ersterem geschuldete Leistung theilweise empfangen hat, sofern nicht nach dem Inhalte oder der Natur des Vertrages die Erfüllung des anderen Theiles vorausgehen muß.

Art. 159.

Setzt ein Vertragschließender der Klage auf Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages die Einrede der nicht erfolgten Erfüllung von Seiten des Klägers entgegen, so hat Letzterer zu beweisen, daß er den Vertrag bereits erfüllt habe oder zu der Erfüllung bereit sei.

Art. 160.

Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung ohne Vorbehalt angenommen, so kann derselbe aus dem Grunde der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistung seine Gegenleistung weder ganz noch theilweise zurückhalten, sondern nur die ihm wegen der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistung nach den Umständen zustehenden besonderen Rechte geltend machen.

b. Gewährleistung wegen Entwährung.

Art. 161.

Hat Jemand durch zweiseitigen Vertrag eine Sache oder ein Recht an einer solchen veräußert, oder ein Recht an einer Sache bestellt, so haftet er dem Erwerber dafür, daß demselben diese Sache oder dieses Recht weder ganz noch theilweise aus einem zur Zeit der Schließung des Vertrages schon vorhandenen Grunde abgestritten (entwährt) werde.

Art. 162.

Als theilweise Entwährung ist es insbesondere anzusehen, wenn ein mit der veräußerten Sache verbundenes Recht entwährt wird, oder wenn Rechte an der veräußerten Sache erstritten, oder aus einer veräußerten Gesammtsache einzelne darin begriffene Gegenstände entwährt werden. Ist die Gesammtsache als ein Ganzes, ohne Rücksicht auf die darin begriffenen Gegenstände, veräußert worden, so haftet der Veräußerer nicht für Entwährung eines einzelnen Gegenstandes.

Art. 163.

Die Entwährung ist mit dem Zeitpunkte als geschehen zu betrachten, wo der Entwährungsanspruch zwischen dem Erwerber und dem Entwährungsberechtigten durch Anerkenntniß von Seiten des Erwerbers oder durch Schiedsspruch oder durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet festgestellt worden ist.

Abstreitung durch Besitzklage gilt nicht als Entwährung.

Art. 164.

Ist die Entwährung durch Anerkenntniß von Seiten des Erwerbers oder durch Schiedsspruch erfolgt, so hat der Erwerber, welcher den Veräußerer deshalb in Anspruch nimmt, den Entwährungsanspruch als einen begründeten zu erweisen, sofern nicht der Veräußerer dem Anerkenntnisse oder dem Uebereinkommen auf Schiedsspruch zugestimmt hat.

Art. 165.

Ist die Entwährung durch rechtskräftige richterliche Entscheidung erfolgt, so verbindet letztere ohne weiteren Nachweis des Entwährungsanspruchs auch den Veräußerer, wenn er dem Entwährungsstreite freiwillig beigetreten ist, oder der Erwerber ihm den Entwährungsstreit zeitig gerichtlich verkündigt, oder der Veräußerer auf die Streitverkündigung verzichtet hat. Die rechtskräftige richterliche Entscheidung verbindet jedoch den Veräußerer auch in diesen Fällen nicht, wenn der Verlust des Entwährungsstreites von dem Erwerber verschuldet worden ist.

Art. 166.

Hat der Erwerber die Streitverkündigung unterlassen, ohne daß der Veräußerer darauf verzichtet hat, oder dem Entwährungsstreit freiwillig beigetreten ist, so verbindet die rechtskräftige richterliche Entscheidung den Veräußerer nicht, und es hat der Erwerber, welcher jenen wegen Entwährung in Anspruch nimmt, zu erweisen, daß der Entwährungsanspruch begründet war.

Art. 167.

Wird, ehe die Entwährung erfolgt ist, der Entwährungsberechtigte Erbe des Erwerbers oder der letztere Erbe des ersteren, oder wird der Entwährungsanspruch von dem Erwerber unentgeltlich erworben, so haftet der Veräußerer so, als ob die Entwährung erfolgt wäre, wenn der Entwährungsanspruch als ein begründeter ihm gegenüber nachgewiesen wird.

Art. 168.

Wird eine verpfändete Sache auf Betreiben des Pfandgläubigers gerichtlich veräußert, so haftet nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, für Gewährleistung. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, außergerichtlich veräußert; dagegen haftet der Pfandgläubiger, wenn er die Sache widerrechtlich veräußert oder zur Zeit der Veräußerung gewußt hat, daß der Entwährungsberechtigte ein besseres Recht an der Sache hatte, als ihm oder dem Verpfänder zustand.

Art. 169.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine nicht verpfändete Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so haftet nur der Schuldner für Gewährleistung.

Art. 170.

Die Vorschriften der Art. 168 und 169 finden nur soweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze hinsichtlich der Zwangsversteigerung abweichende Vorschriften enthalten.

Art. 171.

Die Haftpflicht des Veräußerers fällt weg, wenn der Erwerber von dem Rechtsgrunde der späteren Entwährung zur Zeit der Schließung des Vertrages, sei es durch den Veräußerer oder sonst wie, Kenntniß erlangt hat, ausgenommen, wenn der Veräußerer sich zur Gewährleistung für diesen Fall der Entwährung verpflichtet hat.

Art. 172.

Für öffentliche Abgaben, sowie für solche Grunddienstbarkeiten oder andere dingliche Berechtigungen, zu deren Ausübung besondere, in die Augen fallende Anlagen bestehen, oder für Rechte, welche zur Zeit der Schließung des Vertrages im Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen waren, haftet der Veräußerer nicht, ausgenommen wenn er dem Erwerber die Freiheit von solchen Abgaben, Grunddienstbarkeiten oder dinglichen Berechtigungen zugesichert oder ihn bezüglich dieser oder des eingetragenen Sachverhältnisses getäuscht hat.

Art. 173.

Der Veräußerer hat dem Erwerber, wenn der ganze Vertragsgegenstand entwährt worden ist, den ordentlichen und außerordentlichen Werth (Art. 239), welchen dieser zur Zeit der Entwährung hatte, und wenn nur ein Theil entwährt worden ist, eine Summe zu leisten, welche dem Verhältnisse des entwährten Theiles zu dem Werthe des Ganzen zur Zeit der Entwährung entspricht. Auch hat er in beiden Fällen dem Erwerber den durch die Entwährung sonst erlittenen Schaden zu ersetzen, der Letztere aber die ihm von dem Entwährenden für Verwendungen geleistete Vergütung sich abrechnen zu lassen.

Art. 174.

War die Entwährung blos eine theilweise, so kann der Erwerber statt des für diesen Fall im Art. 173 bezeichneten Rechtes innerhalb dreißig Tagen, von der Zeit der Entwährung an, die Aufhebung des Vertrages verlangen, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß er den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die theilweise Entwährung vorausgesehen hätte.

Art. 175.

Wird der Vertrag im Falle des Art. 174 aufgehoben, so muß der Erwerber die Sache, soweit sie nicht entwährt worden ist, nebst Zubehörungen und allen gezogenen Früchten und sonstigem Gewinne zurückgeben, auch wegen der durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte und wegen der von ihm verschuldeten Verschlechterung der Sache Ersatz leisten. Hat er Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung, soweit sie nothwendig oder nützlich sind, verlangen. Er kann aber, wenn er die Sache mit Rechten Dritter belastet hat, die Aufhebung des Vertrages nur verlangen, wenn er diese Rechte beseitigt.

Art. 176.

Der Veräußerer hat bei Aufhebung des Vertrages dem Erwerber die empfangene Gegenleistung zurückzugeben, die Vertragskosten zu erstatten und den Erwerber von den in Folge des Vertrages übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Bestand die Gegenleistung in Geld, so hat er davon Zinsen von Zeit des Empfanges an zu zahlen.

Art. 177.

Bestand die Gegenleistung in Sachen anderer Art als in Geld, so hat der Veräußerer solche nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 175 sammt Zubehörungen, Früchten und Gewinn dem Erwerber zurückzugeben und für verschuldete Verschlechterungen Ersatz zu leisten, ingleichen die Sache, wenn er sie mit Rechten Dritter belastet hat, hiervon zu befreien oder hierfür Ersatz zu leisten. Hat der Veräußerer Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung, soweit sie nothwendig oder nützlich sind, verlangen.

Art. 178.

Hat der Erwerber den Vertrag noch nicht erfüllt, so kann er, wenn der Entwährungsanspruch erhoben oder dessen Erhebung mit Grund zu besorgen ist, die Gegenleistung zurückhalten, so lange nicht der Veräußerer die Gefahr der Entwährung abwendet, oder dem Erwerber deshalb Sicherheit leistet.

Art. 179.

Hat der Veräußerer den Entwährungsanspruch arglistig verschwiegen, so steht dem Erwerber, auch wenn er mit dem Entwährungsanspruch noch nicht bedroht ist, das Recht zu, Aufhebung des Vertrages zu verlangen oder die im Art. 178 angegebenen Rechte geltend zu machen.

Art. 180.

Die Haftpflicht wegen Entwährung kann durch Verabredung zwischen den Vertragschließenden erweitert, ein-

geschränkt oder ganz erlassen werden. Ein stillschweigender Erlaß ist anzunehmen, wenn eine Sache als eine der Gefahr der Entwährung ausgesetzte veräußert worden ist. Der Erlaß ist jedoch ungiltig, wenn die Entwährung aus einem Rechtsgrunde erfolgt, welchen der Veräußerer dem Erwerber bei dem Erlasse arglistig verschwiegen hat.

Art. 181.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Veräußerer nicht für Entwährung. Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß er zur Veräußerung nicht berechtigt war, so ist er ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. Hat er sich verpflichtet, für die Entwährung zu haften, so hat er den ordentlichen Werth des entwährten Gegenstandes zu leisten.

Art. 182.

Der Anspruch wegen Entwährung verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher die Entwährung erfolgt ist, oder der Erwerber den Entwährungsanspruch unentgeltlich erworben oder den Entwährungsberechtigten beerbt hat, oder von diesem beerbt worden ist.

c. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 183.

Wer durch einen zweiseitigen Vertrag eine Sache veräußert, haftet dem Erwerber dafür, daß die Sache zur Zeit der Uebergabe nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem regelmäßigen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder so mindern, daß der Erwerber die Sache nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm der Mangel bekannt gewesen wäre.

Art. 184.

Der Veräußerer haftet auch für Eigenschaften, deren Vorhandensein, und für Mängel, deren Nichtvorhandensein er bei Schließung des Vertrages zugesichert hat, selbst wenn die Haftung hierfür nicht durch ausdrückliches Versprechen von ihm übernommen worden ist. Eine blos zur Empfehlung der Sache gemachte Anpreisung gilt nicht als Zusicherung. Das allgemeine Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, ist im Zweifel nur auf die in dem Art. 183 angegebenen Mängel zu beziehen.

Art. 185.

Die nach Art. 183 dem Veräußerer obliegende Haftpflicht fällt weg, wenn der Erwerber die Mängel zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, ohne Unterschied, ob dieselben von einem Jeden,

oder, sofern der Erwerber Sachkenner ist, von ihm wahrgenommen werden mußten. Der Beweis hierüber liegt dem Veräußerer ob.

Sind Sachen von einem solchen Umfange veräußert worden, daß eine Untersuchung der veräußerten einzelnen Sachen nicht möglich oder im Verkehre nicht üblich ist, so wird die Haftpflicht des Veräußerers nicht durch die Augenfälligkeit der Mängel, sondern nur dadurch ausgeschlossen, daß der Erwerber die Mängel gekannt hat.

Art. 186.

Ist die veräußerte Sache mit solchen Mängeln behaftet, oder fehlen ihr solche Eigenschaften, für welche der Veräußerer haftet, so kann der Erwerber nach seiner Wahl (Art. 7, 8) entweder die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung seiner Gegenleistung (Minderung) verlangen.

Art. 187.

Haben Mehrere eine Sache zusammen erworben oder veräußert oder sind mehrere Erben eines Erwerbers oder Veräußerers vorhanden, so kann die Wandelung nur von Allen und gegen Alle, die Minderung aber von jedem und gegen jeden Einzelnen nach seinem Antheile verlangt werden.

Art. 188.

Sind von mehreren einzelnen, durch Einen Vertrag veräußerten Sachen nur einige fehlerhaft, so kann, ohne Unterschied, ob ein Gesammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen festgesetzt ist, blos rücksichtlich der fehlerhaften Stücke Wandelung verlangt werden. Lassen sich aber die fehlerhaften Sachen von den fehlerfreien nicht trennen, ohne das Interesse des Erwerbers oder Veräußerers zu verletzen, so kann der Erwerber die Wandelung in dem ersten Falle nach seiner Wahl wegen der einzelnen fehlerhaften oder wegen der sämmtlichen veräußerten Sachen, in dem letzteren Falle nur rücksichtlich der sämmtlichen veräußerten Sachen verlangen.

Art. 189.

Sind von einer veräußerten Gesammtsache einzelne dazu gehörige Sachen fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser letzteren die Wandelung verlangt werden. Wenn jedoch die Rückgabe der einzelnen fehlerhaften Sachen den ihrer Bestimmung entsprechenden Gebrauch der Gesammtsache, als solcher, aufheben oder beeinträchtigen würde, so kann die Wandelung nur rücksichtlich der Gesammtsache verlangt werden.

Art. 190.

Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich,

selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden war. Ist aber eine Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Art. 191.

Ist in den Fällen der Art. 188 bis 190 ein Gesammtpreis festgesetzt, und wird der Vertrag blos rücksichtlich einzelner fehlerhafter Sachen aufgehoben, so ist der Gesammtpreis auf die Summe herabzusetzen, welche dem Verhältnisse des Werthes jener Sachen zu dem Gesammtwerthe der veräußerten Sachen entspricht.

Art. 192.

Der Veräußerer kann sich gegen den Willen des Erwerbers durch Nachlieferung einer fehlerfreien oder mit den zugesicherten Eigenschaften versehenen Sache von seiner Haftpflicht nicht befreien.

Art. 193.

Wird der Vertrag in Folge des Antrages des Erwerbers auf Wandelung aufgehoben, so finden hinsichtlich Dessen, was der Erwerber und Veräußerer einander zu leisten haben, die Vorschriften der Art. 175 bis 177 Anwendung.

Art. 194.

Die Wandelung kann auch dann verlangt werden, wenn die veräußerte Sache in Folge ihrer Fehlerhaftigkeit oder durch Zufall untergegangen ist. In diesem Falle kann der Veräußerer, gegen Rückerstattung der empfangenen Gegenleistung nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 176 und 177 und gegen Ersatz der Verwendungen nach Vorschrift des Art. 175, von dem Erwerber außer den von der Sache bis zu deren Untergange gezogenen oder durch dessen Verschuldung nicht gezogenen Früchten, nur Auslieferung des von der Sache selbst oder von deren Zubehörungen noch übrig Gebliebenen verlangen.

Art. 195.

Kann der Erwerber die Sache nicht zurückgeben, weil sie durch seine Verschuldung untergegangen ist, oder weil er über sie verfügt hat, oder weil er sie bleibend in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, so kann er nicht Wandelung, sondern blos Minderung verlangen, es sei denn, daß sich die Fehlerhaftigkeit der Sache erst bei deren Umgestaltung ergeben hätte.

Art. 196.

Verlangt der Erwerber Minderung der Gegenleistung, so hat der Veräußerer ihm die Gegenleistung oder deren Werth nach dem Verhältnisse zu erlassen oder zu ersetzen, in welchem der Werth der Sache mit dem Fehler zu dem

Werthe derselben ohne den Fehler zu der Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat. Wird wegen Fehlerhaftigkeit nur einzelner von mehreren um einen Gesammtpreis veräußerten Sachen Minderung verlangt, so ist der zu erlassende oder zu ersetzende Betrag der Gegenleistung mit Rücksicht auf den Gesammtwerth aller veräußerten Sachen zu bestimmen.

Art. 197.

Der Erwerber kann bei nach und nach entdeckten Fehlern wegen jedes einzelnen Minderung der Gegenleistung verlangen.

Erreicht oder übersteigt die Summe eines einzelnen oder der verschiedenen Minderungsansprüche den Betrag der Gegenleistung, so kann der Erwerber nur Wandelung verlangen.

Art. 198.

Neben dem Rechte auf Wandelung oder Minderung hat der Erwerber Anspruch auf vollen Schadenersatz (Art. 238, 239) wegen Betruges, wenn der Veräußerer Mängel der Sache arglistig verschwiegen hat, und wegen Nichterfüllung des Vertrages, wenn zugesicherte Eigenschaften nicht vorhanden sind.

Art. 199.

Veräußert ein Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, so haftet für deren Mängel nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, ausgenommen wenn der Pfandgläubiger die Sache widerrechtlich veräußert hat.

Art. 200.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so hat der Erwerber kein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 201.

Die Haftpflicht für Mängel der Sache fällt weg, wenn solche vertragsweise erlassen worden ist, vorausgesetzt, daß der Veräußerer die Mängel nicht arglistig verschwiegen hat.

Als stillschweigender Erlaß gilt es insbesondere, wenn Sachen, so wie sie stehen und liegen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß und Gewicht veräußert worden sind.

Art. 202.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Veräußerer nicht für Mängel der Sache. Hat er jedoch die Mängel der Sache dem Erwerber arglistig verschwiegen, so ist er ihm den dadurch verursachten Schaden

zu ersetzen verbunden. Hat er sich verpflichtet, für die Mängel zu haften, so hat er nach dem ordentlichen Werthe der Sache Ersatz zu leisten.

Art. 203.

Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung der Gegenleistung verjähren bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen innerhalb eines Jahres, von der Zeit an, wo die Sache dem Erwerber übergeben worden ist.

Art. 204.

Der Veräußerer von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft Gesetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur innerhalb der einem jeden derselben beigesetzten Frist:

1) bei Thieren des Pferdegeschlechts: für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen, für Koppen jeder Art und für schwarzen Staar innerhalb 8 Tagen, für Rotz und für verdächtige Druse, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einschließlich des pfeifenden Dampfes, innerhalb 14 Tagen, für Dummkoller (stillen und rasenden) innerhalb 21 Tagen, für chronische Fallsucht (Epilepsie) innerhalb 28 Tagen, für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen;

2) bei dem Rindvieh: für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen, für Lungensucht (tuberculose Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen, für chronische Fallsucht (Epilepsie), für Perlsucht (sogenannte Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen, für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen;

3) bei Schafen: für Pocken innerhalb 8 Tagen, für Räude innerhalb 14 Tagen, für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch), für Lungenwürmer- und für Magenwürmerseuche innerhalb 42 Tagen;

4) bei Schweinen: für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichnete Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thieres und, wenn sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme im Verzuge befindet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzuges.

Art. 205.

Offenbart sich einer der im Art. 204 bezeichneten Mängel innerhalb der für denselben festgesetzten Frist, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier schon zur Zeit der Uebergabe und, im Falle des Verzuges des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme, zur Zeit des Eintrittes des Verzuges damit behaftet gewesen sei.

Art. 206.

Haben die Betheiligten die im Art. 204 festgesetzten Fristen durch Vereinbarung abgekürzt oder verlängert, so gilt die im Art. 205 aufgestellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt.

Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkte, wie die gesetzlichen.

Art. 207.

Auf die im Art. 205 aufgestellte Rechtsvermuthung kann sich der Erwerber nur berufen, wenn er längstens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Art. 204 bestimmten oder der vereinbarten Fristen Klage erhebt oder den Mangel des Thieres bei dem für die Klage zuständigen oder bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Thier sich befindet, anzeigt und die Besichtigung desselben durch Sachverständige beantragt.

Art. 208.

Für andere als die im Art. 204 genannten Mängel eines Thieres der dort bezeichneten Gattungen haftet der Veräußerer nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der Uebergabe des Thieres gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen (Art. 198), oder die Haftung besonders übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, für alle Mängel haften zu wollen, ist nur auf die im Art. 204 genannten Mängel zu beziehen.

Art. 209.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert, so findet wegen Mängel der letzteren eine Gewährleistung nicht statt.

Art. 210.

Wegen der im Art. 204 genannten Mängel kann der Erwerber nur die Aufhebung des Vertrages (Wandelung), nicht die Minderung seiner Gegenleistung verlangen, ausgenommen wenn der Mangel an dem geschlachteten Vieh sich gefunden hat. In diesem Falle kann der Erwerber Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entstanden ist, daß das Fleisch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht, oder nur zum Theil, oder nur um geringeren Preis verkäuflich waren.

Art. 211.

Sind Zugthiere durch Einen Vertrag als Paar, Zug oder Gespann veräußert, so kann wegen Mangelhaftigkeit auch nur eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Zuges oder Gespanns,

nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden. (Art. 188.)

Art. 212.

Wird der Vertrag aufgehoben, so hat der Veräußerer des Thieres in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 193 dem Erwerber insbesondere auch die von demselben bestrittenen Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege des Thieres unter Abzug des aus diesem etwa gezogenen Nutzens zu erstatten.

Art. 213.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 214.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen der im Art. 204 bezeichneten und derjenigen sonstigen Mängel eines Thieres der ebendaselbst genannten Gattungen, für welche der Veräußerer die Haftung besonders übernommen hat, verjährt binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Art. 215.

Die Bestimmungen der Art. 204 bis 214 gelten auch für Handelsgeschäfte, welche Viehveräußerungen zum Gegenstande haben.

d. Einfluß der Verträge auf Dritte.

Art. 216.

Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelte, von einem Anderen eine Leistung an einen Dritten versprechen lassen, so ist er berechtigt, die Leistung an den Dritten zu verlangen.

An seiner Stelle kann der Dritte verlangen, daß die Leistung an ihn erfolge, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen erhellt, daß er nicht befugt sein solle, das Recht aus dem Vertrage für sich geltend zu machen.

Art. 217.

Der Vertragschließende, welchem die Leistung an den Dritten versprochen worden ist, kann den Schuldner von der Verbindlichkeit zu dieser Leistung befreien, so lange nicht der Dritte ihm gegenüber erklärt hat, daß er die von dem Schuldner versprochene Leistung für sich in Anspruch nehme, oder der Dritte gegen den Schuldner Klage erhoben hat, oder der Vertrag durch Leistung an

den Dritten erfüllt, oder die Verbindlichkeit durch Handlungen, welche der Zahlung gleichstehen, erloschen ist.

Art. 218.

Der Vertragschließende, welchem die Leistung an den Dritten versprochen worden ist, kann bis zu den im Art. 217 angegebenen Zeitpunkten verlangen, daß der Schuldner an ihn leiste, sofern nicht dadurch die Lage des Letzteren verschlimmert wird, oder der Schuldner seines eigenen Interesses wegen an den Dritten zu leisten sich verpflichtet hat.

Art. 219.

Hat der Dritte dem Schuldner gegenüber erklärt, daß er die von demselben versprochene Leistung für sich in Anspruch nehme, so kann der Schuldner an Denjenigen, welcher sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, nicht mehr giltig leisten, auch die Aufhebung seiner Verbindlichkeit bezweckende Verträge mit demselben nicht mehr schließen.

Art. 220.

Forderungen, welche dem Schuldner an Denjenigen zustehen, der sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, können dem Dritten nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 221.

Hat Jemand einem Schuldner versprochen, dessen Gläubiger zu befriedigen (Zahlungsübernahme), so kann der Letztere, unbeschadet seines Anspruches gegen den Schuldner, von dem Zahlungsübernehmer Befriedigung nach Maßgabe des Art. 216 Satz 2 verlangen.

Der Zahlungsübernehmer hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner in Beziehung auf die Schuld zustehen.

Art. 222.

So lange der Gläubiger gegen den Zahlungsübernehmer noch nicht geklagt, oder diesem gegenüber noch nicht erklärt hat, daß er die Zahlung von ihm verlange, kann der bisherige Schuldner den Zahlungsübernehmer von seiner Verbindlichkeit befreien.

Art. 223.

Der Schuldner kann von dem Zahlungsübernehmer verlangen, daß dieser nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit ihn von der Schuld befreie oder ihm, sofern er selbst den Gläubiger befriedigt hat, Schadenersatz leiste.

Art. 224.

Hat Jemand für alle oder für einen seiner Erben sich Etwas versprechen lassen, so werden aus einem solchen Vertrage die Erben, für welche das Versprechen ange-

nommen worden ist, berechtigt. Hat aber Jemand für alle oder für einen seiner Erben Etwas versprochen, so werden aus einem solchen Vertrage die Erben, für welche das Versprechen gegeben worden ist, nur verpflichtet, wenn ihnen dieses Versprechen zur Zeit der Erwerbung der Erbschaft bekannt war.

Zweites Hauptstück.

Entstehung der Schuldverhältnisse durch unerlaubte Handlungen.

Art. 225.

Wer von seinem Rechte, innerhalb der Grenzen desselben, Gebrauch macht, hat den daraus für einen Anderen entspringenden Schaden nicht zu vertreten. Auch ist Niemand für den aus der Unterlassung von Handlungen entstandenen Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er zur Vornahme dieser Handlungen rechtlich verbunden wäre. Dagegen ist Jeder verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, durch welche er einem Anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt.

Art. 226.

Wer die im Art. 225 bezeichnete Pflicht aus Absicht oder Fahrlässigkeit verletzt, haftet für den dadurch einem Anderen an dessen Person oder Vermögen verursachten Schaden, ohne Unterschied, ob die widerrechtliche Handlung den Schaden unmittelbar bewirkt hat, oder ob sie nur die Ursache gewesen ist, daß ein Dritter oder ein Zufall den Schaden bewirkt hat.

Eine Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit der Schadenzufügung so ferne lag, daß sie selbst von einem Vorsichtigen nicht berücksichtigt worden wäre.

Wer jedoch gegen ein gesetzliches oder obrigkeitliches Verbot handelt, kann sich nicht darauf berufen, daß er den aus dieser Handlung entstandenen Schaden nicht habe voraussehen können.

Art. 227.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des durch eine widerrechtliche Handlung verursachten Schadens besteht nur dann, wenn die Handlung dem Thäter nach den im Strafrecht über die Zurechnungsfähigkeit geltenden Vorschriften zugerechnet werden kann.

Art. 228.

Wer sich durch eigene Verschuldung in einen den Vernunftgebrauch ausschließenden vorübergehenden Zustand versetzt hat, haftet für den Schaden, welchen er in diesem Zustande durch seine widerrechtliche Handlung einem Anderen verursacht hat.

Art. 229.

Hat Jemand in dem Zustande der Nothwehr die Person oder das Vermögen des Angreifers beschädigt, so haftet er nicht für Schadenersatz. Dagegen wird die Ersatzpflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß Jemand im Falle der Nothwehr einem Dritten, oder im Falle eines Nothstandes einem Anderen Schaden zufügt.

Art. 230.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über einen Anderen zu führen, haftet, wenn er dieser Verpflichtung aus Verschuldung nicht nachkommt, für den Schaden, den der Andere durch widerrechtliche Handlungen verursacht, welche bei gehörig geführter Aufsicht nicht begangen worden wären. Dies gilt insbesondere von Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Meistern und Dienstherren in ihrem Verhältnisse zu den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern und Pflegekindern, Mündeln, Lehrlingen und Dienstboten.

Art. 231.

Die nach Art. 230 haftpflichtigen Personen haften als Gesammtschuldner mit dem Thäter, wenn diesem die widerrechtliche Handlung zugerechnet werden kann. Sie können in diesem Falle von dem Thäter Rückerstattung des geleisteten Schadenersatzes verlangen.

Art. 232.

Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln einen Schaden verursacht, so haften sie für solchen als Gesammtschuldner, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehilfen gehandelt haben. Der Anstifter haftet für den ganzen Schaden, selbst wenn der Thäter bei Verübung der widerrechtlichen Handlung die ihm gegebene Weisung überschritten hat. Ist ein Schaden durch das Zusammentreffen widerrechtlicher Handlungen Mehrerer, welche nicht gemeinsam gehandelt haben, verursacht worden, und läßt sich der Antheil der Einzelnen an dem verursachten Schaden nicht ermitteln, so haften sie, ohne Unterschied, ob sie gleichzeitig oder nacheinander gehandelt haben, als Gesammtschuldner.

Art. 233.

Wer sich einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche mit Nothwendigkeit später einen bestimmten schädlichen Erfolg gehabt haben würde, wenn derselbe nicht schon früher durch ein anderes Ereigniß herbeigeführt worden wäre, haftet für den Schaden, welcher auch ohne dieses Ereigniß in Folge seiner Handlung oder Unterlassung eingetreten sein würde.

Ist das Ereigniß, durch welches der bestimmte schädliche Erfolg früher herbeigeführt worden ist, eine wider-

rechtliche Handlung eines Dritten, so haften dieser und der erste Thäter für den entstandenen Schaden als Gesammtschuldner.

Art. 234.

Haben Mehrere, welche für Schadenersatz als Gesammtschuldner haften, die widerrechtliche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so kann Derjenige, welcher mehr als einen Kopftheil geleistet hat, von den übrigen Gesammtschuldnern Rückerstattung des mehr Geleisteten nach Kopftheilen fordern.

Art. 235.

Wer die von einem Anderen begangene widerrechtliche Handlung begünstigt, insbesondere die Erlangung des Schadenersatzes vereitelt, haftet nur soweit für Ersatz, als er durch seine Begünstigung Schaden verursacht hat. Wer mit dem Thäter den aus der widerrechtlichen Handlung gezogenen Gewinn theilt, haftet, soweit er Etwas erhalten hat.

Art. 236.

Jeder muß den Schaden selbst tragen, welchen er sich selbst zugezogen oder welchen ihm mit seiner Einwilligung ein Anderer zugefügt hat. Hat bei der Beschädigung, welche sich Jemand selbst zugezogen hat, ein Anderer mitgewirkt, so ist dieser nur soweit ersatzpflichtig, als er absichtlich einen von dem Beschädigten nicht vorhergesehenen Schaden verursachte.

Art. 237.

Der Beschädigte kann den Ersatz des ihm von einem Anderen zugefügten Schadens nicht verlangen, wenn er den drohenden schädlichen Erfolg der widerrechtlichen Handlung durch Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätte abwenden können.

Art. 238.

Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat dem Beschädigten Alles, was diesem durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist, in Natur zurückzuerstatten, was zerstört oder verschlechtert worden ist, in den vorigen Zustand wieder herzustellen, den unmittelbar und mittelbar verursachten Schaden zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welcher dem Beschädigten durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist.

Gegen den Dritten, welchem in Folge einer widerrechtlichen Handlung Etwas zugekommen ist, findet eine Rückforderung des Erhaltenen nur unter der in Art. 69 Satz 2 angegebenen Voraussetzung statt.

Art. 239.

Bei Ermittelung des Vermögensverlustes ist sowohl der ordentliche, als auch der außerordentliche Werth der

Sache zur Zeit der erlittenen Beschädigung zu berücksichtigen. Der ordentliche Werth einer Sache besteht in dem Preise, um welchen dieselbe im Verkehre käuflich ist. Der außerordentliche Werth ist nach der besonderen Brauchbarkeit oder Nützlichkeit zu bestimmen, welche dieselbe für den Beschädigten gehabt hat. Die bloße Vorliebe des Ersatzberechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht.

Art. 240.

Als entzogener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welchen der Beschädigte bei Anwendung gewöhnlichen Fleißes nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den bereits getroffenen Anstalten und Vorkehrungen erwarten konnte. Der Gewinn, welcher aus dem entzogenen Gewinne zu ziehen gewesen wäre, wird nicht ersetzt.

Art. 241.

Das Recht auf Schadenersatz, sowie die Verbindlichkeit hierzu geht auf die Erben über, wenn nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 242.

Die Bestimmungen der Art. 225 bis 237 über Ersatz des durch widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens finden keine Anwendung auf die Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten. Hat Jemand, welcher in einem Vertragsverhältnisse steht, durch eine auf geringer Fahrlässigkeit beruhende widerrechtliche Handlung dem anderen Vertragschließenden Schaden zugefügt, so haftet er für Schadenersatz, selbst wenn er aus dem Vertrage nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat.

Dritte Abtheilung.

Wirkungen der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Verpflichtung des Schuldners zur Erfüllung.

1. In Betreff der Person.

Art. 243.

Der Schuldner muß in Person erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so kann ein Dritter für den Schuldner auch ohne dessen Einwilligung erfüllen und der Gläubiger ist verpflichtet, die Erfüllung des Dritten anzunehmen, ausgenommen wenn der Schuldner dagegen Widerspruch erhoben hat.

Art. 244.

Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so ist der Gläubiger nach seiner Wahl von allen oder von einem

der Schuldner die ganze Leistung, oder, sofern solche theilbar ist, einen beliebigen Theil zu fordern berechtigt.

Zu einer Verfolgung seiner Forderung nach Antheilen kann er nicht genöthigt werden. Durch die Theilung geht der Anspruch auf das Ganze nicht verloren; insbesondere kann Derjenige, von welchem ein Theil gefordert wurde, auch noch wegen des Uebrigen in Anspruch genommen werden.

Insoweit der Gläubiger von einem der Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten hat, kann er sein Recht gegen die übrigen Gesammtschuldner geltend machen.

Art. 245.

Die Erfüllung muß an den Gläubiger oder an dessen Beauftragten geschehen.

Art. 246.

Sind mehrere Gesammtgläubiger vorhanden, so kann der Schuldner nach seiner Wahl an einen derselben leisten, so lange er nicht von einem der Gläubiger verklagt und von dem erhobenen Anspruche benachrichtigt worden ist.

Art. 247.

Hat sich Jemand Etwas mit der Nebenbestimmung versprechen lassen, daß die Erfüllung des ihm Versprochenen an einen Dritten als Zahlungsempfänger geschehen könne, so hat dieser Dritte kein Klagerecht; der Schuldner kann aber, selbst wider den Willen des Gläubigers, an den Dritten mit rechtlicher Wirkung leisten. Die Bestellung des Zahlungsempfängers endigt mit dessen Tode, mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Bestellung erfolgt ist und im Falle des Eintrittes solcher Umstände in der Person des Zahlungsempfängers, welche die Sicherheit des Gläubigers gefährden, mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Gläubiger den Schuldner davon in Kenntniß setzt und dem Letzteren die Leistung an den Zahlungsempfänger verbietet.

2. In Betreff des Gegenstandes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 248.

Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm obliegende Leistung in der seiner Verbindlichkeit entsprechenden Weise zu bewirken, und der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere als die geschuldete Leistung anzunehmen. Der Schuldner kann ohne Einwilligung des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht getheilt erfüllen.

Art. 249.

Bei wahlweise geschuldeten Gegenständen kann der Gläubiger nicht die Leistung eines Theiles des einen und eines Theiles des anderen verlangen, und der Schuldner

nicht durch eine solche theilweise Leistung, sondern nur durch die Leistung des ganzen gewählten Gegenstandes seine Verbindlichkeit erfüllen.

Art. 250.

Ist die zu leistende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Schuldner dieselbe auswählen; es darf jedoch die auszuwählende Sache nicht unter mittlerer Art und Güte sein.

Art. 251.

Ist die Leistung, welche Gegenstand eines Schuldverhältnisses ist, untheilbar, und sind mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern, und jeder Schuldner ist zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Art. 252.

Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare, der Werth derselben oder Schadenersatz, so kann von dieser Zeit an jeder Gläubiger nur den ihm zukommenden Antheil fordern, und jeder Schuldner hat nur den ihm obliegenden Antheil zu leisten.

b. Maaß, Gewicht, Münze.

Art. 253.

Soll nach Maaß oder Gewicht geleistet werden, so ist im Zweifel nach dem am Erfüllungsorte giltigen Maaße oder Gewichte zu leisten und es findet der Art. 147, Abs. 1 in dieser Beziehung keine Anwendung.

Art. 254.

Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Werth zu leisten, welchen die geschuldete Summe zur Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Werth ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Courswerthe der Münzsorte zur Zeit und am Orte des Empfanges, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Courswerthe am Erfüllungsorte zur Zeit der Schuldbegründung zu bestimmen. Kann der Courswerth der Münzsorte nicht ermittelt werden, oder mußte dieselbe zur Zeit der Entstehung der Schuld vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden, so entscheidet im ersteren Falle der Metallwerth, im letzteren der Nennwerth.

Ist nach der Entstehung der Schuld eine Veränderung des Münzfußes eingetreten, so muß, sofern nicht das Werthverhältniß zwischen den alten und neuen Münzsorten gesetzlich geordnet ist, die ursprüngliche Schuldsumme nach dem Verhältnisse, in welchem der Metallwerth der alten Münzsorte zu dem Metallwerthe der neuen steht, umgerechnet werden.

Art. 255.

Ist eine Geldsumme zu leisten und über die Münzsorte, in welcher die Leistung geschehen soll, keine Bestimmung getroffen, so kann die Zahlung in jeder zur Zeit und am Orte der Zahlung gangbaren Münzsorte erfolgen. Die zur Zahlung verwendete Münzsorte ist nach dem Courswerthe am Orte und zur Zeit der Zahlung zu berechnen, wenn nicht dieselbe vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden muß.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, Papiergeld oder Banknoten statt Metallgeldes, oder Gold, falls am Orte der Zahlung Silberwährung gilt, oder Scheidemünze bei einem den Werth der kleinsten groben Münzsorte erreichenden Betrage anzunehmen, wenn es sich nicht um Zurückzahlung einer durch Hingabe von Papiergeld, Gold oder Scheidemünze entstandenen Schuld handelt oder etwas Anderes durch Gesetz oder Vereinbarung bestimmt ist.

Art. 256.

War die Münzsorte bestimmt worden, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll, so hat der Schuldner in dieser Münzsorte zu zahlen. Ist seit Begründung der Forderung bis zur Zahlung eine Veränderung dieser Münzsorte eingetreten, so sind so viele Stücke der bestimmten Münzsorte zu leisten, als zur Herstellung des Werthes der geschuldeten Summe erforderlich sind.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so ist der Werth der Schuld nach Maßgabe des Art. 255 zu leisten; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen ist.

Art. 257.

Ist die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, nicht aber auf eine Summe gerichtet, so hat der Schuldner nur die festgesetzte Stückzahl der bestimmten Münzsorte zu leisten, ohne Unterschied, ob der Nennwerth oder Courswerth dieser Münzsorte seit der Entstehung der Forderung bis zu deren Zahlung gefallen oder gestiegen, oder ob diese Münzsorte noch im Umlauf ist oder nicht.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so hat der Schuldner die Zahlung in anderer Münzsorte in der Weise zu bewirken, daß er dem Gläubiger ebensoviel an Metallwerth leistet, als dieser erhalten haben würde, wenn ihm die Schuld in der bestimmten Münzsorte gezahlt worden wäre; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen ist.

Art. 258.

Bei einer Forderung, welche auf eine Leistung in Papiergeld oder in Banknoten gerichtet ist, finden die Vorschriften über geprägtes Geld rechtsähnliche Anwendung.

c. Zinsen.

Art. 259.

Geht eine Forderung auf Leistung von Zinsen, so sind sie in derselben Währung (Valuta), wie der Hauptstamm, zu bezahlen.

Art. 260.

Beruht die Verbindlichkeit zur Verzinsung auf Gesetz, Vertrag oder auf letztwilliger Verfügung und ist die Höhe der Zinsen nicht bestimmt, so sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu bezahlen.

Art. 261.

Hat der Schuldner während eines Zeitraumes von drei Jahren eine Schuld gleichmäßig verzinst oder höhere Zinsen bezahlt, als er zu zahlen verbunden war, so wird in dem ersteren Falle die Verzinslichkeit der Schuld nach dem gleichmäßig bezahlten Zinsbetrage und in dem letzteren Falle die Verpflichtung des Schuldners zu Bezahlung der höheren Zinsen vermuthet.

Hat der Gläubiger während eines Zeitraumes von drei Jahren gleichmäßig geringere Zinsen, als er zu verlangen berechtigt war, ohne Vorbehalt angenommen, so wird vermuthet, daß dieselben auf dieses geringere Maß herabgesetzt worden sind.

Art. 262.

Der Lauf der Zinsen wird dadurch nicht unterbrochen, daß die Rückstände derselben den Hauptstamm erreicht haben.

Art. 263.

Rechtsgeschäfte, bei welchen Zinsverboten zuwidergehandelt worden ist (Art. 40), sind, soweit dies der Fall ist, nichtig. Der Richter hat diese Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen. Sind verbotene Zinsen bezahlt, so mindert sich der Hauptstamm um deren Betrag von der Zeit ihrer Zahlung an. Ist der Hauptstamm bezahlt, so kann das an Zinsen zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Dieses Rückforderungsrecht verjährt in drei Jahren.

3. In Betreff des Ortes.

Art. 264.

Die Verbindlichkeit ist an dem Orte zu erfüllen, welcher durch ausdrückliche oder aus den Umständen, insbesondere aus der Beschaffenheit und dem Zwecke der Leistung, zu entnehmende Vereinbarung bestimmt ist.

In Ermangelung einer Vereinbarung über den Erfüllungsort ist, sofern nicht die Art. 265 bis 267 oder andere gesetzliche Vorschriften einen anderen Ort bestimmen, an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Art. 265.

Bewegliche, dem Stücke nach bestimmte oder aus einer, an einem bestimmten Orte befindlichen Menge auszuscheidende Sachen sind an dem Orte zu übergeben, an welchem sie sich zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit mit Wissen der Betheiligten befunden haben.

Art. 266.

Geldschulden sind im Zweifel an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Hat der Gläubiger nach Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz verändert, so ist der Schuldner verpflichtet, die Geldschuld an dem dermaligen Wohnsitze des Gläubigers zu leisten, sofern nicht damit im Verhältniß zu der Erfüllung am ursprünglichen Wohnsitze des Gläubigers eine größere Belästigung oder Gefahr für den Schuldner verbunden ist.

Art. 267.

Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen sind, soweit es sich nicht um Wiederherstellung einer an einem anderen Orte, als dem Wohnsitze des Ersatzberechtigten, befindlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache handelt, an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Ersatzberechtigte zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat.

Art. 268.

Sind mehrere Erfüllungsorte nebeneinander bestimmt, so muß die Erfüllung, wenn die Leistung theilbar ist, an diesen mehreren Orten, im Zweifel zu gleichen Theilen, geschehen. Ist die Leistung untheilbar, oder sind mehrere Erfüllungsorte wahlweise, ohne Bezeichnung des Wahlberechtigten, bestimmt, so hat der Schuldner die Wahl, an welchem dieser Orte er erfüllen will.

4. In Betreff der Zeit.

Art. 269.

Die Erfüllung einer Verbindlichkeit muß zu der bestimmten Zeit geschehen. Der Schuldner kann jedoch auch schon früher erfüllen, wenn die Erfüllungszeit zu seinem Vortheile festgesetzt ist. Das Letztere ist im Zweifel anzunehmen.

Art. 270.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablauf einer nach Tagen bestimmten Frist erfolgen, so wird der Tag, von welchem an die Frist zu berechnen ist, in dieselbe nicht mit eingerechnet, und das Ende der Frist tritt erst ein, wenn der letzte Tag derselben abgelaufen ist.

Art. 271.

Ist eine Frist nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem an die Frist zu berechnen ist. Fehlt dieser Tag in dem entscheidenden letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Als die Mitte eines Monats gilt der fünfzehnte dieses Monats. Ist die Frist auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 272.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Ist innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Frist verwilligt worden, so beginnt solche im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der ursprünglichen Frist.

Art. 273.

Zahlt der Schuldner vor der Verfallzeit eine unverzinsliche Schuld, so ist er nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers einen Abzug wegen der Zinsen zu machen, welche der Gläubiger von der vorausbezahlten Summe ziehen kann. Hat der Gläubiger in die Vorausbezahlung unter einem Abzuge eingewilligt, ohne daß der Betrag desselben vereinbart worden ist, oder kann aus anderen Gründen ein Abzug wegen Vorausbezahlung der Schuld gemacht werden, so hat der Schuldner nur eine Summe zu leisten, welche unter Hinzurechnung der Zinsen derselben zu fünf vom Hundert auf das Jahr von der Zeit der Zahlung an bis zur Verfallzeit der Schuld dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt.

Dieselbe Berechnungsweise findet Anwendung, wenn eine Schuld, welche mit geringeren Zinsen als fünf vom Hundert zu verzinsen ist, vor der Verfallzeit bezahlt wird.

Art. 274.

Unterhaltsbeiträge sind im Zweifel im Voraus zu leisten. Bestehen dieselben in Geld und sind die Zeitabschnitte, für welche sie entrichtet werden sollen, nicht bestimmt, so sind sie vierteljährlich zu leisten.

Erlischt die Verbindlichkeit zu Unterhaltsbeiträgen innerhalb des Zeitabschnittes, für welchen sie im Voraus zu leisten sind, so wird dessenungeachtet der auf diesen Zeitabschnitt fallende Betrag voll geschuldet.

Art. 275.

Ist die Erfüllungszeit ohne nähere Angabe der Frist in der Weise, daß die Leistung „ehestens" oder „sobald als thunlich oder möglich" oder „bei guter Gelegenheit" oder „in Kurzem" oder „nach und nach" erfolgen soll, oder in ähnlichen allgemeinen Ausdrücken bestimmt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen die Erfüllungszeit festzusetzen.

War die Erfüllung dergestalt versprochen, daß sie in „einigen" oder „etlichen" Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen erfolgen soll, so sind unter den Worten „einige" oder „etliche" nur zwei zu verstehen, und zwar vom Tage der Entstehung der Verbindlichkeit an gerechnet.

Art. 276.

Ist die Erfüllungszeit auf den Eintritt eines künftigen Ereignisses gestellt und tritt dieses Ereigniß nicht ein, so hat die Erfüllung zu geschehen, sobald der Nichteintritt des Ereignisses entschieden ist.

Art. 277.

Ist die Zeit der Erfüllung dem Belieben des Schuldners überlassen, so kann die Erfüllung erst nach dem Tode des Schuldners von dessen Erben verlangt werden. Ist aber die Verbindlichkeit eine rein persönliche, so hat das Gericht schon bei Lebzeiten des Schuldners die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusetzen.

Art. 278.

Ist die Zeit der Erfüllung nicht bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung sogleich verlangen, es sei denn, daß letztere ihrer Beschaffenheit nach zu ihrer Ausführung eine gewisse Zeit erfordert. In diesem Falle muß dem Schuldner so viele Zeit zur Leistung gelassen werden, als zu deren Ausführung bei gewöhnlicher Fleißanwendung nothwendig ist.

5. Zurückbehaltungsrecht.

Art. 279.

Hat ein Schuldner, welcher zur Herausgabe einer in seiner Inhabung befindlichen fremden Sache verpflichtet ist, an den Gläubiger mit derselben Sache im Zusammenhang

stehende fällige Gegenansprüche, insbesondere wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens oder wegen auf dieselbe gemachter Verwendungen, so kann er, soweit nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, die Sache bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenansprüche zurückbehalten.

Art. 280.

Die Vorschrift des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung, wenn der Schuldner durch eine unerlaubte Handlung die Inhabung der Sache erlangt hat, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist.

Zweites Hauptstück.

Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeit.

1. Im Allgemeinen.

Art. 281.

Erfüllt der Schuldner die ihm obliegende Verbindlichkeit aus Verschuldung nicht, so hat er, unbeschadet der Verbindlichkeit zur Erfüllung, dem Gläubiger deshalb Schadenersatz zu leisten.

Art. 282.

Der Schuldner hat im Falle des Art. 281 dem Gläubiger wegen des durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit unmittelbar und mittelbar verursachten Vermögensverlustes und entzogenen Gewinnes nach Art. 239 und 240 Schadenersatz zu leisten. Für die Werthsbestimmung sind der Ort und die Zeit der Erfüllung der Verbindlichkeit maßgebend.

Art. 283.

Ist die Verbindlichkeit auf die Unterlassung einer Handlung gerichtet und nimmt der Schuldner die Handlung dennoch vor, so kann der Gläubiger Wiederherstellung des früheren Zustandes, Ersatz des ihm zugefügten Schadens und Androhung einer Geldstrafe für den Fall künftiger Zuwiderhandlung verlangen.

Art. 284.

Ist die Verbindlichkeit auf die Leistung mehrerer Gegenstände in der Weise gerichtet, daß nur der eine oder der andere geleistet werden soll (Art. 6) und hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung eines der mehreren Gegenstände verschuldet, so kann derselbe, wenn ihm die Wahl zustand, einen aus den übrigen Gegenständen wählen; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann dieser entweder die Leistung eines der übrigen Gegenstände oder Schadenersatz für den Gegenstand verlangen, dessen Leistung unmöglich geworden ist.

Art. 285.

Hat der Schuldner die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeter Gegenstände durch seine Verschuldung unmöglich gemacht, so muß er, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit für den Gegenstand, dessen Leistung zuletzt unmöglich geworden ist, und bei gleichzeitig eingetretener Unmöglichkeit für einen dieser Gegenstände nach seiner Wahl Schadenersatz leisten; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann er in beiden Fällen bestimmen, für welchen Gegenstand er Schadenersatz verlangen will.

Art. 286.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Leistung durch die Verschuldung nur eines Gesammtschuldners unmöglich geworden, so werden, soweit dies der Fall ist, die übrigen Gesammtschuldner nach Maßgabe des Art. 287 befreit, und es haftet nur Derjenige, welcher die Unmöglichkeit verschuldet hat, für Schadenersatz.

Art. 287.

Ist dem Schuldner ohne eine von ihm zu vertretende Verschuldung (durch Zufall) die Erfüllung der Verbindlichkeit unmöglich geworden, so wird er von seiner Verbindlichkeit befreit und hat dem Gläubiger für den daraus entstandenen Schaden nicht zu haften, es wäre denn, daß Gesetz oder Vertrag etwas Anderes bestimmten. Dagegen hat der Schuldner, wenn die Verbindlichkeit eine gegenseitige ist, keinen Anspruch auf die Gegenleistung und muß, falls er die letztere bereits empfangen hat, das Empfangene zurückgeben.

Art. 288.

Ist dem Schuldner durch einen Zufall die Erfüllung der Verbindlichkeit theilweise unmöglich geworden, oder kann die Leistung wegen eines Zufalles nur in einer schlechteren Beschaffenheit erfolgen, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die noch mögliche Leistung. Bei gegenseitigen Verträgen ist der Gläubiger berechtigt, an der Gegenleistung einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen, oder auch von dem Vertrage abzugehen, wenn anzunehmen ist, daß er denselben nicht geschlossen haben würde, falls ihm schon zur Zeit der Schließung des Vertrages bekannt gewesen wäre, daß die Leistung nicht vollständig oder nicht mehr in der damals vorausgesetzten Beschaffenheit erfolgen könne.

Art. 289.

Ist die Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen durch Zufall unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Gegenstände.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Zufall unmöglich geworden, so erlischt das Schuldverhältniß.

Art. 290.

Wird der Schuldner im Falle der durch Zufall herbeigeführten Unmöglichkeit der Leistung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, so ist, sofern nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, statt des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes der ordentliche und außerordentliche Werth, welchen derselbe am Orte und zur Zeit der Erfüllung hatte, nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 239 zu leisten.

Art. 291.

Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verschuldung des Gläubigers oder durch einen in dessen Person eingetretenen Zufall unmöglich geworden, so gilt, soweit dies der Fall ist, die Forderung als erfüllt. Der Schuldner behält bei einem einseitigen Vertrage das Recht auf die Gegenansprüche, welche für ihn in Folge des Vertrages entstanden sind, und bei einem gegenseitigen Vertrage den Anspruch auf die Gegenleistung.

Art. 292.

Ist bei wahlweise geschuldeten Gegenständen die Leistung eines der mehreren Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, die Forderung als erfüllt; war der Schuldner wahlberechtigt, so kann dieser entweder verlangen, daß der Gläubiger die Forderung als erfüllt annehme, oder er kann einen der übrigen Gegenstände leisten und wegen des Gegenstandes, dessen Leistung unmöglich geworden ist, Schadenersatz fordern.

Art. 293.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit, die Forderung durch den Gegenstand, dessen Leistung zuerst unmöglich geworden ist, als erfüllt und der Gläubiger hat für die übrigen Gegenstände Schadenersatz zu leisten. Ist die Unmöglichkeit gleichzeitig eingetreten, so kann der Gläubiger den Gegenstand wählen, durch dessen Leistung seine Forderung als erfüllt gelten soll, und für die übrigen hat er dem Schuldner Schadenersatz zu leisten. War der Schuldner wahlberechtigt, so kann er den Gegenstand bestimmen, durch dessen Leistung die Verbindlichkeit als erfüllt gelten soll, und wegen der übrigen Gegenstände Schadenersatz fordern.

Art. 294.

Ist die Leistung eines der mehreren wahlweise ge-

schuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Schuldners und die der übrigen durch Zufall unmöglich geworden, so ist der Schuldner, möge er selbst oder der Gläubiger wahlberechtigt sein, zum Schadenersatz für den Gegenstand verpflichtet, dessen Leistung er unmöglich gemacht hat.

Art. 295.

Ist die Leistung eines der mehreren wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers und die der übrigen durch Zufall unmöglich geworden, so gilt, möge der Gläubiger oder der Schuldner wahlberechtigt sein, die Forderung als erfüllt.

Art. 296.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Leistung durch die Verschuldung eines Gesammtgläubigers ganz oder theilweise unmöglich geworden, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber nach Maßgabe des Art. 287 befreit.

Art. 297.

Behauptet der Schuldner, daß ihm die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden sei, so hat er den Beweis dieser Behauptung zu führen. Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch höhere Gewalt unmöglich geworden und behauptet der Gläubiger, daß dem Schuldner eine Verschuldung zur Last falle, durch welche der Einfluß der höheren Gewalt auf die Erfüllung der Verbindlichkeit veranlaßt oder möglich geworden sei, so liegt dem Gläubiger der Beweis dieser Behauptung ob.

2. Folgen des Verzuges.

a. Verzug des Schuldners.

Art. 298.

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er seine Verbindlichkeit, nachdem solche fällig geworden und ihm darauf eine Mahnung von dem Gläubiger zugegangen ist, aus Verschuldung nicht erfüllt.

Ist für die Erfüllung der Verbindlichkeit eine nach dem Kalendertage bestimmte oder nach demselben in Folge vorausgegangener Kündigung sich bestimmende Zeit durch Vertrag festgesetzt worden, so kommt der Schuldner mit dem Ablauf dieser Zeit, ohne daß es einer Mahnung bedarf, in Verzug.

Art. 299.

Der Schuldner wird nicht in Verzug gesetzt, wenn er ohne eine nach der Natur des Schuldverhältnisses von ihm zu vertretende Verschuldung an der Erfüllung gehindert ist, insbesondere, wenn er über das Bestehen oder

über den Betrag oder über die Erfüllungszeit der Schuld, oder über die Berechtigung des Gläubigers gerechte Zweifel gehabt, oder sich darüber in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat. Behauptet der Schuldner, daß ihm aus diesen Gründen ein Verzug nicht zur Last falle, so hat er dies zu beweisen.

Art. 300.

Bedarf es zur Erfüllung einer Mitwirkung des Gläubigers oder kann dieser bei einem zweiseitigen Vertrage die Erfüllung nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung verlangen, so wird der Schuldner nicht in Verzug gesetzt, so lange der Gläubiger im ersteren Falle die Handlung, welche die Voraussetzung der Erfüllung bildet, nicht vorgenommen und im letzteren Falle die Gegenleistung nicht bewirkt hat, oder zu derselben nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit nicht bereit ist.

Art. 301.

Um den Schuldner durch Mahnung in Verzug zu setzen, wird erfordert, daß sie von dem Gläubiger oder von einem zur Mahnung, Einklagung oder Empfangnahme der Leistung Beauftragten erfolgt und an den Schuldner oder an einen zur Annahme der Mahnung durch allgemeine oder besondere Vollmacht Beauftragten so gerichtet worden ist, daß die Forderung, welche erfüllt werden soll, sich erkennen ließ.

Ist der Schuldner oder der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß die Mahnung an den gesetzlichen Stellvertreter des ersteren und von dem gesetzlichen Stellvertreter des letzteren bewirkt werden.

Art. 302.

Die von einem Gesammtgläubiger an den Schuldner ergangene Mahnung wirkt nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtgläubiger.

Ebensowenig werden durch die an einen Gesammtschuldner ergangene Mahnung die übrigen Gesammtschuldner in Verzug gesetzt.

Art. 303.

Die Mahnung kann gerichtlich und außergerichtlich geschehen. Die wegen der Forderung erhobene Klage gilt als Mahnung, sobald der Schuldner von derselben benachrichtigt worden ist. Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 304.

Kann der Schuldner wegen eines im Art. 299 angegebenen Behinderungsgrundes durch die Mahnung nicht in Verzug gesetzt werden, so kommt er mit dem Wegfall des Behinderungsgrundes in Verzug, ohne daß es einer wiederholten Mahnung bedarf. Ist der Schuldner ins=

besondere durch die Benachrichtigung von der wegen der Forderung erhobenen Klage nicht in Verzug gesetzt worden, so kommt er mit der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses ohne Weiteres in Verzug.

Art. 305.

Wer eine Sache zurückzugeben hat, welche er in Folge einer strafbaren Handlung inne hat, wird in allen Fällen von der Zeit seiner Inhabung an als im Verzug befindlich betrachtet.

Art. 306.

Der Schuldner, welcher in Verzug kommt, hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden nach Art. 282 zu ersetzen.

Art. 307.

Von der Zeit des Verzuges an haftet der Schuldner, selbst wenn er vorher in beschränkterer Weise verantwortlich war, für jede Fahrlässigkeit.

Art. 308.

Der Schuldner haftet auch für die während des Verzuges durch Zufall ganz oder theilweise eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung. Ist eine Sache Gegenstand der Verbindlichkeit, so ist der Schuldner von dieser Haftpflicht befreit, wenn er beweisen kann, daß der Zufall auch bei zeitiger Erfüllung die Sache bei dem Gläubiger getroffen haben würde. Behauptet der Gläubiger, daß er die Sache vor dem Eintritte des Zufalls veräußert haben würde, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

Art. 309.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so hat der säumige Schuldner, sofern nicht die in Art. 308, Satz 2 erwähnte Ausnahme eintritt, dem Gläubiger den Unterschied zwischen dem Werthe der Sache in dem verschlechterten Zustande und dem Werthe derselben zur Zeit des Eintritts des Verzuges zu vergüten.

Art. 310.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges im Werthe gesunken, und hat dieselbe einen Markt- oder Börsenpreis, so kann der Gläubiger von dem Schuldner den Unterschied zwischen dem Werthe zu der Zeit, zu welcher und an dem Orte, an welchem erfüllt werden sollte, und dem Werthe zu der Zeit und an dem Orte der wirklichen Leistung verlangen.

Art. 311.

Werden vertretbare Sachen geschuldet und kommt der Schuldner mit der Leistung in Verzug, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen selbst oder den Werth

zu verlangen, welchen sie zur Zeit des Eintrittes des Verzuges am Erfüllungsorte haben.

Art. 312.

Wird die geschuldete Sache selbst noch geleistet, so hat der säumige Schuldner dem Gläubiger für die demselben während des Verzuges entgangene Benutzung der Sache Ersatz zu leisten, insbesondere die Früchte, welche der Gläubiger bis zur wirklichen Leistung hätte ziehen können, nach Abrechnung der darauf verwendeten Auslagen, zu erstatten.

Art. 313.

Der in der Bezahlung einer Geldschuld säumige Schuldner hat, ohne daß es der Nachweisung eines Schadens bedarf, vom Eintritt des Verzuges an Verzugszinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu zahlen, selbst wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Betragen die vertragsmäßigen Zinsen mehr als fünf vom Hundert, so laufen sie in ihrer bisherigen Höhe fort.

Art. 314.

Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen oder mit der Zahlung einer schenkungsweise versprochenen Summe im Verzug, so hat er keine Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 315.

Hat der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners erweislich einen größeren Schaden gehabt, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so kann er auch den Ersatz des größeren Schadens verlangen.

Art. 316.

Tritt der Werth der Sache ganz oder theilweise an die Stelle der Sache, so hat der Schuldner von der Werthssumme Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr von Zeit des Eintrittes des Verzuges an zu zahlen.

Art. 317.

Der Gläubiger kann seine Ansprüche aus dem Verzuge des Schuldners nur in Verbindung mit der Klage wegen der Hauptforderung geltend machen, ausgenommen wenn diese schon vorher erloschen ist und die Ansprüche aus dem Verzuge allein noch bestehen (Art. 319).

Hat der Gläubiger in der Klage Verzugszinsen nicht gefordert, so kann er solche dessenungeachtet von der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an verlangen.

Art. 318.

Hat der säumige Schuldner Stundung erhalten, so hört der Verzug auf, es bestehen aber die aus dem Verzuge bereits entstandenen Ansprüche fort.

Art. 319.

Wird die Verbindlichkeit, deren Erfüllung verzögert worden ist, aufgehoben, so erlöschen die durch den Verzug begründeten Ansprüche, ausgenommen wenn die Aufhebung auf einer freiwilligen Handlung des Gläubigers beruht und dieser sich dabei seine Ansprüche aus dem Verzuge vorbehalten hat.

Art. 320.

Ist in Folge des Verzuges des Schuldners dem Gläubiger die Leistung nutzlos geworden, so kann dieser, unbeschadet des Anspruchs auf weiteren Schadenersatz, die Annahme der Leistung verweigern und die Gegenleistung zurückhalten oder, wenn er sie schon gewährt hat, zurückfordern.

b. Verzug des Gläubigers.

Art. 321.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn ihm oder einem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten von dem Schuldner oder von einem Dritten, welcher Namens des Schuldners erfüllen darf, die Leistung nach Maßgabe der Verbindlichkeit angeboten worden ist und er oder sein Beauftragter die Annahme ohne gerechten Grund verweigert. Ist der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß das Anerbieten der Leistung an den gesetzlichen Stellvertreter desselben geschehen. Hat der Gläubiger oder dessen Vertreter im Voraus gegen den Schuldner erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde, so bedarf es des Anerbietens nicht.

Art. 322.

Zu einem wirksamen Anerbieten wird erfordert, daß der Schuldner oder dessen Vertreter zur Erfüllung nach Maßgabe der Verbindlichkeit bereit ist und dieses erklärt. Hat der Schuldner bewegliche Sachen zu überbringen oder eine Handlung zu leisten, zu welcher er sich persönlich einzufinden hat, so ist ein der Verbindlichkeit entsprechendes thatsächliches Anerbieten nöthig.

Art. 323.

Der Gläubiger kommt auch in Verzug, wenn er, ohne durch gerechte Gründe entschuldigt zu sein, des wirksamen Anerbietens des Schuldners ungeachtet, die ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande oder nicht verpflichtet ist, vorzunehmen sich weigert, ingleichen wenn er sich an dem Orte der Erfüllung zu der bestimmten Zeit nicht einfindet, oder wenn er, ungeachtet einer an ihn ergangenen Aufforderung, die von ihm behauptete Forderung dem Betrage nach zu bezeichnen und thatsächlich zu begründen verzögert, oder wenn er bei einem gegenseitigen Vertrage die ihm

von dem Schuldner angebotene Leistung zwar anzunehmen bereit ist, aber die Gegenleistung verweigert.

Art. 324.

Ist der Gläubiger im Verzug, so wird der Schuldner im Falle einer während des Verzuges eingetretenen zufälligen Unmöglichkeit der Erfüllung von der Verbindlichkeit befreit, ohne daß der Gläubiger, falls er zu einer Gegenleistung verbunden ist, sich dieser entziehen kann. Dies gilt auch dann, wenn Sachen aus einer Gattung zu leisten sind und die Menge, aus welcher der Schuldner zu erfüllen sich bereit erklärt hat, durch Zufall untergegangen ist.

Art. 325.

Von der Zeit an, zu welcher der Gläubiger in Verzug kommt, haftet der Schuldner nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit, selbst wenn er vorher auch für geringe Fahrlässigkeit verantwortlich war.

Art. 326.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so ist der säumige Gläubiger verbunden, die Sache in dem verschlechterten Zustande anzunehmen, ohne die Gegenleistung, falls er zu einer solchen verbunden ist, mindern zu dürfen.

Art. 327.

Ist der Gläubiger mit der Annahme einer fruchtbringenden Sache im Verzug, so hat der Schuldner nur die Früchte, welche er gezogen hat, unter Abrechnung der darauf verwendeten Kosten, zu ersetzen.

Art. 328.

Der säumige Gläubiger hat den durch seinen Verzug dem Schuldner verursachten Schaden, insbesondere die wegen Aufbewahrung oder Erhaltung der geschuldeten Sache aufgewendeten Kosten, soweit sie die davon gezogenen Früchte übersteigen, zu ersetzen.

Art. 329.

Kommt der Gläubiger mit der Annahme geschuldeter vertretbarer Sachen in Verzug, so hat der Schuldner die Wahl, entweder die Sachen selbst gegen Vergütung des Betrages, um welchen dieselben in der Zeit zwischen dem Beginn des Verzuges und der wirklichen Leistung am Erfüllungsorte im Werthe gestiegen sind, zu leisten, oder statt derselben den Werth zu bezahlen, welchen dieselben zu der Zeit, zu welcher der Gläubiger in Verzug gekommen ist, am Erfüllungsorte gehabt haben.

c. Gemeinschaftliche Vorschriften über den Verzug des Schuldners und des Gläubigers.

Art. 330.

Fällt einem Gesammtschuldner oder einem Gesammtgläubiger ein Verzug zur Last, so werden hierdurch die übrigen Gesammtschuldner und Gesammtgläubiger nicht betroffen.

Art. 331.

Der Verzug hört auf, wenn der säumige Theil zur Vornahme des Versäumten nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit und zur Leistung dessen, was der andere Theil aus dem bisherigen Verzuge zu fordern hat, bereit ist und dieses dem Letzteren erklärt.

3. Proceßzinsen.

Art. 332.

Ist auf Bezahlung einer Geldsumme geklagt worden, und wird der Schuldner verurtheilt, so hat derselbe, wenn er nicht wegen Verzuges oder eines anderen Grundes zu höheren Zinsen verpflichtet ist, dem Gläubiger von der diesem zugesprochenen Summe Proceßzinsen zu drei vom Hundert auf das Jahr von dem Zeitpunkte an zu bezahlen, wo er von der gegen ihn erhobenen Klage benachrichtigt worden ist.

Drittes Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer Forderungen.

Art. 333.

Haben mehrere Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgründen gegen denselben Schuldner Forderungen auf eine Leistung, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nur Einem derselben zu Theil werden kann, und ist die Leistung noch an Keinen erfolgt, so entscheidet bei einem Streite unter den Gläubigern über den Vorzug, wenn die Forderungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, das Alter derselben, und, wenn sie gleichzeitig entstanden sind, das Zuvorkommen durch Klageanstellung. Die nachstehenden Gläubiger haben unter den sonstigen Voraussetzungen an der Stelle des Anspruches auf die Leistung ein Recht auf den Werth der Leistung oder auf Schadenersatz. (Art. 282 und 290.)

Art. 334.

Ist wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners Concurs eröffnet worden, so sind für die Ordnung, in welcher die Gläubiger zur Befriedigung gelangen, die besonderen Landesgesetze maßgebend.

Art. 335.

Stehen einem Gläubiger mehrere auf die Erreichung eines und desselben rechtlichen Zweckes gerichtete Ansprüche

zu und hat er durch Geltendmachung eines derselben seine vollständige Befriedigung erlangt, so erledigen sich die übrigen Ansprüche. Sind die mehreren Ansprüche von verschiedenem Umfange, und ist ein Anspruch von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann auf Grund der übrigen das Mehrere nachgefordert werden.

Vierte Abtheilung.

Uebergang der Forderungen.

Art. 336.

Die aus Schuldverhältnissen entspringenden Forderungen gehen, insofern sie nicht vermöge ihrer Natur oder besonderer Bestimmung an die Person des Gläubigers geknüpft sind, sammt den Verbindlichkeiten, welche der Gläubiger bei diesen Forderungen hat, auf dessen Erben über. Auch können vermöge besonderen Rechtstitels Forderungen auf einen Anderen übergehen, jedoch, wenn der Gläubiger bei solchen Verbindlichkeiten hat, nur ohne diese, vorbehältlich der dem Schuldner nach Art. 352 zustehenden Einreden.

Art. 337.

Der Gläubiger kann Forderungen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen veräußern (abtreten, cediren).

Mit der Veräußerung der Forderung hört der Veräußerer auf, Gläubiger zu sein und der Erwerber tritt als neuer Gläubiger in die Forderung ein.

Art. 338.

Forderungen können ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund und ohne Unterschied, ob sie unbedingt und fällig sind oder nicht, veräußert werden. Forderungen, deren Geltendmachung an die Person oder an eine besondere nicht übertragbare Eigenschaft des Gläubigers geknüpft ist, können nicht veräußert werden.

Art. 339.

Nebenforderungen können ohne die Hauptforderung nur dann veräußert werden, wenn sie selbstständig geltend gemacht werden können.

Art. 340.

Inwiefern Mitglieder des Gerichtes, bei welchem der Rechtsstreit über eine Forderung anhängig ist, oder andere bei diesem in amtlicher Wirksamkeit stehende Personen diese Forderung, und inwiefern Vormünder und andere Verwalter fremden Vermögens Forderungen Anderer gegen Diejenigen, deren Vermögen sie verwalten, durch besondere Rechtstitel erwerben können, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften der Landesgesetze zu beurtheilen.

Art. 341.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Forderung auf den Erwerber übergeht, bestimmt sich nach der Natur und dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, durch welches die Forderung veräußert wird.

Art. 342.

Mit der Veräußerung der Hauptforderung gehen alle mit derselben verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über, wenn sie bereits zur Zeit der Veräußerung, sei es aus allgemeinen oder besonderen den Veräußerer begünstigenden Rechtsvorschriften, von diesem erworben waren. Dagegen kann der Erwerber solche Vorzugsrechte nicht geltend machen, welche ihm nur für die in seiner Person entstandenen Forderungen zustehen oder welche der Veräußerer nur in seiner Person, unabhängig von der Beschaffenheit der veräußerten Forderung, bei gerichtlicher Verfolgung der letzteren hätte geltend machen können.

Rückständige Zinsen, welche mittelst einer besonderen Klage gefordert werden können, gehen im Zweifel nicht auf den Erwerber über.

Art. 343.

Die Verpflichtung des Veräußerers, dem Erwerber für den rechtlichen Bestand der Hauptforderung und der Nebenrechte, welche bei der Veräußerung als damit verbunden vorausgesetzt wurden, zu haften, richtet sich bei zweiseitigen Verträgen nach den über Gewährleistung wegen Entwährung geltenden Vorschriften.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet der Veräußerer bei zweiseitigen Verträgen nicht, es sei denn, daß er die Haftung ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäftes übernommen hätte, oder daß er zu derselben durch Gesetz verpflichtet wäre, oder daß er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen hätte. Im Zweifel beschränkt sich die Haftpflicht des Veräußerers für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Veräußerung.

Art. 344.

Bei unentgeltlichen Veräußerungen haftet der Veräußerer auch nicht für den Bestand der Forderung. Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß die Forderung nicht begründet sei, so ist er dem Erwerber den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

Art. 345.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die in seinen Händen befindlichen, auf die Forderung bezüglichen Urkunden dem Erwerber auszuliefern, demselben die zur Geltendmachung

der Forderung nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen und eine Urkunde darüber auszustellen, daß die Forderung auf ihn übergegangen sei.

Art. 346.

Hat der Veräußerer nach der Veräußerung der Forderung von dem Schuldner eine Zahlung empfangen, so ist er verpflichtet, das Empfangene dem Erwerber herauszugeben.

Art. 347.

Hat ein Gläubiger die nämliche Forderung zu verschiedener Zeit an Mehrere veräußert, so hat Derjenige den Vorzug, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist.

Läßt sich nicht ermitteln, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist, so sind die Mehreren nach Kopftheilen berechtigt, wenn die Forderung theilbar, und Gesammtgläubiger, wenn die Forderung untheilbar ist.

Art. 348.

Der Schuldner, welcher nach giltig erfolgter Veräußerung der Forderung an den Veräußerer zahlt, wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er von der erfolgten Veräußerung zur Zeit der Zahlung noch keine zuverlässige Kenntniß hatte.

Art. 349.

Der Schuldner und Diejenigen, welche außerdem für die Forderung haften, können, wenn sie nicht auf gerichtlichem Wege oder durch den Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, von der Veräußerung benachrichtigt worden sind, von dem Erwerber die Nachweisung des Ueberganges der Forderung auf Letzteren durch eine von dem Veräußerer hierüber ausgestellte Urkunde verlangen. (Art. 345.)

Zu dieser Nachweisung ist nicht nothwendig, daß in der Urkunde das Rechtsgeschäft, durch welches der Uebergang der Forderung bewirkt worden ist, angegeben wird; es bleibt jedoch dem Schuldner unbenommen, Einwendungen gegen das Veräußerungsgeschäft zu erheben.

Art. 350.

Der Schuldner kann, so lange er von dem Uebergange der Forderung auf den Erwerber nicht benachrichtigt, oder ihm dieser Uebergang nicht nachgewiesen worden ist, von dem Erwerber nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden; auch kann der Schuldner die Zahlung zurückhalten oder gerichtlich hinterlegen.

Ist die Benachrichtigung oder Nachweisung erfolgt, so ist der Schuldner zur Zahlung an den Erwerber verpflichtet, und wird durch dieselbe von seiner Verbindlich-

keit frei, ausgenommen wenn vor der Zahlung die Veräußerung von dem Veräußerer angefochten und der Schuldner hiervon durch den Letzteren oder durch das Gericht in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 351.

Ist die Veräußerung oder deren Giltigkeit zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bestritten, oder machen Mehrere, an welche der Gläubiger die nämliche Forderung zu verschiedener Zeit veräußert hat, Anspruch auf die Forderung, so kann jeder gegen den anderen auf Anerkennung, daß ihm die Forderung zustehe, klagen. Der Schuldner, welcher von dem einen oder dem anderen in Anspruch genommen wird, kann, so lange zwischen diesen im Rechtswege nicht darüber entschieden ist, wem die Forderung zustehe, die Zahlung verweigern, oder sich durch gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Summe von seiner Verbindlichkeit befreien. Zu dieser Hinterlegung ist er, sofern er seine Verbindlichkeit nicht in Zweifel zieht, auf Verlangen eines der streitenden Theile verpflichtet.

Art. 352.

Der Schuldner kann dem Erwerber nicht nur die aus dem Veräußerungsgeschäfte entspringenden, sondern auch alle Einreden entgegensetzen, welche ihm zur Zeit der Veräußerung in Beziehung auf die veräußerte Forderung wider den Veräußerer zustanden.

Gegenforderungen, welche der Schuldner an den Veräußerer vor der Zeit erworben hatte, wo er Kenntniß von der Veräußerung erhielt, kann er auch dem Erwerber gegenüber in Aufrechnung bringen.

Art. 353.

Ist eine veräußerte Forderung von dem Erwerber weiter veräußert worden, so kann der Schuldner dem Gläubiger, an welchen die Forderung zuletzt veräußert worden ist, alle Einreden entgegensetzen, welche er gegen die mehreren Gläubiger zur Zeit der von einem Jeden derselben geschehenen Veräußerung hatte. In Beziehung auf Gegenforderungen findet die Vorschrift des Art. 352 Abs. 2 Anwendung.

Art. 354.

Zahlt der Schuldner, nachdem der Gläubiger seine Forderung an Mehrere zu verschiedener Zeit veräußert hat, an Denjenigen, an welchen die Forderung später veräußert worden ist, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er zur Zeit der Zahlung von der früheren Veräußerung keine zuverlässige Kenntniß hatte. In diesem Falle kann Derjenige, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist, von dem Zahlungsempfänger Herausgabe des Empfangenen verlangen.

Art. 355.

Die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Veräußerung hypothekarischer Forderungen werden durch die vorstehenden Artikel nicht berührt.

Art. 356.

Bestimmt ein Gesetz, daß eine Forderung auf einen Anderen übergehen solle, oder hat ein Erblasser eine ihm zustehende Forderung einem Anderen vermacht, so erfolgt der Uebergang der Forderung sofort, ohne eine Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder des Erben, mit dem Vorhandensein der Voraussetzungen des Uebergangs auf den neuen Gläubiger.

Beruht der Grund des Uebergangs einer Forderung auf einen Anderen auf richterlichem Ausspruch, so ist die Forderung mit dem Zeitpunkte als übergegangen zu betrachten, zu welchem der Ausspruch vollziehbar geworden ist.

Art. 357.

Geht eine Forderung kraft gesetzlicher Vorschrift auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 342, 345 und 352 rechtsähnliche Anwendung.

Fünfte Abtheilung.

Papiere auf den Inhaber.

Art. 358.

Urkunden, durch welche der Aussteller sich zur Zahlung einer Geldsumme an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Genehmigung des Staates ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden. Gegen diese Vorschrift in Umlauf gesetzte, auf den Inhaber lautende Urkunden sind nichtig.

Art. 359.

Bei auf den Inhaber lautenden Urkunden ist der Inhaber, vermöge seiner Inhabung, Gläubiger der in der Urkunde bezeichneten Forderung. Mit der Urkunde geht die Forderung auf jeden Inhaber der Urkunde ohne Rücksicht auf den Grund des Erwerbes über.

Art. 360.

Der Schuldner hat weder das Recht, noch die Verpflichtung, vor der Zahlung an den Inhaber dessen Berechtigung zur Inhabung der Urkunde zu prüfen und die Zahlung aus diesem Grunde zu verweigern. Derselbe wird nur durch ein an ihn erlassenes gerichtliches Zahlungsverbot gehindert, an den Inhaber der Urkunde Zahlung zu leisten.

Art. 361.

Der Schuldner ist an den Inhaber nur gegen Aushändigung der Urkunde zu zahlen verpflichtet. Leistet er Theil- oder Abschlagszahlungen, so kann er deren Abschreibung auf der Urkunde verlangen.

Art. 362.

Der Schuldner kann der Forderung aus der auf den Inhaber lautenden Urkunde Einwendungen entgegensetzen, welche gegen die Giltigkeit der Urkunde gerichtet sind, oder aus der letzteren hervorgehen, oder welche ihm gegen den jeweiligen Inhaber zustehen, nicht aber Einwendungen, welche er gegen frühere Vormänner des jeweiligen Inhabers gehabt haben würde.

Art. 363.

Durch die Veräußerung und Uebergabe einer auf den Inhaber lautenden Urkunde erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum daran, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt; ingleichen jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Hat jedoch Jemand unredlicher Weise eine auf den Inhaber lautende Urkunde an sich gebracht und solche unentgeltlich an einen Anderen überlassen, so kann von diesem, auch wenn er die Urkunde im guten Glauben angenommen hat, deren Herausgabe mittelst dinglicher Klage verlangt werden.

Wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde als Faustpfand bestellt, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an derselben zum Nachtheil des redlichen Pfandinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht geltend gemacht werden.

Art. 364.

Die Vorschrift des Art. 363 gilt auch von auf den Inhaber lautenden Urkunden, welche in einem Lande ausgestellt worden sind, wo das gegenwärtige Gesetz keine Geltung hat.

Art. 365.

Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen ist, so kann auf Antrag des letzten Inhabers gerichtliche Zahlungssperre und Kraftloserklärung (Amortisation, Mortification) der Urkunde erfolgen. Im Falle der Kraftloserklärung ist Derjenige, auf dessen Antrag sie erfolgt, Gläubiger. Für die Voraussetzungen der Kraftloserklärung und für das dabei zu beobachtende Verfahren sind die einzelnen Landesgesetze maßgebend.

Art. 366.

Banknoten unterliegen nicht der gerichtlichen Kraftloserklärung, sofern nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

Art. 367.

Ist in einer Urkunde der Gläubiger genannt, aber die Leistung jedem Inhaber versprochen, so ist der erstere der Gläubiger, der Schuldner aber berechtigt, sich von der Schuld durch Leistung an jeden Inhaber der Urkunde zu befreien.

Sechste Abtheilung.

Erlöschung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Zahlung.

Art. 368.

Ein Schuldverhältniß erlischt, wenn die Leistung, so wie sie geschuldet ist, in der Absicht, die Verbindlichkeit zu tilgen, bewirkt wird (Zahlung).

Art. 369.

Die von einem Gesammtschuldner an den Gläubiger geleistete Zahlung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner. Die von dem Schuldner an einen Gesammtgläubiger geleistete Zahlung wirkt auch gegenüber den übrigen Gesammtgläubigern.

Art. 370.

Sind bei einem Schuldverhältnisse, dessen Gegenstand untheilbar ist, mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden (Art. 251), so erlischt die Forderung und die Verbindlichkeit, sobald einer der Schuldner die Leistung an einen der Gläubiger ganz bewirkt hat.

Art. 371.

Hat der Gläubiger freiwillig statt der geschuldeten Leistung eine andere an Zahlungsstatt von dem Schuldner angenommen, so ist hiermit das seitherige Schuldverhältniß erloschen und der Gläubiger hat nur die Rechte aus dem über die Hingabe an Zahlungsstatt geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Art. 372.

Die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, vermöge welcher der Erstere anstatt der von dem Letzteren geschuldeten Geldleistung eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung an Zahlungsstatt anzunehmen sich verpflichtet, ist nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

Art. 373.

Hat eine Person, welche wegen persönlicher Unfähig-

keit über ihr Vermögen nicht frei verfügen kann, Zahlung geleistet, so kann deren gesetzlicher Stellvertreter das Geleistete nicht zurückfordern, soweit die erfüllte Verbindlichkeit eine begründete und fällige war.

Art. 374.

Erfolgt die Zahlung an einen Anderen, als an den Gläubiger oder an dessen Beauftragten, so befreit sie den Schuldner nur, wenn der Gläubiger dieselbe genehmigt, oder solche nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gegen sich gelten lassen muß, oder wenn der Andere das Empfangene dem Gläubiger hat zukommen lassen.

Art. 375.

Hat der Schuldner an einen Gläubiger, welcher wegen persönlicher Unfähigkeit nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, gezahlt, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur insoweit befreit, als das Geleistete an den gesetzlichen Stellvertreter des Gläubigers gelangt, oder der Letztere bereichert, oder das Geleistete bei diesem noch vorhanden ist.

Art. 376.

Hat ein Schuldner einen Hauptstamm (Capital), Zinsen und Kosten zu bezahlen und zahlt er eine Summe, durch welche seine Schuld nicht ganz getilgt wird, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, sich die Abschlagszahlung auf den Hauptstamm abrechnen zu lassen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.

Art. 377.

Bestehen zwischen dem Gläubiger und Schuldner mehrere Schuldverhältnisse, deren Gegenstände gleicher Art sind und zahlt der Schuldner eine Summe, durch welche nicht alle Schuldverhältnisse getilgt werden, so ist die Zahlung, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, auf die Schuld zu beziehen, welche der Schuldner bezahlen zu wollen erklärt hat.

Art. 378.

Hat sich der Schuldner im Falle des Art. 377 nicht erklärt, so ist die Zahlung auf die Schuld zu beziehen, welche der Gläubiger in der Quittung bezeichnet hat, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht sofort bei der Annahme der Quittung widersprochen hat.

Fehlt es an einer solchen Bezeichnung oder hat der Schuldner widersprochen, so ist die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld und, wenn die mehreren Schulden sämmtlich fällig sind, auf die dem Schuldner lästigere und, wenn sie sämmtlich gleich lästig sind, auf die ältere und, wenn sie sämmtlich gleichen Alters sind, auf jede verhältnißmäßig abzurechnen.

Art. 379.

Welche Schuld unter mehreren die lästigere sei, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu ermessen und dabei insbesondere auf die Dringlichkeit der Schuld, auf den Einfluß, welchen dieselbe auf die freie Verfügung des Schuldners über sein Vermögen hat, und auf die Nachtheile zu sehen, welche der Schuldner von deren Nichtbezahlung zu besorgen hat.

Art. 380.

Wer eine Zahlung leistet, kann von dem Empfänger ein von demselben unterzeichnetes schriftliches Bekenntniß über die Zahlung (Quittung) verlangen. Auch kann er fordern, daß in der Quittung der Name des Schuldners und des Gläubigers oder ihrer Stellvertreter, der Gegenstand der Forderung, sowie die Zeit und der Ort der Zahlung ausgedrückt werden.

Art. 381.

Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner, nach Tilgung der Schuld, neben der Quittung auch Rückgabe des Schuldscheines fordern. Behauptet der Gläubiger, daß der Schuldschein zu Grunde gegangen oder verloren worden sei, so kann der Schuldner nach geleisteter Zahlung oder nach Hinterlegung des Schuldbetrages fordern, daß der Gläubiger das Erloschensein der Schuld in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erkläre. In wie weit Kraftloserklärung des Schuldscheines verlangt werden könne, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Art. 382.

Die Beweiskraft einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. Die über die Rückzahlung eines verzinslichen Hauptstammes ohne Vorbehalt einer Zinsenforderung ausgestellte Quittung begründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen bezahlt sind.

Art. 383.

Bei Schuldverhältnissen, welche auf regelmäßig wiederkehrende, nicht als Theilzahlung eines Hauptstammes geltende Leistungen, insbesondere auf Renten, Unterhaltsmittel, Pacht-, Miethgelder, Capitalzinsen gerichtet sind, begründen die über die Zahlung dreier nach einander folgender terminlicher Leistungen einzeln ausgestellten Quittungen die Vermuthung, daß auch die früher verfallenen Leistungen getilgt sind.

Hat ein Gläubiger, welcher seinem Schuldner in regelmäßigen Zeitabschnitten Rechnung zuzustellen pflegt, über eine Rechnung aus einer späteren Zeit ohne Vorbehalt quittirt, so wird vermuthet, daß auch die früheren Rechnungen bezahlt sind.

Art. 384.

Kann die Erfüllung einer auf Leistung beweglicher Sachen gerichteten Verbindlichkeit an den Gläubiger nicht bewirkt werden, weil er sich im Verzuge befindet, oder weil er verfügungsunfähig oder abwesend und nicht gehörig vertreten ist, oder weil über die Person oder über die Berechtigung des Gläubigers gegründete Zweifel bestehen, oder weil die Forderung mit Beschlag belegt ist, so ist der Schuldner oder Derjenige, welcher giltig für ihn erfüllen kann (Art. 243), berechtigt, die zu leistende Sache an der vom Gerichte des Erfüllungsortes zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen. Eignet sich die Sache nicht zur Hinterlegung, ist sie insbesondere dem Verderben ausgesetzt, oder verursacht sie Unterhaltskosten, so kann der Schuldner dieselbe nach vorgängiger Benachrichtigung des Gläubigers oder dessen Stellvertreters, soweit diese möglich ist, durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Person zur öffentlichen Versteigerung bringen und den Erlös nach gerichtlicher Weisung hinterlegen oder, wenn die Versteigerung erfolglos geblieben ist, die Sache preisgeben.

Art. 385.

Die gerichtliche Hinterlegung hat, wenn sie von dem Schuldner nicht zurückgenommen wird, die Wirkung der Zahlung.

Art. 386.

Der Schuldner kann, mit Ausnahme des im Art. 381 erwähnten Falles, den hinterlegten Gegenstand wieder zurücknehmen, so lange nicht der Gläubiger denselben annehmen zu wollen erklärt hat, oder die für die Schuld bestellte Hypothek gelöscht oder die für dieselbe bestellte Caution zurückgegeben worden ist.

Von Zeit der Zurücknahme an tritt die Verbindlichkeit nebst allen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere nebst den etwaigen Pfandrechten und Bürgschaften, wieder in Kraft.

Art. 387.

Die Kosten einer rechtmäßig geschehenen und nicht widerrufenen gerichtlichen Hinterlegung hat der Gläubiger zu tragen.

Zweites Hauptstück.
Aufrechnung (Compensation).

Art. 388.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen einem Anderen schuldet, von welchem er Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit zu fordern hat, kann, wenn Forderung und Gegenforderung fällig sind, zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld die Gegenforderung in Aufrechnung bringen. Dasselbe gilt, wenn Forderung und Gegenforderung auf Leistung einer und derselben Sache gerichtet sind.

Art. 389.

Gegen eine Forderung, welche auf Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen, oder auf Leistung eines aus einer Gattung auszuwählenden Gegenstandes gerichtet ist, findet die Aufrechnung nur statt, wenn der Schuldner, welcher aufrechnen will, wahlberechtigt ist und einen Gegenstand derselben Art und Beschaffenheit, wie der von ihm gewählte, von seinem Gläubiger zu fordern hat.

Art. 390.

Ist nach eingetretener Fälligkeit der Forderung dem Schuldner aus Nachsicht noch eine Frist gewährt worden, so ist hierdurch die Aufrechnung nicht gehindert.

Art. 391.

Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache, ferner gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer hinterlegten Sache, soweit nicht der Art. 800 etwas Anderes bestimmt, ingleichen gegen Forderungen auf Leistung von Unterhaltsmitteln, soweit letztere nicht Gegenstände der Hilfsvollstreckung sein können.

Art. 392.

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen, wenn für die Forderung und Gegenforderung verschiedene Erfüllungsorte bestehen; es muß jedoch Derjenige, welcher aufrechnet, dem Anderen Dasjenige vergüten, was diesem dadurch entgeht, daß er die Zahlung nicht an dem bestimmten Erfüllungsorte empfängt.

Art. 393.

Der Schuldner kann die ihm gegen einen Gesammtgläubiger zustehende Gegenforderung einem anderen Gesammtgläubiger nicht aufrechnen. Auch kann ein Gesammtschuldner die einem andern Gesammtschuldner gegen den Gläubiger zustehende Gegenforderung dem Letzteren nicht aufrechnen.

Art. 394.

Der Bürge kann Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger, nicht aber der Hauptschuldner Forderungen, welche dem Bürgen gegen den Gläubiger zustehen, in Aufrechnung bringen.

Art. 395.

Gegen Forderungen des Staates können Forderungen an denselben nur aufgerechnet werden, wenn die nämliche Kasse Gläubigerin und Schuldnerin ist.

Art. 396.

Die Forderungen und Gegenforderungen gelten mit dem Zeitpunkte, wo sie sich als zur Aufrechnung geeignet

einander gegenüber stehen, soweit sie sich ausgleichen, wie durch Zahlung getilgt. Diese Wirkung tritt jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß der Schuldner dem Gläubiger erklärt hat, von seinem Rechte zur Aufrechnung Gebrauch machen zu wollen.

Art. 397.

Die von einem Gesammtschuldner gegen einen Gesammtgläubiger bewirkte Aufrechnung kommt auch den übrigen Gesammtschuldnern gegen die übrigen Gesammtgläubiger zu statten.

Art. 398.

Treffen mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen in derselben Person zusammen, so finden die Vorschriften der Art. 377, 378 und 379 in Ansehung der Frage, bezüglich welcher Forderungen die Aufrechnung stattfinden soll, entsprechende Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Schuld- und Forderungsübernahme.

Art. 399.

Wer sich durch Vertrag mit dem Gläubiger verpflichtet, die Verbindlichkeit des Schuldners an dessen Stelle zu übernehmen (Schuldübernahme), tritt in diese Verbindlichkeit als neuer Schuldner ein und der bisherige Schuldner wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frei.

Art. 400.

Erfolgt die Schuldübernahme im Auftrage des Schuldners oder in der Absicht, dessen Geschäfte zu führen, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Schuldner und Schuldübernehmer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag zu beurtheilen.

Hat der Schuldübernehmer zum Zwecke der Befriedigung seines eigenen Gläubigers mit dessen Einwilligung eine Schuld desselben übernommen, so wird er hierdurch von seiner eigenen Verbindlichkeit insoweit befreit, als die von ihm übernommene Schuld jener gleichkommt.

Art. 401.

Verspricht ein Schuldner, mit Einwilligung seines Gläubigers, Das, was er diesem schuldig ist, einem Dritten zu leisten, so tritt der Letztere mit der Annahme dieses Versprechens als neuer Gläubiger (Forderungsübernehmer) in die Forderung ein und der Schuldner wird dadurch dem bisherigen Gläubiger gegenüber befreit (Forderungsübernahme).

Art. 402.

Hat der bisherige Gläubiger zu der Forderungsübernahme seine Einwilligung in der Absicht gegeben, eine Verbindlichkeit gegen den Forderungsübernehmer zu tilgen,

so wird er von dieser Verbindlichkeit insoweit befreit, als derselben die übernommene Forderung gleichkommt.

Art. 403.

In den Fällen der Art. 399 bis 402 erlöschen mit der bisherigen Forderung alle damit verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte, insbesondere Pfandrechte und Bürgschaften. Die von dem Schuldner bestellten Pfandrechte bestehen nur dann für die neue Verbindlichkeit fort, wenn dies vereinbart worden ist.

Einwendungen, welche gegen die bisherige Forderung zustanden, können gegen die neue Forderung nicht geltend gemacht werden.

Art. 404.

Kann im Falle der Schuldübernahme von dem neuen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Schuldner, ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Schuldner die Zahlungsunfähigkeit des neuen Schuldners gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Kann im Falle der Forderungsübernahme von dem übernommenen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Gläubiger, ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des übernommenen Schuldners gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Viertes Hauptstück.

Nachlaßvertrag.

Art. 405.

Erläßt der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner diesem die Schuld ganz oder theilweise, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Ein Verzicht des Gläubigers auf die Forderung, welcher von dem Schuldner nicht angenommen worden ist, hat keine verbindende Kraft.

Art. 406.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so besteht die Schuld des Letzteren den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber fort. Wird von dem Gläubiger mit einem Gesammtschuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so kommt derselbe den übrigen Gesammtschuldnern nicht zu statten.

Fünftes Hauptstück.

Vertragsaufhebung.

Art. 407.

Ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältniß kann

durch eine entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner so aufgehoben werden, als wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Ist der Vertrag bereits theilweise erfüllt, so entscheiden, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, über die Verbindlichkeit zur Rückerstattung des Geleisteten die Vorschriften über die Rückerstattung der ohne Grund erfolgten Leistungen. Rechte, welche in der Zwischenzeit Dritte an dem Vertragsgegenstande erworben haben, bestehen fort.

Sechstes Hauptstück.

Wegfall des Gläubigers oder des Schuldners.

Art. 408.

Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode des Gläubigers oder des Schuldners, wenn sie vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Vereinbarung an die Person des Ersteren oder Letzteren geknüpft sind.

Art. 409.

Die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners erlöschen, wenn und soweit sie sich in einer und derselben Person vereinigen. Wird das Rechtsgeschäft, durch welches die Rechtsvereinigung bewirkt worden ist, in der Weise rückgängig, daß dasselbe als nicht geschlossen anzusehen ist, so lebt das frühere Schuldverhältniß wieder auf.

Art. 410.

Vereinigen sich Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder eines Gesammtschuldners, so erlischt die Verbindlichkeit in Ansehung der übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner nicht.

Siebentes Hauptstück.

Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit.

Art. 411.

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn und soweit deren Erfüllung durch Zufall unmöglich geworden ist, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 286 bis 289, 294 und 295.

Art. 412.

Mit der Erlöschung der Hauptforderung erlöschen alle Nebenforderungen, soweit sie nicht vorbehalten worden sind.

Achtes Hauptstück.

Freisprechendes Erkenntniß.

Art. 413.

Ist eine Forderung durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Schiedsspruch abgesprochen, so ist dieselbe erloschen.

Art. 414.

Das nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene freisprechende Urtheil wirkt weder gegen die übrigen Gesammtgläubiger, noch für die übrigen Gesammtschuldner (Art. 17).

Neuntes Hauptstück.

Verjährung.

Art. 415.

Forderungen aus Schuldverhältnissen unterliegen der Verjährung, wenn nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Unverjährbar ist die Forderung auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, ingleichen die Forderung auf Berichtigung verwirrter Grenzen.

Inwieweit die durch Hypothek oder durch Faustpfand gesicherten Forderungen der Verjährung unterliegen, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 416.

Die Verjährbarkeit einer Forderung kann nicht im Voraus durch Privatverfügung ausgeschlossen werden.

Art. 417.

Die Verjährung einer Forderung beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners oder einer vorgängigen Verweigerung der Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners bedarf.

Hängt eine Forderung von einer Bedingung ab oder ist eine bestimmte Zeit für die Leistung gesetzt, so kann die Verjährung erst mit dem Eintritte der Bedingung oder der bestimmten Zeit beginnen.

Ist eine Forderung schlechthin auf das Verlangen oder auf die Kündigung des Gläubigers gestellt, so beginnt die Verjährung sofort mit der Entstehung der Forderung; ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Leistung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo diese Frist von Entstehung der Forderung an abgelaufen ist.

Art. 418.

Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für den Anspruch auf jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von dem Zeitpunkte an, wo sie gefordert werden kann. Hängen wiederkehrende Leistungen nicht von einer Hauptforderung ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches auf die wiederkehrenden Leistungen im Ganzen von dem Zeitpunkte an, wo die erste Leistung gefordert werden kann.

Art. 419.

Der Beginn und der Lauf der Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches die Geltendmachung der Forderung nicht zuläßt. Dasselbe gilt im Falle des Stillstandes der Rechtspflege und der Abwesenheit des Gläubigers im Kriegsdienste.

Fällt das Ende der Verjährung in eine Zeit, zu welcher der Gläubiger durch höhere Gewalt an der Geltendmachung seiner Forderung gehindert ist, so läuft während der Dauer dieses Hindernisses keine Verjährung.

Art. 420.

Gegen Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender, ferner gegen Geisteskranke von der Zeit an, wo diese unter Curatel hätten gestellt werden sollen, ingleichen gegen juristische Personen kann, so lange sie keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Verjährung nicht beginnen.

Hat die Verjährung bereits begonnen, so wird dieselbe dadurch, daß diese Personen zeitweilig nicht vertreten sind, in ihrem Laufe nicht gehemmt. Tritt der zeitweilige Mangel der Vertretung in dem letzten Jahre der Verjährung oder bei einer Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer ein, so läuft während der Zeit, wo der Mangel der Vertretung besteht, keine Verjährung; auch wird in diesem Falle die Verjährung erst nach sechszig Tagen von der Zeit an, wo der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat, vollendet, selbst wenn der zu deren Vollendung erforderliche Zeitraum ein kürzerer sein sollte.

Art. 421.

Gegen Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Vormund und dem Pflegbefohlenen beginnt und läuft während der Vormundschaft keine Verjährung. Dasselbe gilt von Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Elterntheile, welcher die väterliche oder die elterliche Gewalt hat, und dem in dieser Gewalt stehenden Kinde, während der Dauer dieses Verhältnisses, ingleichen zwischen den Ehegatten während der Ehe, es wäre denn, daß ein Gesetz etwas Anderes bestimmte.

Art. 422.

Guter Glaube des Schuldners wird zur Verjährung nicht erfordert.

Art. 423.

Die Verjährungszeit dauert zwanzig Jahre, wenn nicht ein Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Art. 424.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Kaufleute und Händler, der Künstler und Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten und für die mit den letzteren in Verbindung stehenden Auslagen;

2) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für die Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;

3) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie der Pensions-, Verpflegungs- und Heilanstalten, ingleichen aller Personen, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung bei sich aufnehmen, für Verpflegung, Heilung, Unterricht und jeden mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Aufwand;

4) der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihrer Honorare;

5) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehr- und Kostgeldes und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

6) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Barbiere für Besuche, Dienstleistungen und Lieferungen;

7) der Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, insbesondere der Rechtsanwälte, Advocaten, Notare und Feldmesser, ingleichen der Sachverständigen und Zeugen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

8) der Parteien wider ihre Anwälte wegen der diesen geleisteten Vorschüsse, sowie wegen Auslieferung der Urkunden und sonstiger aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Actenstücke;

9) der Spediteure, Mäkler und aller Personen, welche aus der Leistung von Diensten und Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, ingleichen der Lotteriecollecteure, sofern die Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren;

10) der Personen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen, insbesondere der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, Handlungs- und anderer Geschäftsgehilfen, der Privatcopisten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und des Gesindes wegen ihres Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge, sowie wegen der bestrittenen, mit ihrem Dienste verbundenen Auslagen;

11) der Personen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes;

12) der Eisenbahnverwaltungen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten an Fracht- und Fuhrgeld und Botenlohn, sowie für die bei dem Waaren- oder Personentransport gehabten Auslagen;

13) auf Renten, Unterhaltsgelder (Pensionen, Alimente), Pacht- und Miethgelder für Grundstücke, auf vertragsmäßige Capitalzinsen und alle sonstige Gefälle, welche jährlich oder in kürzeren regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind;

14) auf Erstattung vorgeschossener Proceßkosten von dem dazu verurtheilten Proceßgegner.

Art. 425.

Andere als die im Art. 424 bezeichneten Forderungen, welche den Betrag von Vier Vereinsthalern Hauptstamm nicht übersteigen und nicht urkundlich festgestellt sind, verjähren in drei Jahren.

Art. 426.

Ansprüche auf Entschädigung aus unerlaubten oder diesen gleich zu achtenden Handlungen verjähren in drei Jahren von der Zeit an, wo der Beschädigte von der beschädigenden Handlung Kenntniß erhalten hat, ausgenommen wenn die Verjährungszeit der strafrechtlichen Verfolgung der unerlaubten Handlung, durch welche der Schaden verursacht worden, eine längere als eine dreijährige ist; in diesem Falle, ingleichen in dem Falle, in welchem der Beschädigte von der beschädigenden Handlung keine Kenntniß erhalten hat, verjährt der Schädenanspruch in zwanzig Jahren.

Art. 427.

Die dreijährige Verjährung der in Art. 424, 425 und 426 angegebenen Forderungen beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden konnte. Die Verjährung der Forderungen der Rechtsanwälte, Advocaten und Notare wider die Parteien, ingleichen der Parteien wider ihre Anwälte beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Rechtssache, von der die Forderung herrührt, durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Entsagung oder sonst erledigt worden oder auf Antrag der Parteien ruhen geblieben, oder die Vollmacht sonst erloschen ist.

Art. 428.

Die Verjährungszeit kann durch Privatverfügung nicht verlängert, wohl aber abgekürzt werden.

Art. 429.

Die Verjährung ist vollendet, wenn der letzte Tag der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 430.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfand- und Bürgschaftsbestellung, ingleichen wenn der Gläubiger seine Forderung vor dem zuständigen Gerichte durch Anstellung der Klage, Vorschützung einer Einrede oder Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles geltend macht.

Wird die Klage, nachdem sie wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen worden ist, von dem Gläubiger binnen drei Monaten von der Eröffnung der zurückweisenden Verfügung an bei dem zuständigen Gerichte angestellt, so wird die Verjährung als durch die erste Klage unterbrochen angesehen.

Art. 431.

Bei Gesammtschuldverhältnissen wirkt die Unterbrechung der Verjährung blos zu Gunsten des Gesammtgläubigers, welcher die Verjährung unterbrochen hat und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen die Verjährung unterbrochen worden ist.

Hat im Falle einer Zahlungsübernahme (Art. 221) der Zahlungsübernehmer vertragsmäßige Zinsen bezahlt, so wird dadurch die Verjährung auch dem Schuldner gegenüber unterbrochen.

Art. 432.

Durch Mahnung, Widerspruch oder Verwahrung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Art. 433.

Die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Gläubiger die Klage zurücknimmt, oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder, nachdem die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen worden ist, nicht binnen drei Monaten, von der Eröffnung der zurückweisenden Verfügung an, die verbesserte Klage anstellt.

Art. 434.

Die Unterbrechung der Verjährung einer Forderung durch Vorschützung einer Einrede wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Beklagte die Einrede zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder als formell unstatthaft nicht berücksichtigt und nicht binnen drei Monaten, von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, wegen der nämlichen Forderung geklagt worden ist.

Art. 435.

Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Ist ein Rechtsstreit durch richterliches Urtheil entschieden, so kann die Verjährung von der Rechtskraft an und, wenn in dem Urtheile dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt ist, vom Ablauf dieser Frist an wieder beginnen.

Art. 436.

Die Verjährung bewirkt die vollständige Erlöschung der Forderung. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn der Schuldner sich darauf beruft. Von Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.

Art. 437.

Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger und eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner.

Art. 438.

Ist die Hauptforderung verjährt, so ist auch der Anspruch auf die rückständigen wiederkehrenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für diese laufende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist. Bei selbstständigen wiederkehrenden Leistungen, welche nicht von einer Hauptforderung abhängen, bleibt, wenn das Recht im Ganzen verjährt ist, der Anspruch auf die bis dahin verfallenen rückständigen Leistungen, soweit nicht die für dieselben geltende besondere Verjährung vollendet ist, bestehen.

Art. 439.

Derjenige, welcher eine verjährte Forderung bezahlt, kann das Gezahlte nicht zurückfordern, ohne Unterschied, ob ihm bekannt gewesen ist, daß die Verjährung vollendet war, oder nicht.

Art. 440.

Auf die Verjährung kann nach deren Vollendung Verzicht geleistet werden.

Art. 441.

Gegen die Verjährung hat die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Kauf.

1. Kauf im Allgemeinen.

Art. 442.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises den Kaufgegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, dem Käufer zu übergeben.

Art. 443.

Der Kaufpreis muß in Geld bestehen; jedoch sind Leistungen anderer Art daneben nicht ausgeschlossen.

Art. 444.

Ist neben Geld noch eine Leistung anderer Art als Kaufpreis versprochen worden, so gilt, wenn der größere Werth in der Geldleistung enthalten ist oder der Werth beider Leistungen sich gleichsteht, der Vertrag als Kauf, sonst aber als Tausch. Werden, nachdem der Verkäufer einen Preis in Geld gefordert hat, andere Sachen unter einem Geldanschlage versprochen, so ändert dies die Natur des Vertrages, als Kaufes, nicht.

Art. 445.

Wird der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, der mittlere Marktpreis des Ortes, an welchem, und der Zeit, zu welcher die verkaufte Sache zu übergeben ist, maßgebend. Besteht an diesem Orte kein Marktpreis, so ist der Preis des zunächst gelegenen Marktortes maßgebend.

Art. 446.

Inwiefern ein Kaufvertrag über eine unbewegliche Sache oder über ein Recht an einer solchen zu seiner Giltigkeit einer besonderen Form bedarf, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 447.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache in der vertragsmäßigen Beschaffenheit nebst Zuwachs und Zubehörungen dem Käufer zu übergeben.

Auch hat er demselben die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 448.

Der Verkäufer ist, jenachdem vorgängige Bezahlung des Kaufpreises (Pränumerationskauf) oder Baarzahlung (Baarkauf) oder Stundung des Kaufpreises (Creditkauf) vereinbart worden ist, im ersteren Falle nur nach Bezahlung des Kaufpreises, im zweiten nur Zug um Zug, und im dritten Falle sofort nach der Schließung des Vertrages zur Uebergabe der verkauften Sache verbunden. Im Zweifel ist anzunehmen, daß gegen Baarzahlung gekauft worden sei.

Art. 449.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so kann der einzelne Verkäufer seinen Antheil an dem Kaufpreise nur gegen Uebergabe des ganzen Kaufgegenstandes verlangen.

Art. 450.

Hat der Verkäufer die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben, so wird dadurch, daß gegen Baarzahlung verkauft worden ist, der Uebergang des Eigenthums an der Sache auf den Käufer nicht gehindert.

Art. 451.

Bis zur Uebergabe der verkauften Sache trägt der Verkäufer nach Maßgabe der Art. 287 bis 289 die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache. Dagegen kommen ihm auch bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Früchte und sonstigen Nutzungen zu.

Ist bis dahin die Sache durch Zuwachs oder Zubehörungen vermehrt oder durch den Verkäufer verbessert worden, so ist der Letztere berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern.

Art. 452.

Soll eine verkaufte, dem Stücke nach bestimmte Sache nach der Anweisung des Käufers an einen anderen Ort, als an den der Erfüllung, gesendet werden, so trägt der Käufer die Gefahr von der Zeit an, wo der Verkäufer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Transporte bestimmten Person übergeben hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Zusendung gegeben und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so verbleibt die Gefahr bei dem Verkäufer.

Art. 453.

Soll der Kaufgegenstand dem Käufer auf dessen Gefahr an einen anderen Ort gesendet werden, und hat der Käufer die Art der Zusendung nicht bestimmt, so gilt der Verkäufer als beauftragt, mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere die Person zu wählen, durch welche der Transport ausgeführt werden soll.

Art. 454.

Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transportes an einen anderen Ort, als an den der Erfüllung, der Käufer.

Art. 455.

Die Verbindlichkeit des Verkäufers, für Entwährung, sowie für die Mängel des Kaufgegenstandes zu haften, ist nach Art. 161 bis 215 und 343 zu beurtheilen.

Art. 456.

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache, wenn sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird (Art. 447), anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

Bei dem Baarkaufe ist der Kaufpreis an dem Orte zu bezahlen, wo die verkaufte Sache zu übergeben ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 264 und 266 Anwendung.

Art. 457.

Wird ein Kauf über eine künftige Sache unter der ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Bedingung geschlossen, daß die Sache zur Entstehung gelangen werde (bedingter Hoffnungskauf), so ist, wenn die Sache zur Entstehung gelangt, der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und im Zweifel auch ohne Rücksicht auf den Umfang der Sache zu bezahlen.

Wird der Kauf über eine künftige Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Entstehung gelangen werde oder nicht, geschlossen (unbedingter Hoffnungskauf), so ist der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, selbst wenn die Sache nicht zur Entstehung gelangt.

Art. 458.

Ist die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben worden, so hat der Käufer den Kaufpreis von der Zeit der Uebergabe an zu verzinsen (Art. 260), ausgenommen, wenn der Kaufpreis gestundet worden oder eine Stundung gebräuchlich ist.

Art. 459.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich gekauft, so kann der einzelne Käufer nicht verlangen, daß gegen Zahlung des auf ihn kommenden Antheiles des Kaufpreises der Kauf theilweise erfüllt werde.

Art. 460.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächengehaltes verkauft worden und erhellt nicht, daß diese Angabe blos zur Bezeichnung des Grundstückes erfolgt sei, so kann der Käufer, wenn er einen geringeren, als den angegebenen Flächengehalt erhält, eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist der Mangel am Flächengehalt von der Art, daß anzunehmen ist, der Käufer würde den Kauf nicht geschlossen haben, wenn er den Mangel bei Schließung des Kaufes gekannt hätte, so ist der Käufer berechtigt, die Aufhebung des Kaufes zu verlangen. Hat das verkaufte Grundstück einen größeren, als den angegebenen Flächengehalt, so kann der Verkäufer eine verhältnißmäßige Erhöhung des Kaufpreises fordern, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, die Aufhebung des Kaufes verlangen.

Art. 461.

Verlangt der Käufer in den Fällen des vorstehenden Artikels die Aufhebung des Kaufes, so finden die Vorschriften der Art. 175, 176 rechtsähnliche Anwendung.

Der Anspruch auf Erhöhung oder Minderung des Kaufpreises, sowie auf Aufhebung des Kaufes verjährt in Einem Jahre von der Uebergabe des verkauften Grundstückes an.

Art. 462.

Ist der Kaufgegenstand eine vertretbare Sache und kommt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat der Verkäufer, wenn die Sache noch nicht übergeben ist, die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er die Sache durch eine hierzu gesetzlich ermächtigte Person für Rechnung des Käufers zur öffentlichen Versteigerung bringen lassen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 463.

Ist der Kaufgegenstand eine vertretbare Sache und kommt der Verkäufer mit der Uebergabe in Verzug, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Leistung der gekauften Sache nebst Schadenersatz wegen verspäteter Leistung, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufes fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 464.

Will der Verkäufer im Falle des Art. 462 die Sache öffentlich versteigern lassen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, oder will der Käufer im Falle des Art. 463 Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufes fordern oder von dem Vertrage abgehen, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragschließenden vorher anzuzeigen und dem Letzteren dabei, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren.

2. Kauf einer Erbschaft.

Art. 465.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand eines Kaufes, so wird der Verkäufer, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, verpflichtet, alle ihm als Erben zukommenden Sachen, Rechte an Sachen und Forderungen dem Käufer als eigen zu überlassen und die zur Erbschaft gehörigen Sachen demselben zu übergeben.

Art. 466.

Der Verkäufer hat Alles, was er vor dem Verkaufe der Erbschaft aus solcher erlangt hat, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist, dem Käufer herauszugeben, insbesondere was er aus der Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder aus der Einziehung erbschaftlicher Forderungen eingenommen hat, auszuantworten, sowie aus der Erbschaft gezogene Früchte auszuliefern und den Werth der erbschaftlichen Gegenstände, welche er verbraucht oder unentgeltlich veräußert hat, zu vergüten.

Art. 467.

Auf Dasjenige, was dem Erben nicht als solchem, sondern in anderer Eigenschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter (Fideicommissar) gebührt, hat der Käufer keinen Anspruch.

Dagegen gebühren dem Käufer die Vortheile, welche dem Verkäufer, als Erben, aus dem Wegfalle eines Ver-

mächtnisses oder einer Anwartschaft zu statten gekommen wären.

Art. 468.

Dasjenige, was dem Verkäufer einer Erbschaft durch Anwachsungsrecht zufällt, gebührt dem Käufer, ausgenommen wenn ein bestimmter Erbtheil veräußert und dieser nach dem Verkaufe durch Anwachsungsrecht vermehrt worden ist.

Art. 469.

Der Verkauf einer Erbschaft erstreckt sich im Zweifel nicht auf Urkunden, welche lediglich die Familienangelegenheiten des Erblassers betreffen.

Art. 470.

Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er bei seiner Angabe Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Für die Entwährung einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nur im Falle einer besonderen Zusicherung. Eine solche ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn die Erbschaft auf Grund eines Nachlaßverzeichnisses verkauft wird.

Art. 471.

Für Mängel einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nicht.

Art. 472.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, den Verkäufer für die von diesem bezahlten erbschaftlichen Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten, und für die auf die Erbschaft gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu entschädigen, sowie von den in Beziehung auf die Erbschaft übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Für Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Käufer sowohl dem Verkäufer als auch den Erbschaftsgläubigern, Vermächtnißnehmern und Anwärtern gegenüber, nach den Vorschriften über die Zahlungsübernahme. (Art. 221, 223.)

Art. 473.

Forderungen, welche dem Verkäufer an den Erblasser zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erstere an Sachen des Letzteren hatte, gelten nicht als durch die Erwerbung der Erbschaft erloschen.

Dasselbe gilt von den Forderungen des Erblassers an den Verkäufer und von den Rechten des Ersteren an Sachen des Letzteren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Forderungen des Verkäufers zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen und die Rechte an Sachen, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

In gleicher Weise ist der Verkäufer verpflichtet, Forderungen, welche dem Erblasser gegen ihn zustanden, dem Käufer zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen, und Rechte, welche der Erblasser an Sachen des Verkäufers hatte, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

Art. 474.

Durch den Verkauf der Erbschaft werden die Rechte der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter dem Verkäufer gegenüber nicht geändert; dieselben können sich nach wie vor an den Letzteren halten.

Art. 475.

Der Käufer ist berechtigt, die mittelst der Erbschaftsklage und der Erbtheilungsklage verfolgbaren Ansprüche so, wie sie dem Verkäufer zustanden, ingleichen erbschaftliche und solche Forderungen, welche der Verkäufer durch entgeltliche Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder sonst in Folge seines Erbrechtes erworben hat, kraft des Erbschaftskaufes für sich geltend zu machen.

3. Kauf nach Probe oder Muster.

Art. 476.

Werden Sachen nach Probe oder Muster verkauft, so ist der Kauf unbedingt, jedoch mit der Verbindlichkeit des Verkäufers geschlossen, die Sache so zu leisten, daß sie der Probe oder dem Muster entspricht.

Art. 477.

Ist die Probe oder das Muster dem Käufer übergeben worden und kann Letzerer dieses oder jene zur Ermittelung der Probemäßigkeit nicht vorlegen, auch nicht nachweisen, daß er hierzu ohne seine Verschuldung außer Stande sei, so wird die Probemäßigkeit der Sache bis zum Beweise des Gegentheils angenommen.

4. Bedingte Kaufverträge.

a. Kauf auf Probe oder Besicht.

Art. 478.

Der Kauf mit dem Vorbehalte, die verkaufte Sache zu besehen, zu prüfen und zu genehmigen (Kauf auf Probe oder Besicht), gilt als unter der, von dem Willen des Käufers abhängigen Bedingung geschlossen, daß der Letztere die Sache annehmbar finden werde. Diese Bedingung ist im Zweifel als eine aufschiebende zu betrachten.

Art. 479.

Ist dem Käufer die Sache nicht übergeben, so gilt der Kauf als nicht geschlossen, wenn eine Frist vertragsmäßig bestimmt oder gebräuchlich ist, innerhalb deren sich der Käufer über die Annehmbarkeit der Sache erklären soll und der Letztere diese Frist verstreichen läßt, ohne die Erklärung abzugeben.

Art. 480.

Ist in dem Falle des Art. 479 keine Frist vertragsmäßig bestimmt oder gebräuchlich, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Frist den Käufer zur Erklärung auffordern, und es tritt die im Art. 479 angegebene Folge ein, wenn der Käufer sich auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Art. 481.

Ist die Sache dem Käufer übergeben, so gilt die Sache als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb der vertragsmäßigen oder gebräuchlichen Frist oder nicht sofort auf die Aufforderung des Verkäufers eine Erklärung abgiebt.

Art. 482.

Die Sache gilt als von dem Käufer genehmigt, wenn derselbe den Kaufpreis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt, oder über die Sache in einer über den Zweck der Prüfung hinausgehenden Weise verfügt.

Art. 483.

Giebt der Käufer die ihm übergebene Sache innerhalb der vertragsmäßig bestimmten oder gebräuchlichen Frist oder sofort auf die Aufforderung des Verkäufers ohne Erklärung zurück, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 484.

Während des Schwebens der Bedingung trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache nach Maßgabe der Art. 287 bis 289, auch wenn dieselbe dem Käufer zur Besichtigung oder Prüfung übergeben worden ist.

b. Kauf mit Vorbehalt der Reue.

Art. 485.

Ist bei einem Kaufe vereinbart worden, daß dem Verkäufer freistehen solle, von dem Vertrage nach Belieben zurückzutreten (Reurecht), so gilt dies als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung.

Art. 486.

Das Reurecht kann in Ermangelung einer anderen

Fristbestimmung nach Ablauf von dreißig Tagen, von dem Tage der Schließung des Vertrages an, nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 487.

Wird das Reurecht ausgeübt, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 488.

Der Käufer ist im Falle des Art. 487 verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufgegenstand sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben, und wenn der Gegenstand durch seine Verschuldung nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgegeben werden kann, deshalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, soweit diese nicht schon ohnedies unwirksam sind, abzulösen, oder, wenn er dies nicht im Stande ist, den Verkäufer deshalb zu entschädigen.

Art. 489.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten und diesen von den Verbindlichkeiten zu befreien, welche derselbe behufs der Vertragserfüllung durch Vereinbarung mit dem Verkäufer übernommen hat. Auch hat der Verkäufer dem Käufer für die von diesem gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, für die letzteren, soweit sie den Werth des Gegenstandes zur Zeit seiner Herausgabe noch erhöhen und von dem Verkäufer nach seinen Verhältnissen hätten gemacht werden können, sowie für die in der Zwischenzeit hinzugekommenen Zubehörungen Ersatz zu leisten.

Art. 490.

Die Früchte und sonstigen Nutzungen, welche der Käufer in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogen hat, und die Zinsen des Kaufpreises, vorausgesetzt, daß dieser bezahlt oder verzinslich gestundet worden ist, heben sich gegenseitig auf.

Art. 491.

Die in dem Vorbehalte der Reue enthaltenen Rechte können gegen Dritte, an welche der Verpflichtete den Kaufgegenstand veräußert oder welchen derselbe Rechte an dem letzteren bestellt hat, nur bei unbeweglichen Sachen und nur, wenn der Vorbehalt vor dem Erwerbe des Dritten in die öffentlichen Bücher eingetragen worden war, geltend gemacht werden.

Art. 492.

Das Reurecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Art. 493.

Hat der Käufer sich das Reurecht vorbehalten, so finden die Vorschriften der Art. 486 bis 492 rechtsähnliche Anwendung; es kann jedoch der Käufer das Reurecht nicht mehr ausüben, wenn er den Kaufgegenstand durch Verschuldung verschlechtert, insbesondere mit Rechten Dritter belastet hat und solche abzulösen nicht im Stande ist.

c. Kauf mit Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

Art. 494.

Ist der Kauf unter dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung für den Fall, daß der Käufer seine Verbindlichkeit nicht bis zu einer bestimmten Zeit erfüllen werde, geschlossen worden (Art. 129) und geht der Verkäufer vermöge dieses Vorbehaltes von dem Kaufe ab, so finden die Vorschriften der Art. 487 bis 491 Anwendung.

d. Kauf mit Vorbehalt des Eigenthums.

Art. 495.

Der einem Kaufe beigefügte Vorbehalt des Eigenthums für den Fall, daß der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlen werde, gilt, wenn der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben worden ist, als auflösende, andernfalls als aufschiebende Bedingung. Im ersteren Falle finden die Vorschriften über den Vorbehalt der Rechtsverwirkung, im letzteren Falle die Vorschriften über die aufschiebenden Bedingungen Anwendung.

Art. 496.

Inwiefern und mit welcher Wirkung das Eigenthum an einer verkauften Sache zur Sicherung des Kaufpreises oder einer anderen Forderung vorbehalten werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

e. Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebotes.

Art. 497.

Wird ein Kauf mit dem Vorbehalte geschlossen, daß nicht von einem Dritten innerhalb einer bestimmten Zeit ein besseres Angebot für den Kaufgegenstand gemacht werde, so ist dies, wenn der Verkäufer den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise übergeben hat, im Zweifel als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung, außerdem als eine aufschiebende Bedingung zu betrachten.

Art. 498.

Jedes Angebot ist ein besseres, welches dem Verkäufer im Vergleiche mit der von dem Käufer versprochenen

Leistung hinsichtlich der Haupt- und Nebensache oder hinsichtlich der Nebenbestimmungen, insbesondere der Zeit, des Ortes oder der Sicherheit der Zahlung des Kaufpreises, mehr Vortheil bringt.

Art. 499.

In Ermangelung einer anderen Vereinbarung wird bei beweglichen Sachen eine Frist von drei Tagen, bei unbeweglichen eine solche von einem Jahre, von der Zeit der Schließung des Vertrages an, angenommen, innerhalb welcher das bessere Angebot soll erfolgen können.

Art. 500.

Ist der Vorbehalt des besseren Angebotes zu Gunsten des Verkäufers gemacht worden, so hat dieser, wenn ein besseres Angebot rechtzeitig erfolgt, dem Käufer alsbald davon Anzeige zu machen und der Letztere ist berechtigt, innerhalb drei Tagen, von der ihm zugegangenen Anzeige an, in das bessere Angebot des Dritten einzutreten.

Tritt der Käufer in das bessere Angebot des Dritten ein, so hat er dem Verkäufer, soweit diesem Zinsen von dem Kaufpreise nicht zu Statten gekommen sind, die in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogenen Früchte und sonstigen Nutzungen zu vergüten.

Art. 501.

Erklärt der Käufer innerhalb der im Art. 500 angegebenen Frist seinen Eintritt in das bessere Angebot des Dritten nicht, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er das bessere Angebot des Dritten annehmen oder bei dem ersten Kaufe stehen bleiben will. Das Letztere ist anzunehmen, wenn sich der Verkäufer nicht innerhalb drei Tagen, von dem Ablaufe der im Art. 500 bezeichneten Frist an, für die Annahme des besseren Angebotes des Dritten erklärt.

Art. 502.

Nimmt der Verkäufer das bessere Angebot des Dritten an, so ist der erste Kauf, wenn der Vorbehalt eine aufschiebende Bedingung ist, als nicht geschlossen, und wenn er eine auflösende Bedingung ist, als aufgelöst zu betrachten.

Wird der erste Kauf durch Annahme des besseren Angebotes aufgelöst, so sind die Vorschriften der Art. 487 bis 491 maßgebend. Kann der erste Käufer den Kaufgegenstand aus Verschuldung nicht zurückgeben, so ist bei der Abschätzung des dadurch verursachten Schadens auf das bessere Angebot des Dritten Rücksicht zu nehmen.

Art. 503.

Haben Mehrere denselben Gegenstand für Einen Kauf-

preis verkauft, so gilt das bessere Angebot als abgelehnt, wenn es nicht von Allen insgesammt angenommen wird.

Art. 504.

Hat sich der Käufer für den Fall des besseren Angebotes eines Dritten den Rücktritt von dem Kaufe vorbehalten, so kann derselbe, wenn ein besseres Angebot erfolgt, ohne Unterschied, ob der Verkäufer dieses Angebot annimmt oder nicht, von dem Kaufe abgehen.

Hat der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten oder der im Art. 499 bestimmten Fristen erklärt, daß er von dem Kaufe abgehen wolle, so erlischt das Rücktrittsrecht.

Macht der Käufer von dem Rücktrittsrechte Gebrauch, so finden die Vorschriften der Art. 487 bis 491 Anwendung.

5. Nebenverträge beim Kaufe.

a. Vorkauf.

Art. 505.

Wird ein Gegenstand mit dem Nebenvertrage verkauft, daß dem Verkäufer, wenn der Käufer den Kaufgegenstand anderweit verkaufen werde, vor jedem Dritten der Vorzug zustehen soll (Vorbehalt des Vorkaufsrechtes), so kann der Verkäufer sein Recht ausüben, sobald der Käufer einen anderweiten Kauf mit einem Dritten geschlossen hat; es können jedoch die Vertragschließenden von diesem Kaufe so lange wieder abgehen, als der Berechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder ihm der Verpflichtete von dem geschlossenen anderweiten Kaufe noch nicht Anzeige gemacht hat.

Art. 506.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten geschlossen, so ist er verbunden, dem Berechtigten die Schließung und den Inhalt dieses Kaufes sofort anzuzeigen und der Berechtigte hat sich, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen Sachen innerhalb dreißig Tagen, von der ihm gemachten Anzeige an, zu erklären, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben wolle oder nicht.

Art. 507.

Steht das Vorkaufsrecht Mehreren zu und kann oder will Einer derselben das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind die Uebrigen zur Ausübung desselben berechtigt.

Art. 508.

Der Berechtigte kann, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nur unter den in dem anderweiten Kaufe enthaltenen Bedingungen von dem Vorkaufsrechte

Gebrauch machen; auch hat er innerhalb der im Art. 506 bestimmten Frist den Verbindlichkeiten, welche nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllen sind, nachzukommen, insbesondere im Falle des Baarkaufes den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Verpflichtete den Kaufgegenstand dagegen nicht übergiebt, zu hinterlegen. Kann er Nebenvortheile, welche der Dritte versprochen hat, nicht leisten und lassen die Nebenvortheile eine Schätzung zu, so hat er den Schätzungswerth zu leisten.

Art. 509.

Hat der Verpflichtete den Gegenstand, in Beziehung auf welchen das Vorkaufsrecht besteht, nur zum Theile, oder zugleich mit einem oder mehreren anderen Gegenständen um einen Gesammtpreis verkauft, so kann der Berechtigte im ersteren Falle, wenn er den Gegenstand nicht zum Theil erwerben will, gegen den Verkauf dieses Theiles Widerspruch erheben und im letzteren Falle den durch Schätzung festzustellenden verhältnißmäßigen Preis des Gegenstandes leisten.

Art. 510.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht geschlossen, so kann gleichwohl das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist. Hat der Verpflichtete den Kaufgegenstand dem Dritten bereits übergeben, so kann der Berechtigte von dem Ersteren Schadenersatz nach Maßgabe der Art. 281, 282 verlangen.

Art. 511.

Das Vorkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 512.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der neue Käufer sich zu Nebenvortheilen erboten hat, welche eine Schätzung nicht zulassen, oder wenn der Kaufgegenstand vertauscht wird.

Art. 513.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte sich nicht rechtzeitig über dessen Ausübung erklärt, ingleichen wenn er den nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllenden Verbindlichkeiten innerhalb der im Art. 508 angegebenen Frist nicht nachkommt.

Art. 514.

Das Vorkaufsrecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Art. 515.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Anderer, als der Verkäufer, sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat.

Art. 516.

Das Vorkaufsrecht wirkt gegen Dritte nur, wenn ihm dingliche Eigenschaft zukommt. Ueber die Voraussetzungen hierfür entscheiden die Landesgesetze.

b. Rückkauf und Rückverkauf.

Art. 517.

Der einem Kaufe beigefügte Nebenvertrag, daß der Käufer den Kaufgegenstand dem Verkäufer auf dessen Verlangen zurückverkaufen solle, gilt als ein unter der aufschiebenden Bedingung geschlossener Rückkauf (Wiederkauf), daß der Verkäufer diesen verlangen werde. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung ist anzunehmen, daß der Preis, für welchen verkauft worden ist, als Rückkaufspreis zu betrachten sein solle.

Art. 518.

Der Nebenvertrag des Rückkaufes gilt als nicht geschlossen, wenn die vertragsmäßig bestimmte Frist, innerhalb deren der Verkäufer den Rückkauf zu verlangen berechtigt sein soll, ohne dieses Verlangen abgelaufen ist. Dasselbe gilt, wenn keine Frist vertragsmäßig bestimmt ist und der Verkäufer bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, und bei unbeweglichen Sachen innerhalb drei Jahren, von der Zeit der Uebergabe des Kaufgegenstandes an, den Rückkauf nicht verlangt hat.

Art. 519.

Tritt die Bedingung des Rückkaufes ein, so ist der Rückverkäufer verpflichtet, dem Rückkäufer den Kaufgegenstand in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit der Schließung des Rückkaufes befunden hat, sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben, und wenn der Gegenstand durch seine Verschuldung nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgegeben werden kann, deshalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, abzulösen oder, wenn er dies nicht im Stande ist, den Rückkäufer deshalb zu entschädigen.

Der Rückkäufer ist verpflichtet, dem Rückverkäufer den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Werth des Gegenstandes seit der Schließung des Rückkaufes durch Verwendungen des Rückverkäufers oder durch hinzugekommene Zubehörungen oder durch Zuwachs erhöht worden ist, den Rückverkäufer dafür zu entschädigen.

Art. 520.

Ist vereinbart worden, daß der Rückkaufspreis in dem Schätzungswerthe des Kaufgegenstandes zu der Zeit, wo der Rückkauf werde verlangt werden, bestehen solle, so ist der Rückverkäufer nur verpflichtet, den Gegenstand in dem Zustande, in welchem er sich zu dieser Zeit befindet, gegen Bezahlung des Schätzungswerthes zu übergeben.

Art. 521.

Sind Mehrere zu dem Rückkaufe berechtigt, so kann dieses Recht nur von Allen insgesammt ausgeübt werden.

Art. 522.

Hat der Rückverkäufer vor Ablauf der vereinbarten oder der in Art. 518 bestimmten Frist den Kaufgegenstand an einen Dritten veräußert, so kann das Rückkaufsrecht gleichwohl ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist.

Art. 523.

Das Rückkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, soweit nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 524.

Hinsichtlich der Veräußerung des Rückkaufsrechtes und hinsichtlich des Ueberganges desselben auf die Erben des Berechtigten, ingleichen hinsichtlich der Wirkung dieses Rechtes gegen Dritte, gelten die Vorschriften der Artikel 514 und 516.

Art. 525.

Die Vorschriften der Art. 517 bis 524 finden rechtsähnliche Anwendung, wenn sich der Verkäufer verpflichtet hat, dem Käufer auf dessen Verlangen den Kaufgegenstand wieder abzukaufen. (Nebenvertrag des Rückverkaufes.)

Zweites Hauptstück.

Tausch.

Art. 526.

Durch den Tauschvertrag wird jeder Vertragschließende verpflichtet, dem anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder gegen eine Forderung als eigen zu überlassen.

Auf den Tauschvertrag finden die Bestimmungen über den Kaufvertrag rechtsähnliche Anwendung, insbesondere ist jeder Theil hinsichtlich der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und hinsichtlich der ihm zugesagten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

Drittes Hauptstück.

Schenkung.

1. Schenkung im Allgemeinen.

Art. 527.

Wendet Jemand, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, durch Verminderung seines Vermögens einem Anderen mit dessen Einverständnisse und in der Absicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvortheil unentgeltlich zu, so ist diese Zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch ein Versprechen einer Leistung (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Uebertragung des Eigenthums an einer Sache oder durch Ueberlassung oder Aufgebung eines anderen Vermögensrechtes, bewirkt worden ist.

Wird bei einem zweiseitigen Vertrage eine den Werth der Gegenleistung übersteigende Leistung mit der Absicht, zu schenken, vereinbart, so ist dieser Vertrag, soweit der Werth der Leistung den der Gegenleistung übersteigt, als eine Schenkung zu beurtheilen.

Art. 528.

Eine Vermögenszuwendung der im Art. 527 angegebenen Art verliert ihre Natur als Schenkung nicht dadurch, daß sie in der Absicht erfolgt, eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen (belohnende Schenkung).

Art. 529.

Hat Jemand zu einem bestimmten Zwecke, oder unter der Verpflichtung des Beschenkten zu einer Leistung oder sonst unter einer Beschränkung geschenkt (Schenkung unter einer Auflage), so gilt eine solche Zuwendung, vorausgesetzt, daß die Auflage nicht blos zu Gunsten des Empfängers gereicht, nur soweit als Schenkung, als der Werth des Zugewendeten den der Auflage übersteigt.

Art. 530.

Der zu Gunsten eines Anderen erfolgte Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Vermögensrecht, oder die zu Gunsten eines Anderen erfolgte Unterlassung eines Vermögenserwerbes ist nicht als Schenkung anzusehen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine pfandrechtliche oder andere Sicherheit für ein Recht unentgeltlich aufgiebt, oder eine solche für ein fremdes Recht bestellt.

Art. 531.

Gegenstand einer Schenkung kann das ganze gegenwärtige Vermögen oder ein im Verhältniß zu dem Ganzen gedachter Theil desselben sein.

Die Schenkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theiles desselben ist nichtig.

2. Schenkung unter Lebenden.

Art. 532.

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten sind giltig, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 533.

Schenkungen unter Lebenden bedürfen zu ihrer Giltigkeit keiner besonderen Form.

Art. 534.

Durch den Schenkungsvertrag unter Lebenden wird der Schenker verpflichtet, die versprochene Leistung zu bewirken, insbesondere dem Beschenkten den versprochenen Gegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, zu übergeben. Es finden darauf die Vorschriften der Art. 181, 202, 314 und 344 Anwendung.

Art. 535.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand der Schenkung, so finden die Vorschriften der Art. 465 bis 469, 472 bis 475 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 536.

Hat der Schenker sich für seine Person das Recht vorbehalten, über einen Theil des Geschenkten anderweit zu verfügen, und ist er gestorben, ohne die Verfügung getroffen zu haben, so hat der Beschenkte auch einen Anspruch auf diesen Theil.

Art. 537.

Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung in wiederkehrenden Fristen versprochen, so geht die Verbindlichkeit hieraus im Zweifel nicht auf die Erben des Schenkers über.

Art. 538.

Hat Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theil desselben geschenkt (Art. 531), so hat der Beschenkte nur Anspruch auf dasjenige Vermögen oder auf den bestimmten Theil desjenigen Vermögens, welches nach Abzug der zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers übrig bleibt.

Art. 539.

Hat der Beschenkte im Falle des Art. 538 das ge-

schenkte Vermögen in Empfang genommen, ohne daß die zur Zahlung der Schulden des Schenkers erforderlichen Mittel abgezogen worden sind, so haftet er nach Maßgabe des Art. 221 neben dem Schenker für diese Schulden, soweit das zur Zeit der Schenkung vorhandene Vermögen reicht und, wenn er darüber ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß nicht hat aufnehmen lassen, oder wenn er sich bei Aufnahme des letzteren einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat, auch mit seinem eigenen Vermögen.

Art. 540.

Eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung, daß der Letztere von der im Art. 539 bezeichneten Haftpflicht befreit sein solle, ist nichtig.

Art. 541.

Ist eine einzelne Sache oder ein einzelner Vermögensgegenstand anderer Art geschenkt worden, so hat der Beschenkte die darauf haftenden Lasten zu übernehmen.

Art. 542.

Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt (Art. 529), so kann der Beschenkte die Vollziehung der Schenkung vor der Erfüllung der Auflage fordern; er ist aber verpflichtet, die Auflage, wenn sie zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten gereicht, im letzteren Falle nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 216 bis 220, zu erfüllen.

Hat der Beschenkte die Auflage erfüllt und ist ihm später der Gegenstand der Schenkung entwährt worden, so kann er das auf die Erfüllung der Auflage Verwendete nach den Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 zurückfordern.

Art. 543.

Wird die einer Schenkung unter Lebenden zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten beigefügte Auflage nicht erfüllt, so können der Schenker oder dessen Erben die Schenkung widerrufen und das Geschenkte von dem Beschenkten oder dessen Erben nach Maßgabe der Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung zurückfordern.

Art. 544.

Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undankes des Beschenkten widerrufen werden, ausgenommen, wenn zur Vergeltung einer Lebensrettung oder zur Belohnung für Dienste, welche bezahlt zu werden pflegen, innerhalb des für die Bezahlung dieser Dienste gewöhnlichen Maaßes geschenkt worden ist.

Art. 545.

Als Undank wird es betrachtet, wenn der Beschenkte sich gegen den Schenker einer vorsätzlichen durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung oder einer, wenn auch nicht durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten, schweren Beleidigung schuldig gemacht, oder wenn der Beschenkte dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zugezogen hat.

Art. 546.

Hat der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet, so können die Erben des Letzteren die Schenkung wegen Undankes des Beschenkten widerrufen. In anderen Fällen des Undankes können die Erben des Schenkers das Geschenkte von dem Beschenkten nur zurückfordern, wenn der Schenker den Widerruf bereits erklärt hat.

Art. 547.

Gegen die Erben des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden, wenn der Schenker oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren bei Lebzeiten des Letzteren den Widerruf erklärt haben.

Art. 548.

Im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen Undankes des Beschenkten wird der Schenker, wenn die Schenkung noch nicht vollzogen ist, von der Verbindlichkeit zu deren Vollziehung frei. Ist die Schenkung bereits vollzogen, so ist der Beschenkte verpflichtet, das Geschenkte in derselben Weise wie im Falle der Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes ihrer Voraussetzung zurückzuerstatten.

Art. 549.

Das Recht des Widerrufes wegen Undankes des Beschenkten verjährt mit dem Ablaufe eines Jahres von der Zeit an, zu welcher der Schenker oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren den Undank erfahren haben.

Art. 550.

Auf das Widerrufsrecht wegen Undankes kann giltig nur erst nach eingetretenem Undanke verzichtet werden. Verzeihung des Undankes enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen.

Art. 551.

Hat Jemand durch eine Schenkung unter Lebenden in der Weise sein Vermögen vermindert, daß Dasjenige, was davon bei seinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten

zufällt, weniger beträgt, als dieser erhalten hätte, wenn der Pflichttheil von dem Vermögen des Schenkers nach dem Betrage zur Zeit der Schenkung berechnet worden wäre, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung nach dem Tode des Schenkers insoweit widerrufen, als er dadurch an seinem Pflichttheile verletzt worden ist.

Dies gilt ohne Unterschied, ob der Schenker die Verletzung des Pflichttheiles beabsichtigt hat oder nicht.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, einzelne pflichttheilsberechtigte Personen von dem Rechte des Widerrufes der Schenkung auszuschließen.

Art. 552.

Hat der Schenker nach der Zeit der Schenkung einen Vermögensverlust erlitten, so ist dieser Verlust für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Pflichttheil durch die Schenkung verletzt worden sei, ohne Einfluß.

Art. 553.

Hat der Schenker nach der Schenkung soviel erworben, daß die Verletzung des Pflichttheiles, bei Berechnung seines Betrages nach dem Vermögen des Schenkers zur Zeit der Schenkung mit Einschluß des Neuerworbenen, durch diesen Erwerb ganz oder theilweise wieder ausgeglichen worden ist, so kann, soweit dies der Fall ist, die Schenkung nicht widerrufen werden.

Art. 554.

Von mehreren gleichzeitig gemachten Schenkungen kann eine jede, jedoch nur nach Verhältniß ihres Betrages, zum Zwecke der Ergänzung des Pflichttheiles, widerrufen werden.

Von mehreren zu verschiedener Zeit gemachten Schenkungen, durch deren Zusammenrechnung sich erst eine Verletzung des Pflichttheiles ergiebt, ist die ältere Schenkung nur insoweit widerruflich, als der Widerruf der jüngeren zur Ergänzung des Pflichttheiles nicht hinreicht.

Art. 555.

Der Pflichttheilsberechtigte ist, soweit nicht ein Landesgesetz eine Ausnahme macht, zum Widerrufe der Schenkung befugt, ohne Unterschied, ob er schon vor oder erst nach der Zeit der Schenkung das Recht auf den Pflichttheil erlangt hat.

Art. 556.

Das Widerrufsrecht wegen Verletzung des Pflichttheiles kann gegen den Beschenkten oder gegen dessen Erben geltend gemacht werden.

Art. 557.

Wird die Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheiles widerrufen, so ist der Beschenkte zur Rückerstattung der geschenkten Sache verbunden, soweit solche sammt Zubehörungen und Zuwachs zur Zeit des Widerrufes noch in seinem Vermögen vorhanden ist, oder soweit der Beschenkte durch den Erlös aus dem Schenkungsgegenstande noch bereichert ist.

Rechte, welche der Beschenkte an dem Schenkungsgegenstande Dritten bestellt hat, werden durch den Widerruf nicht aufgehoben.

Hat der Beschenkte in arglistigem Einverständnisse mit dem Schenker gehandelt, so muß er, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit er durch die Schenkung noch bereichert ist, die geschenkte Sache sammt Zubehörungen, Zuwachs und Früchten, welche er davon gezogen hat oder hätte ziehen können, geschenktes Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an, erstatten, Rechte, welche er Dritten bestellt hat, ablösen und, soweit er hierzu außer Stande ist, hierfür, sowie für etwa verschuldete Verschlechterungen des Schenkungsgegenstandes Schadenersatz leisten.

Art. 558.

War ein rechtmäßiger Grund zur Enterbung des Pflichttheilsberechtigten vorhanden, so fällt das Recht des Widerrufes nur dann weg, wenn der Schenker den Pflichttheilsberechtigten aus jenem Grunde giltig enterbt hat.

Art. 559.

Das Recht des Widerrufes erlischt, wenn der Pflichttheilsberechtigte die Giltigkeit der Schenkung anerkannt, oder auf deren Widerruf nach dem Tode des Erblassers verzichtet hat.

Art. 560.

Die Vorschriften der Art. 551 bis 559 finden auch Anwendung, wenn zum Zwecke der Ausstattung eines Kindes oder bei zweiseitigen Verträgen (Art. 527 Abs. 2) geschenkt worden ist.

Art. 561.

Das Recht des Widerrufes einer Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheiles verjährt von der Zeit des Todes des Schenkers an gerechnet in derselben Zeit, wie das Recht auf Anfechtung eines letzten Willens, durch welchen der Pflichttheil verletzt worden ist.

3. Schenkung auf den Todesfall.

Art. 562.

Hat der Schenker mit oder ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lebensgefahr unter der aufschiebenden oder auf-

lösenden Bedingung geschenkt, daß er den Beschenkten nicht überlebe (Schenkung auf den Todesfall), so bedarf diese Schenkung zu ihrer Giltigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Art. 563.

Schenkungen auf den Todesfall können vom Schenker beliebig widerrufen werden. Als stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Schenker den versprochenen Gegenstand veräußert, verbraucht oder vernichtet hat.

Art. 564.

Hat der Schenker auf den Todesfall auf das Recht des beliebigen Widerrufes verzichtet, so ändert dies die Natur der Schenkung auf den Todesfall nicht.

Art. 565.

Die Schenkung auf den Todesfall gilt als nicht geschehen, oder verliert ohne Weiteres ihre Wirkung, wenn der Schenker die bestimmte Lebensgefahr, mit Rücksicht auf welche die Schenkung erfolgt ist, überstanden, oder wenn er den Beschenkten überlebt hat.

Art. 566.

Wird eine bereits vollzogene Schenkung auf den Todesfall widerrufen, oder tritt der Fall des Art. 565 ein, so kann der Schenker das Geschenkte nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes ihrer Voraussetzung zurückfordern, sofern ihm nicht nach der Natur des Schenkungsgegenstandes und nach den bei der Schenkung getroffenen Bestimmungen die Eigenthumsklage zusteht.

Zweite Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Ueberlassung zum Verbrauch oder Gebrauch gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Darlehen.

Art. 567.

Durch den Darlehensvertrag wird der Darleiher dem Erborger (Anleiher) zur Uebertragung des Eigenthums an den als Darlehen versprochenen vertretbaren Sachen, der Erborger dagegen dem Darleiher verpflichtet, die Sachen, welche er von Letzterem als Darlehen erhalten hat, durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzuerstatten.

Art. 568.

Kommt der Darleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug, so hat der Erborger die Wahl,

ob er die Leistung des versprochenen Darlehens und Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen will.

Art. 569.

Kommt der Erborger mit der Annahme eines verzinslichen Darlehens in Verzug, so kann der Darleiher die darzuleihenden Sachen gerichtlich hinterlegen und davon ebenso Zinsen fordern, als wenn der Erborger diese Sachen in Empfang genommen hätte. (Art. 384 bis 387.)

Art. 570.

Der Anspruch des Erborgers auf Uebergabe der darzuleihenden Sachen und der Anspruch des Darleihers auf Annahme des Darlehens verjährt in sechs Monaten, vom Eintritte des Verzuges an gerechnet.

Art. 571.

Hat Jemand ein Darlehen im Namen eines Dritten gegeben, so ist der Dritte, wenn er zu der Darleihung Auftrag ertheilt hat oder dieselbe genehmigt, als Darleiher zu betrachten. Genehmigt der Dritte im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag den Darlehensvertrag nicht, so kann der Erborger, wenn er den Mangel der Ermächtigung des Geschäftsführers nicht gekannt hat, den Letzteren als Darleiher ebenso, als ob dieser den Darlehensvertrag für seine Person geschlossen hätte, annehmen; will der Erborger dieses nicht, so ist der Geschäftsführer berechtigt, die zum Darlehen bestimmten und von ihm ausgelieferten Sachen, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage der Auslieferung an und andere vertretbare Sachen in Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzufordern.

Art. 572.

Hat sich der Erborger bei Schließung des Darlehensvertrages über die Person des Darleihers geirrt (Art. 58), so ist der Vertrag nichtig und der Erborger verpflichtet, das Empfangene, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an und andere vertretbare Sachen durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte, an Denjenigen, von welchem er dasselbe erhalten hat, zurückzuerstatten.

Art. 573.

Hat der Erborger vertretbare Sachen, welche er aus einem anderen Grunde dem Darleiher schuldig ist, mit dessen Einwilligung als Darlehen behalten oder die darzuleihenden Sachen auf Anweisung des Darleihers in dessen Namen von einem Dritten empfangen, so werden die

Sachen als vom Darleiher übergeben angesehen. Auch steht es der Uebergabe der Sachen an den Erborger gleich, wenn die Sachen auf Anweisung des Letzteren von dem Darleiher einem Dritten übergeben worden sind.

Art. 574.

Ist das Eigenthum der darzuleihenden Sachen durch deren Uebergabe auf den Erborger nicht übertragen worden, weil der Darleiher nicht Eigenthümer oder in deren Veräußerung beschränkt war, so ist ein Darlehen als gegeben nur anzunehmen, wenn der Erborger diese Sachen verbraucht hat oder wenn aus einem anderen Grunde hinsichtlich derselben die Eigenthumsklage gegen ihn, insbesondere nach Art. 363, ausgeschlossen ist.

Art. 575.

Hat Jemand vertretbare Sachen, welche einem Anderen eigenthümlich gehören, auf eigenen Namen dargeliehen, und hat der Erborger dieselben verbraucht oder ist die Eigenthumsklage gegen ihn ausgeschlossen, so gehen die Rechte des Darleihers aus dem Darlehen auf den Eigenthümer der Sachen über.

Art. 576.

Hat der Darleiher dem Erborger eine Sache zu dem Zwecke übergeben, daß der Letztere die Sache verkaufe und den Kaufpreis als Darlehen behalte, so trägt der Erborger von der Uebergabe an die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache, ein Darlehen besteht aber nur bis zu dem Betrage, welcher aus dem Verkaufe der Sache gelöst wird, von der Zeit an, wo dieser Erlös erzielt worden ist.

Art. 577.

Ist ein Darlehen, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere einer bestimmten Sorte zum Gegenstand hat, nur auf solche, nicht aber auf eine Geldsumme gerichtet, so ist, ohne Unterschied, ob der Courswerth dieser Papiere seit der Schließung des Darlehensvertrages gestiegen oder gefallen ist, die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte nach dem Nominalwerthe zu bewirken. Sind Papiere der bestimmten Sorte zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr vorhanden, so ist soviel zurückzuzahlen, als bei Einlösung der Papiere auf solche bezahlt worden ist.

Art. 578.

Ist das Darlehen der Summe nach bestimmt, sind aber dem Erborger auf den Inhaber lautende Werthpapiere statt baaren Geldes gegeben worden, so gilt im Zweifel als Darlehenssumme nur der Betrag des Cours-

werthes, welchen diese Papiere zur Zeit und am Orte ihrer Hingabe gehabt haben.

Art. 579.

Der Erborger ist, außer den Fällen des Verzugs und des Art. 332, zur Zahlung von Zinsen nur verbunden, wenn er solche versprochen hat.

Art. 580.

Die Zinsen eines Darlehens, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere zum Gegenstande hat, sind, selbst wenn die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte erfolgen soll, in Geld und im Zweifel von dem Courswerthe zu bezahlen, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe gehabt haben.

Art. 581.

Sind Zinsen im Voraus von dem Capitale abgezogen worden, so gilt im Zweifel nur das Empfangene als Darlehen. Das Versprechen des Erborgers, mehr zurückzuzahlen, als er erhalten hat, ist, soweit nicht dadurch eine Umgehung von Zinsverboten beabsichtigt wird, giltig.

Art. 582.

Ist für die Zahlung der Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind dieselben jährlich, bei auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr, gegebenen Darlehen aber mit der Rückzahlung des Capitals zu bezahlen.

Art. 583.

Die Auszahlung eines versprochenen Darlehens hat, ohne Unterschied, ob es in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen besteht, im Zweifel an dem Orte zu geschehen, an welchem der Darleiher zur Zeit der Entstehung seiner Verbindlichkeit den Wohnsitz gehabt hat. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zeit der Auszahlung des Darlehens und hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Rückerstattung die Vorschriften der Art. 264, 266, 268, 269 bis 273, 275 bis 278 Anwendung.

Art. 584.

Die Beweiskraft einer über ein empfangenes Darlehen ausgestellten Urkunde (Schuldschein) ist, sofern nicht durch ein Landesgesetz hinsichtlich der durch Hypothek gesicherten Darlehen etwas Anderes bestimmt ist, an den Ablauf einer Zeit nicht gebunden.

Zweites Hauptstück.

Miethe.

Art. 585.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch einer Sache gegen

eine vertragsmäßige Vergütung (Miethzins, Miethgeld) zu überlassen.

Art. 586.

Gegenstände der Miethe können alle Sachen sein, welche einen Gebrauch ohne Verbrauch zulassen.

Art. 587.

Der Eigenthümer kann seine eigene Sache von Demjenigen in Miethe nehmen, welchem der Gebrauch derselben zusteht.

Art. 588.

Der Miethzins kann in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen, oder in Dienstleistungen bestehen.

Art. 589.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache sammt den durch den Vertrag nicht ausgenommenen Zubehörungen in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande rechtzeitig dem Miether zu übergeben.

Art. 590.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächeninhaltes vermiethet worden und erhellt nicht, daß diese Angabe blos zur Bezeichnung des Grundstückes geschehen sei, so findet, wenn der Flächeninhalt mit der Angabe nicht übereinstimmt, die Vorschrift des Art. 460 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 591.

Kann die vermiethete Sache nur in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche untauglichen Zustande gewährt werden, weil ihr die von dem Vermiether zugesicherten Eigenschaften fehlen, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages und wegen dessen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

Art. 592.

Hat die vermiethete Sache bereits zur Zeit der Schließung des Vertrages an einem Mangel gelitten, welchen der Miether weder gekannt hat, noch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn dieser Mangel den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache ausschließt oder so mindert, daß der Miether den Vertrag nicht geschlossen hätte, falls ihm der Mangel zur Zeit der Schließung des Vertrages bekannt gewesen wäre; in anderen Fällen einer nur geminderten Brauchbarkeit kann der Miether verhältnißmäßige Minderung des Miethzinses verlangen.

Hat der Vermiether zur Zeit der Schließung des Vertrages den Mangel gekannt und dem Miether verschwiegen, so kann der Miether auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

Art. 593.

Ist die vermiethete Sache erst in der Zeit zwischen der Schließung des Vertrages und ihrer Uebergabe an den Miether mangelhaft geworden, so leidet die Vorschrift des Art. 592 Abs. 1 unter den daselbst genannten Voraussetzungen auch hier Anwendung.

Ist die Mangelhaftigkeit der Sache von dem Vermiether verschuldet worden, so kann der Miether auch Schadenersatz verlangen.

Art. 594.

Hat der Miether nach der Uebergabe der gemietheten Sache durch deren Mangelhaftigkeit einen Schaden erlitten, so kann er Ersatz dieses Schadens von dem Vermiether verlangen, wenn Letzterem eine Verschuldung zur Last fällt.

Art. 595.

Ist eine Sache auf eine bestimmte Zeit vermiethet worden, und es erfolgt die Uebergabe der vermietheten Sache nicht zu dieser Zeit, so findet die Vorschrift des Art. 157 Anwendung.

Art. 596.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche während der Dauer der Miethzeit ungeschmälert und ungestört zu gewähren.

Art. 597.

Der Vermiether darf keine Handlungen, insbesondere keine Aenderungen an der Sache vornehmen, wodurch der Miether in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache gestört oder gehindert wird.

Art. 598.

Wird dem Miether der Gebrauch der gemietheten Sache ganz entzogen, weil ein Dritter rücksichtlich derselben einen zur Zeit der Schließung des Vertrages schon begründeten Anspruch geltend gemacht hat, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages und, wenn der Vermiether den Anspruch des Dritten zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt und dem Miether verschwiegen hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

Wird dem Miether der Gebrauch der Sache durch den

Dritten nur zum Theil entzogen, so findet die Vorschrift des Art. 592 Abs. 1 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 599.

Hat der Miether in dem Falle des Art. 598 den Anspruch des Dritten zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt, so ist er Schadenersatz zu verlangen nicht berechtigt, und wenn der Vermiether ihm die vermiethete Sache, soweit sie nicht von dem Dritten entwährt worden ist, zum Gebrauche überlassen hat, den vertragsmäßigen Miethzins ungekürzt zu zahlen verbunden.

Art. 600.

Stand dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache, in Folge dessen er vermiethete, nur auf Zeit zu, so kann der Miether, falls dieses Recht während der Miethzeit erlischt und der Nachfolger das Miethverhältniß nicht mit ihm fortsetzt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages von dem Vermiether nur verlangen, wenn der Miether zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht wußte, daß dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache nur auf Zeit zustand.

Art. 601.

Geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an der gemietheten Sache in Folge einer Veräußerung des Vermiethers oder vermöge eines anderen Rechtsgrundes während der Miethzeit auf einen Dritten über, so kann der Miether nicht von diesem die Fortsetzung des Miethverhältnisses, sondern nur von dem Vermiether Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Art. 602.

Hat sich im Falle des Art. 601 der dritte Erwerber dem Vermiether gegenüber verpflichtet, den Gebrauch der vermietheten Sache dem Miether während der noch übrigen Miethzeit zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. 221, 223 Anwendung.

Der dritte Erwerber kann, wenn er der übernommenen Verbindlichkeit gemäß dem Miether den Gebrauch der Sache überläßt, im Zweifel von dem Zeitpunkte seiner Erwerbung an die Rechte des Vermiethers auf den Miethzins geltend machen.

Art. 603.

Bei einer Wohnungsmiethe ist im Falle des Art. 601 der dritte Erwerber, wenn nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Miether anzuzeigen, daß er die Wohnung zu räumen habe, und von dieser Anzeige an dem Miether, sofern die Miethe

in Gemäßheit des bisherigen Miethvertrages nicht schon früher endigt, den Gebrauch der Sache bis zum nächsten vertragsmäßigen oder ortsüblichen Ziele und, wenn die Zeit bis zu solchem bereits zur Hälfte abgelaufen ist, bis zum nächstfolgenden vertragsmäßigen oder ortsüblichen Ziele, in dessen Ermangelung aber noch drei Monate lang, zu gestatten.

Art. 604.

Ist die vermiethete Sache eine unbewegliche und geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an derselben auf einen Dritten über, so ist, wenn der Miethvertrag vor dem Uebergange des Rechtes auf den Dritten im öffentlichen Buche eingetragen war, der Dritte verpflichtet, dem Miether den vertragsmäßigen Gebrauch bis zum Ablauf der festgesetzten Miethzeit zu gewähren, und es findet die Vorschrift des Art. 602 Abs. 2 Anwendung.

Art. 605.

Inwiefern die Vorschrift des Art. 604 auch in dem Falle einer Zwangsversteigerung der vermietheten Sache gelte, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 606.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache während der Miethzeit in dem zu deren vertragsmäßigen Gebrauche erforderlichen Zustande zu erhalten. Er hat alle Ausbesserungen, welche zu diesem Zwecke während der Miethzeit nöthig werden, auf seine Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Miethvertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz dem Miether diese Verpflichtung auferlegt.

Art. 607.

Bei der Miethe beweglicher Sachen hat die Auslagen, welche der fortgesetzte Gebrauch der Sache verursacht, bei Thieren insbesondere die Fütterungskosten, im Zweifel der Miether zu tragen.

Art. 608.

Verzögert der Vermiether die ihm obliegenden Ausbesserungen, obgleich ihm der Miether von deren Nothwendigkeit Anzeige gemacht hat, so kann der Letztere für die Zeit, während welcher er dadurch in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache gehindert worden ist, einen entsprechenden Erlaß am Miethzinse und Ersatz des außerdem durch die Verzögerung etwa erlittenen Schadens verlangen.

Art. 609.

Hat der Miether Verwendungen auf die gemiethete Sache gemacht, so ist er gleich einem Geschäftsführer

ohne Auftrag berechtigt, die nothwendigen Verwendungen sofort, die nützlichen nur, soweit dadurch der Werth der vermietheten Sache zur Zeit der Beendigung der Miethe noch erhöht ist, zu dieser Zeit von dem Vermiether zu verlangen. Bei Verwendungen anderer Art kann der Miether die Einrichtungen wegnehmen, auf welche er diese Verwendungen gemacht hat; der Vermiether ist jedoch berechtigt, diese Wegnahme dadurch abzuwenden, daß er dem Miether den Werth erstattet, welchen diese Einrichtungen im Falle ihrer Wegnahme haben würden.

Art. 610.

Der Vermiether ist verpflichtet, die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 611.

Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache weiter zu vermiethen (Aftermiethe, Untermiethe), ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder wenn durch die Aftermiethe der Gebrauch, zu welchem die gemiethete Sache dem Miether überlassen worden ist, zum Nachtheile der Sache verändert werden würde.

Art. 612.

Der Miether ist verpflichtet, den bedungenen Miethzins zu der durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmten Zeit an den Vermiether zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, der Miethzins, wenn derselbe nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes, außerdem am Ende der Miethzeit, zu bezahlen.

Art. 613.

Kann der Miether während der Dauer der Miethzeit von der gemietheten Sache wegen eines in seiner Person oder in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Grundes keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so findet die Vorschrift des Art. 291 entsprechende Anwendung, insoweit nicht der Vermiether die vermiethete Sache während der Behinderung des Miethers selbst gebraucht oder anderweit vermiethet hat.

Art. 614.

Der Miether hat die gemiethete Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln.

Hat er die Sache in Aftermiethe gegeben, so haftet er dem Vermiether dafür, daß der Aftermiether die Sache mit derselben Sorgfalt gebrauche.

Art. 615.

Der Miether darf von der gemietheten Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der gemietheten Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 616.

Werden Ausbesserungen der gemietheten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter während der Dauer der Miethzeit Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hiervon sofort Anzeige zu machen, sofern dieser nicht ohnedies Kenntniß davon hat. Er haftet dem Vermiether für den demselben durch die Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden.

Art. 617.

Der Miether ist verpflichtet, nach Ablauf der Miethzeit die gemiethete Sache sammt Zubehörungen dem Vermiether in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, zurückzugeben, soweit der letztere nicht durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder Zufall geändert worden ist.

Art. 618.

Der Miether kann sich der Verbindlichkeit zur Rückgabe der gemietheten Sache nicht durch den Einwand entziehen, daß dem Vermiether das Eigenthum an solcher nicht zustehe.

Die Verbindlichkeit des Miethers zur Rückgabe der gemietheten Sache fällt nur dann weg, wenn der Miether bereits zur Zeit der Schließung des Vertrages Eigenthümer der Sache gewesen ist, und nicht der Fall des Art. 587 vorliegt, oder wenn ihm der Vermiether nach der Vermiethung der Sache das Eigenthum an solcher überlassen hat.

Art. 619.

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Miethzeit.

Ist eine Miethzeit nicht vereinbart, jedoch ein innerhalb einer gewissen Zeit zu erreichender Gebrauchszweck bezeichnet worden, so gilt die Miethe als für diese Zeit geschlossen. Fehlt es an der Bezeichnung eines solchen Gebrauchszweckes, so gilt, sofern nicht ortsgebräuchlich oder landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, die Miethe auf unbestimmte Zeit geschlossen und jeder Theil kann, nach vorheriger Kündigung, das Miethverhältniß einseitig auflösen.

In Ermangelung einer vertragsmäßigen, ortsgebräuchlichen oder landesgesetzlichen Kündigungsfrist muß die Kündigung bei vermietheten beweglichen Sachen drei Tage, bei unbeweglichen Sachen vierzehn Tage der Auflösung des Miethverhältnisses vorausgehen.

Art. 620.

Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Miethverhältniß von dem Miether mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesetzt worden, so wird angenommen, daß der Miethvertrag unter den früheren Bedingungen und, wenn letztere zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen sind, unter den Bedingungen, welche zuletzt gegolten haben, auf so lange erneuert worden sei, bis nach den Vorschriften des Art. 619 Abs. 2, 3 eine Kündigung erfolgt.

Art. 621.

Setzt der Miether außer dem Falle des Art. 620 den Gebrauch der gemietheten Sache fort, so kann der Vermiether nach Verhältniß der Zeit dieses Gebrauches einen Miethzins wenigstens in dem Betrage fordern, welchen der Miether zuletzt zu entrichten hatte.

Art. 622.

Ist der Miethvertrag auf so lange geschlossen, als es den Vertragschließenden gefallen werde, so endigt derselbe, wenn nicht ein Theil früher erklärt, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle, mit dem Tode des einen oder anderen Theiles.

Art. 623.

Der Vermiether kann das Miethverhältniß einseitig auflösen:

1) wenn während der Miethzeit die vermiethete Sache einer unaufschieblichen Ausbesserung bedarf, deren Vornahme die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausschließt;

2) wenn der Miether oder der Aftermiether, ohngeachtet erfolgter Abmahnung durch den Vermiether, von der vermietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, oder derselben durch Mißbrauch erheblich Schaden zufügt;

3) wenn der Miether mit der Zahlung des Miethzinses für zwei aufeinander folgende Ziele, ohngeachtet jedesmaliger Mahnung, im Rückstande geblieben ist und den Vermiether, bevor dieser das Miethverhältniß auflösen zu wollen erklärt hat, nicht befriedigt;

4) wenn der Miether in Concurs verfällt und dem Vermiether wegen der aus der Fortsetzung der Miethe entspringenden Forderungen nicht Sicherheit geleistet wird.

Art. 624.

Der Miether kann, neben den in Art. 590, 591, 592, 594, 596, 598 angegebenen Fällen, das Miethverhältniß einseitig auflösen:

1) wenn der Vermiether die ihm obliegenden nothwendigen Ausbesserungen der vermietheten Sache, ohngeachtet der Aufforderung des Miethers, nicht vornimmt;

2) wenn durch die Vornahme dieser Ausbesserungen die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausgeschlossen wird;

3) wenn die Fortsetzung des Gebrauches der gemietheten Sache mit einer erheblichen Gefahr für den Miether verbunden ist.

Der Miether wird jedoch in diesen Fällen von der ihm nach Art. 614 Abs. 1 obliegenden Verbindlichkeit erst dann befreit, wenn er dem Vermiether angezeigt hat, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle und die gemiethete Sache verlassen werde oder verlassen habe.

Art. 625.

Mit der Miethe endigt auch die Aftermiethe. Hat der Miether die gemiethete Sache über die Dauer der Miethzeit in Aftermiethe gegeben, so kann der Aftermiether, wenn er die Zeitbeschränkung bei der Schließung der Aftermiethe nicht gekannt hat, vom Aftervermiether wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadenersatz verlangen.

Art. 626.

Jeder Anspruch aus dem Miethverhältnisse auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden verjährt in sechs Monaten von der Zeit an, wo derselbe rechtlich geltend gemacht werden kann.

Drittes Hauptstück.

Pacht.

Art. 627.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter, gegen eine vertragsmäßige Vergütung (Pachtzins, Pachtgeld), eine fruchtbringende Sache oder ein nutzbares Recht zur Fruchtziehung zu überlassen.

Art. 628.

Der Pachtzins kann auch in einem im Verhältniß zu

dem Gesammtertrage des Pachtgegenstandes gedachten Theile der Früchte desselben bestehen (Theilpacht).

Art. 629.

Die Vorschriften über den Miethvertrag finden auf den Pachtvertrag Anwendung, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Art. 630.

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die Inhabung der verpachteten Sache oder der Sache, auf welche sich das verpachtete Recht bezieht, zu verschaffen, soweit diese Inhabung zur Fruchtziehung erforderlich ist.

Art. 631.

Der Theilpächter kann das gepachtete Grundstück nicht ohne Einwilligung des Verpächters in Afterpacht (Unterpacht) geben.

Art. 632.

Geht während der Pachtzeit ein die Fruchtziehung des Pächters ausschließendes Recht an dem verpachteten Gegenstande auf einen Dritten über, so ist dieser, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Pächter anzuzeigen, daß er den Pacht nicht fortsetzen werde, und es endigt der Pacht mit dem Schlusse des laufenden Pachtjahres, oder, wenn die Anzeige nicht wenigstens acht Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres.

Art. 633.

Der Pächter hat das gepachtete Grundstück wirthschaftlich zu benutzen. Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung des Grundstückes, welche auf die Art der Bewirthschaftung desselben über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, darf der Pächter nicht ohne Einwilligung des Verpächters vornehmen.

Art. 634.

Die Kosten der mit der Benutzung des Grundstückes in Verbindung stehenden gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Abzugsgräben und Umzäunungen, hat der Pächter, die Kosten anderer Ausbesserungen der Verpächter zu tragen.

Art. 635.

Wegen eines Zufalles, welcher die Früchte trifft, kann der Pächter einen Erlaß des Pachtzinses von dem Verpächter nicht verlangen.

Art. 636.

Hat der Pächter das Inventar des Grundstückes (Vieh, Schiff und Geschirr, Ackergeräthe, Baumanns-Fahrniß) zu einem bestimmten angeschlagenen Werthe mit der Verpflichtung übernommen, diesen Werth zu bezahlen, so wird angenommen, daß er das Inventar gekauft habe. Der Pächter erwirbt das Eigenthum des Inventares, soweit solches dem Verpächter zustand, und ist verpflichtet, dem Verpächter den angeschlagenen Werth, im Zweifel bei Beendigung des Pachtes, zu bezahlen.

Art. 637.

Hat der Pächter das Inventar zu einem bestimmten angeschlagenen Werthe mit der Verpflichtung übernommen, nach Beendigung des Pachtvertrages ein Inventar von gleichem Schätzungswerthe zurückzugeben, so erhält er das Recht auf den Gebrauch und die Nutzungen des Inventares und trägt während der Dauer des Pachtvertrages die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung desselben. Der Pächter kann über die einzelnen Inventarienstücke, soweit dies der wirthschaftlichen Benutzung entspricht, verfügen; er ist aber verpflichtet, die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen und bei Beendigung des Pachtvertrages ein Inventar dem Verpächter zurückzugeben, dessen Stücke nach Art, Zahl und Schätzungswerth dem übernommenen Inventare gleichkommen, oder für das Fehlende Ersatz zu leisten. Uebersteigt der Schätzungswerth des zurückgelassenen Inventares den Werth des übernommenen, so kann der Pächter Zahlung des Ueberschusses verlangen.

Art. 638.

Hat der Pächter das Inventar weder gekauft (Art 636), noch sich zu dessen Rückgabe nach dem Schätzungswerthe verpflichtet (Art. 637), so kann er die Inventarienstücke ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke gemäß benutzen, insbesondere die Jungen des Viehes für sich behalten; er ist aber verbunden, die Kosten für den Unterhalt der Inventarienstücke zu übernehmen und bei Beendigung des Pachtvertrages das Inventar nach Maßgabe des Art. 617 zurückzugeben.

Art. 639.

Sind dem Pächter bei dem Beginn des Pachtes Vorräthe an verbrauchbaren Sachen (Samen, Futter, Stroh, Dünger) ohne einen Werthanschlag übergeben worden, so hat er bei Beendigung des Pachtes dem Verpächter Vorräthe derselben Art in gleicher Menge und Güte zurückzulassen.

Art. 640.

Nach Ablauf der Pachtzeit ist der Pächter verpflichtet,

die gepachteten Grundstücke mit Rücksicht auf die Jahreszeit, zu welcher der Pacht zu Ende geht, wirthschaftlich bestellt zurückzugeben.

Art. 641.

Ist bei der Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke die Pachtzeit nicht bestimmt worden, so wird angenommen, daß letztere so lange dauern solle, als zur vollständigen Ziehung einer Ernte von sämmtlichen gepachteten Grundstücken, nach der vereinbarten oder hergebrachten Bewirthschaftungsweise, erforderlich ist.

Der Pachtvertrag über andere Gegenstände gilt im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen.

Diese Vorschriften gelten auch im Falle stillschweigender Erneuerung des Pachtvertrages.

Art. 642.

Verfällt der Pächter in Concurs, so kann die Fortsetzung des Pachtes weder von dem Verpächter noch von dem Pächter oder seinen Gläubigern ohne Einwilligung des anderen Theiles verlangt werden.

Viertes Hauptstück.

Viehverstellung.

Art. 643.

Wird Vieh, insbesondere Zug- oder Milchvieh, einem Anderen zum Gebrauch und zur Benutzung gegen eine Vergütung, Zins (Art. 588), und gegen die Verpflichtung, das Vieh einzustellen, zu füttern und zu pflegen, überlassen (Viehverstellung), so hat der Versteller die Verbindlichkeit, während der Verstellungszeit dem Einsteller den Gebrauch und die Nutzungen des eingestellten Viehes ungestört und ungeschmälert zu gewähren und der Einsteller das Recht, das eingestellte Vieh zur Arbeit zu gebrauchen und die Milch und den Dünger von demselben zu beziehen.

Art. 644.

Der Einsteller ist verpflichtet, dem Versteller den Zins zu bezahlen und das eingestellte Vieh mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln; er haftet jedoch nicht für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Viehes.

Art. 645.

Erkrankt das eingestellte Vieh, so hat der Einsteller hiervon dem Versteller alsbald Anzeige zu machen. Für die ausgelegten Curkosten und für die außerordentliche Pflege während der Krankheit kann der Einsteller von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 646.

An den Jungen des eingestellten Viehes steht, wenn nicht vertragsmäßig oder ortsgebräuchlich etwas Anderes bestimmt ist, dem Versteller das Eigenthum zu. Der Einsteller hat die Jungen nur so lange, als sie bei der Mutter belassen werden müssen, zu pflegen und nach diesem Zeitraume an den Versteller abzuliefern. Beläßt der Letztere die Jungen über diese Zeit hinaus bei dem Einsteller, so kann dieser für die längere Fütterung und Pflege von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 647.

Der Einsteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Verstellung das empfangene Vieh nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 617 dem Versteller zurückzugeben.

Art. 648.

Die Viehverstellung endigt mit dem Ablaufe der dafür vereinbarten Zeit. Der Versteller kann jedoch schon früher die Rückgabe des Viehes verlangen, wenn der Einsteller den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

Art. 649.

Ist die Dauer der Viehverstellung nicht bestimmt, so kann jeder Vertragschließende den Vertrag beliebig auflösen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Als unzeitig ist die Auflösung des Vertrages zu betrachten, wenn dadurch dem anderen Theile für eine gewisse Zeit die Last der Fütterung und Pflege des Viehes, nicht aber die Möglichkeit verbleiben würde, auch den entsprechenden Vortheil des Gebrauches und der Nutzungen des Viehes zu ziehen.

Art. 650.

Wird von dem Versteller eine Viehheerde unter einem Werthanschlage oder unter einer Beschreibung, auf deren Grund eine Bestimmung des Werthes möglich ist, zum Gebrauche und zur Benutzung gegen die Verpflichtung überlassen, daß die Heerde in gleicher Beschaffenheit zurückgegeben werde, so findet die Vorschrift des Art. 637 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Gebrauchsleihe.

Art. 651.

Durch den Gebrauchsleihvertrag wird der Verleiher dem Entleiher zur Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum unentgeltlichen Gebrauche, der Entleiher dagegen dem Verleiher verpflichtet, die nämliche

Sache, welche er von Letzterem zum Gebrauche erhalten hat, künftig zurückzugeben.

Art. 652.

Verbrauchbare Sachen können nicht Gegenstand einer Gebrauchsleihe sein, es sei denn, daß durch den beabsichtigten Gebrauch die Rückgabe der geliehenen Sache nicht ausgeschlossen wird.

Art. 653.

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die verliehene Sache zum vertragsmäßigen Gebrauche zu übergeben, es wäre denn, daß er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen die Sache nöthig hat; auch darf er den Entleiher in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache weder selbst, noch durch Andere stören.

Art. 654.

Kommt der Verleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Uebergabe der Sache in Verzug, so hat der Entleiher die Wahl, ob er die Uebergabe und Schadenersatz wegen verzögerter Uebergabe oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen will.

Art. 655.

Der Verleiher haftet dem Entleiher für den Schaden, welcher diesem durch einen verborgenen Mangel der geliehenen Sache verursacht worden ist, vorausgesetzt, daß der Verleiher diesen Mangel gekannt und dem Entleiher arglistig verschwiegen hat.

Art. 656.

Hat der Verleiher unberechtigt eine fremde Sache verliehen und dies dem Entleiher arglistig verschwiegen, so ist er dem Letzteren zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser in dem vertragsmäßigen Gebrauche der geliehenen Sache von dem hierzu Berechtigten behindert wird.

Art. 657.

Der Entleiher ist zur Annahme der Sache nur verpflichtet, wenn der Gebrauchsleihvertrag zugleich oder ausschließlich den Vortheil des Verleihers bezweckt.

Art. 658.

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen und denselben nicht einem Anderen überlassen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der geliehenen Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 659.

Der Entleiher hat die geliehene Sache vor Entfremdung und vor Verschlechterung, soweit letztere nicht in Zufall, Alter oder vertragsmäßigem Gebrauche ihren Grund hat, mit der ihm obliegenden Sorgfalt (Art. 152 bis 155) zu bewahren. Es gilt als Verschuldung, wenn der Entleiher, falls seine eigenen Sachen und die entliehene Sache von einer gemeinschaftlichen Gefahr bedroht sind, die ersteren rettete und die letzteren preis gab.

Art. 660.

Der Entleiher ist verpflichtet, während der Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache und bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung zu tragen. Hinsichtlich anderer von ihm ohne Ermächtigung des Verleihers auf die Sache gemachten Verwendungen findet der Art. 609 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 661.

Mit dem Ende der Gebrauchsleihe hat der Entleiher die geliehene Sache sammt Zubehörungen und Zuwachs und, wenn sich die Sache ohne Fruchtgenuß gebrauchen läßt, sammt den etwa von derselben gezogenen Früchten zurückzugeben.

Der Entleiher kann die geliehene Sache vor dem Ablauf der Leihzeit zurückgeben, wenn der Vertrag nicht zugleich oder ausschließlich zum Vortheile des Verleihers geschlossen worden ist.

Art. 662.

Von dem Einwande, daß dem Verleiher das Eigenthum an der verliehenen Sache nicht zustehe, kann der Entleiher nur unter den im Art. 618 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Art. 663.

Hat der Entleiher den Werth der geliehenen Sache, weil sie aus seinem Gewahrsam gekommen war, dem Verleiher ersetzt, und hat der Letztere die Sache wieder erlangt, so ist dieser verpflichtet, nach seiner Wahl dem Entleiher entweder die Sache auszuliefern, oder den dafür empfangenen Werth zurückzuerstatten.

Art. 664.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Leihzeit oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, sobald der Entleiher den vertragsmäßigen Gebrauch von der geliehenen Sache gemacht hat oder wenn eine solche Zeit abgelaufen ist, binnen welcher er den vertragsmäßigen Gebrauch hätte machen können.

Art. 665.

Der Verleiher kann vor Ablauf der Leihzeit die verliehene Sache zurückfordern, wenn der Entleiher solche vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder ohne Einwilligung des Verleihers einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen der Sache bedarf.

Art. 666.

Hat der Verleiher die Sache nur auf Widerruf verliehen, so kann er solche beliebig zurückfordern. Ein Vorbehalt des beliebigen Widerrufes ist anzunehmen, wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer, noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat.

Art. 667.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entleihers.

Art. 668.

Mehrere, welchen gemeinschaftlich eine Sache ungetheilt verliehen worden ist, haften aus dem Vertrage als Gesammtschuldner.

Art. 669.

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche aus dem Gebrauchsleihvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen der Ansprüche des Entleihers auf Uebergabe, sowie des Verleihers auf Annahme der Sache findet die Vorschrift des Art. 626 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Schuldverhältnisse, welche auf eine Dienstleistung oder auf eine Werklieferung gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Dienstverdingung.

Art. 670.

Durch den Dienstvertrag wird der Dienstverdinger dem Dingenden (Dienstherrn) zu der Leistung von Diensten, der Dingende dem Dienstverdinger dagegen zu der Entrichtung einer Vergütung (Lohn, Honorar) verpflichtet.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Art. 671.

Die Dienste können in Leistungen bestehen, welche nur eine körperliche Kraftanwendung erfordern oder in solchen,

welche eine besondere Sachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen und gegen eine Vergütung geleistet zu werden pflegen.

Art. 672.

Der Lohn kann in Geld oder in anderen Leistungen bestehen. Derselbe kann für die zu leistenden Dienste im Ganzen oder nach den Gegenständen, auf welche sich die Dienstleistung bezieht (nach Stücken), oder nach dem Maaße derselben oder nach Zeitabschnitten bestimmt sein.

Art. 673.

Ist die Größe des Lohnes nicht bestimmt, so richtet sich dieselbe nach der dafür bestehenden obrigkeitlichen Taxe oder, sofern eine solche fehlt, nach dem Ortsgebrauche. Fehlt es auch an einem Ortsgebrauche, so ist das Ermessen des Dienstverdingers (Art. 34, 35) maßgebend.

Art. 674.

Der Anspruch auf gedungene Dienste kann von dem Dienstherrn nicht an Andere veräußert werden.

Art. 675.

Eine Vereinbarung, nach welcher für die Dienstverdingung jede Kündigung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 676.

Der Dienstverdinger ist verpflichtet, die Dienste in Person zu leisten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist.

Art. 677.

Der Dienstverdinger muß die Dienste zur bestimmten Zeit oder, wenn eine solche nicht im Voraus bestimmt worden ist, nach Verlangen des Dienstherrn leisten.

Sollen die Dienste zu oder bis zu einer bestimmten Zeit geleistet werden und hält der Dienstverdinger diese Zeit nicht ein, so findet die Vorschrift des Art. 157 Anwendung.

Art. 678.

Der Dienstverdinger hat die Dienste in der vereinbarten Weise und, soweit letztere nicht besonders vereinbart worden ist, nach der Anweisung des Dienstherrn, in Ermangelung einer solchen aber auf eine dem Gegenstande und dem Zwecke der Dienstleistung entsprechende Weise nach bester Einsicht auszuführen.

Art. 679.

Der Dienstverdinger ist verbunden, den Aufwand, welchen die Dienstleistung mit sich bringt, zu bestreiten, und die zu der letzteren erforderlichen Werk- und Fahr-

zeuge zu stellen, soweit nicht ein anderes vereinbart oder üblich ist. Sind ihm die Werk- und Fahrzeuge von dem Dienstherrn übergeben worden, so hat er solche mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln, und nach beendigter Dienstleistung dem Dienstherrn in dem Zustande, in welchem er sie von diesem empfangen hat, zurückzugeben, insoweit sie nicht durch Zufall oder durch den davon gemachten zweckentsprechenden Gebrauch verändert oder verschlechtert worden sind.

Art. 680.

Der Dienstherr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder üblich ist, den Lohn erst nach der Beendigung der Dienstleistung zu entrichten verpflichtet.

Art. 681.

Können die Dienste wegen Verschuldung des Dienstherrn oder wegen eines in dessen Person eingetretenen Zufalles nicht oder nur theilweise geleistet werden, während der Dienstverdinger zu der Dienstleistung bereit war, so ist der Dienstherr verpflichtet, dem Dienstverdinger neben der Entrichtung des vertragsmäßigen Lohnes auch die von ihm gemachten nicht im Lohne begriffenen Auslagen zu erstatten. Hat der Dienstverdinger während der betreffenden Zeit einen anderen Verdienst gehabt, so kann der Dienstherr einen entsprechenden Abzug machen. Ebenso kann er, wenn ein Theil des Lohnes zum Ersatze von Auslagen bei der Dienstleistung bestimmt und diese wegen Unterbleibens der Dienstleistung nicht gemacht worden sind, jenen Theil des Lohnes in Abzug bringen.

Art. 682.

Die Dienstverdingung endigt mit der vollständigen Leistung der Dienste oder mit dem Ablaufe der bestimmten Dienstzeit oder schon vor deren Ablauf mit dem Tode des Dienstverdingers oder mit dem Eintritte der gänzlichen Dienstunfähigkeit desselben, wenn er die Dienste persönlich zu leisten hatte.

Art. 683.

Hat der Dienstverdinger nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit seine Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstherrn fortgesetzt, so ist anzunehmen, daß die Dienstverdingung erneuert worden sei, und es findet die Vorschrift des Art. 620 und bezüglich der Kündigungsfrist die Vorschrift des Art. 685 Satz 3 Anwendung.

Art. 684.

War die Lebenszeit eines der Vertragschließenden oder eines Dritten als Dienstzeit bestimmt worden, so steht

es gleichwohl dem Dienstverdinger frei, den Vertrag beliebig zu kündigen.

Die Verdingung endigt jedoch erst mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach geschehener Kündigung.

Art. 685.

Ist eine Dienstzeit nicht vereinbart, wohl aber der Lohn nach einem Zeitabschnitte bestimmt oder der Dienst zu einem Zwecke versprochen worden, welcher nur innerhalb einer gewissen Zeit erreicht werden kann, so endigt die Dienstverdingung im ersten Falle mit dem Ablaufe des Zeitabschnittes und im zweiten Falle mit dem Ablaufe der für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Zeit. Fehlt es auch an der Bezeichnung eines Zweckes, so findet die Vorschrift des Art. 619 Absatz 2 Anwendung. Die Dienstverdingung endigt in diesem Fall erst nach Ablauf der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Kündigungsfrist oder, in Ermangelung einer solchen, mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach geschehener Kündigung.

Art. 686.

Der Dienstherr kann vor Ablauf der Dienstzeit einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn der Dienstverdinger sich einer erheblichen Verletzung seiner Vertragspflicht, insbesondere einer Untreue oder groben Fahrlässigkeit bei dem Dienste schuldig oder sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen des Vertrauens des Dienstherrn unwürdig macht oder wenn der Dienstverdinger, welcher häusliche Dienste zu leisten hat, mit einem Eckel erregenden oder ansteckenden Uebel behaftet ist und dieses bei Schließung des Vertrages verschwiegen hat oder sich ein solches Uebel während der Dienstzeit zuzieht.

Art. 687.

Der Dienstverdinger kann vor Ablauf der Dienstzeit einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Gefahr für sein Leben, seine Gesundheit oder Sittlichkeit oder für seinen guten Ruf verbunden wäre, oder wenn der Dienstherr oder dessen Angehörige sich gegen ihn Mißhandlungen erlauben, oder wenn der Dienstherr, ungeachtet gehöriger Mahnung, den fälligen Dienstlohn nicht entrichtet, oder wenn der Dienstherr, mit welchem der Dienstverdinger in häuslicher Gemeinschaft steht, seinen Wohnort verändert, oder wenn der Dienstherr stirbt, oder der Dienstverdinger sich verheirathet und dadurch verhindert ist, ferner die Dienste in vertragsmäßiger Weise zu leisten. In den beiden letzten Fällen darf jedoch der Dienstverdinger den Dienst nicht zur Unzeit zum Nachtheile des Dienstherrn oder der Erben desselben verlassen.

Art. 688.

Die Vorschriften der Art. 670 bis 687 finden auch Anwendung auf das Dienstverhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Meistern und Gesellen, zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, soweit die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen.

Zweites Hauptstück.

Werkverdingung.

Art. 689.

Durch die Werkverdingung wird der Werkunternehmer dem Werkbesteller zu der Ausführung eines Werkes, der Werkbesteller dagegen dem Werkunternehmer zu der Leistung einer Vergütung (Lohn) verpflichtet.

Art. 690.

Der Unternehmer ist im Zweifel nicht verbunden, den zu der Ausführung des Werkes erforderlichen Stoff zu liefern; hat er sich aber zur Lieferung dieses Stoffes verpflichtet, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

Werden von dem Unternehmer nur Nebensachen (Zuthaten) geliefert, so ändert dies die Natur der Werkverdingung nicht. Auch ist es eine Werkverdingung, wenn ein Bauunternehmer den Stoff (Material), der Besteller dagegen den Grund und Boden, auf welchem das Gebäude aufzuführen ist, hergiebt. Dasselbe gilt, wenn dem Unternehmer gestattet ist, statt des ihm von dem Besteller gelieferten Stoffes einen anderen Stoff von gleicher Art, Menge und Güte zu verwenden. In diesem letzten Falle geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes sofort mit dessen Uebergabe, das Eigenthum daran aber erst dann auf den Unternehmer über, wenn derselbe zu der Ausführung des Werkes anderen Stoff verwendet.

Art. 691.

Die Vorschriften über die Dienstverdingung finden, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Werkverdingung Anwendung.

Art. 692.

Der Lohn kann für die Werkausführung im Ganzen oder nach Theilen (nach Zahl, Maaß, Gewicht, Zeit) bestimmt sein.

Art. 693.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk in Person auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung durch Andere ausführen zu lassen, ausgenommen wenn sich

aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen ergiebt, daß bei Schließung des Vertrages auf seine Person keine besondere Rücksicht genommen worden ist.

Art. 694.

Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem von dem Besteller dazu gelieferten Stoffe, oder ergeben sich Verhältnisse, welche die richtige Ausführung oder den Bestand des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzögerung davon Anzeige zu machen und, im Falle der Versäumung dieser Pflicht, dem Besteller den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 695.

Leidet das überlieferte Werk an einem so erheblichen Mangel, oder ist die Ausführung des Werkes so vertragswidrig, daß anzunehmen ist, der Besteller würde, wenn er dieses vorausgesehen hätte, die Bestellung nicht gemacht haben, so kann der Letztere die Aufhebung des Vertrages und Ersatz des aus der verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.

Ist der Mangel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung minder erheblich oder eine Verbesserung des Werkes ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Mühe möglich, so kann der Besteller im ersten Falle einen dem Minderwerthe des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen, und im zweiten Falle die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.

Art. 696.

Hat der Besteller das überlieferte Werk ohne Vorbehalt angenommen oder den für solches im Ganzen bestimmten Lohn ganz oder auf Abschlag zum Theil bezahlt, so gilt das ganze Werk als gutgeheißen. Ist der Lohn für das Werk nach Theilen bestimmt und das Werk nach Theilen überliefert worden, so gelten die Theile, für welche der Lohn bezahlt worden ist, als gutgeheißen.

Art. 697.

Hat der Besteller das Werk mit dem Vorbehalte der Gutheißung angenommen, so ist er verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen von Ablieferung des Werkes an zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Zeit nicht, so ist das Werk als gutgeheißen anzusehen.

Art. 698.

Ist das Werk gutgeheißen, so kann der Besteller die ihm nach Art. 695 zustehenden Rechte nicht mehr geltend machen, ausgenommen wenn die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung des Werkes von der Art

waren, daß sie von dem Besteller bei sorgfältiger Prüfung nicht wahrgenommen werden konnten, oder wenn der Unternehmer die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung arglistig verschwiegen hat.

Art. 699.

Der Besteller ist verpflichtet, nach der Ablieferung des Werkes in vertragsmäßiger Beschaffenheit dem Unternehmer den dafür bedungenen Lohn zu bezahlen.

Ist das Werk in Theilen abzuliefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so ist solcher für jeden Theil, nach dessen Ablieferung, von dem Besteller zu bezahlen.

Art. 700.

Hat der Unternehmer das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusätzen ausgeführt, welche den Werth des Werkes erhöhen, so hat der Unternehmer, sofern der Besteller diese Aenderungen und Zusätze nicht genehmigt oder nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu genehmigen nicht verpflichtet ist, nur das Recht der Wegnahme.

Art. 701.

Ist der Lohn für das Werk im Ganzen oder nach Theilen im Voraus bestimmt worden, so kann aus dem Grunde, weil nach Schließung des Vertrages der Arbeitslohn oder der Preis des Stoffes gestiegen oder gefallen ist, weder von dem Unternehmer eine Erhöhung, noch von dem Besteller eine Herabsetzung des bedungenen Lohnes verlangt werden.

Art. 702.

Ist die Ausführung des Werkes durch Verschuldung des Bestellers oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles verhindert worden, so kann der Unternehmer, wenn er zu der Ausführung bereit war, von dem Besteller Zahlung des Lohnes für die bereits geleistete Arbeit, Ersatz der gemachten, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen und Vergütung des Gewinnes verlangen, welchen er aus der Ausführung des Werkes hätte ziehen können.

Art. 703.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der von demselben vorgeschriebenen Ausführungsweise zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer einen seiner bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des bedungenen Lohnes und Ersatz seiner nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen verlangen, es wäre denn, daß der Unternehmer die ihm nach Art. 694 obliegende Pflicht versäumt hätte.

Art. 704.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Unternehmer gelieferten Stoffes oder in Folge eines bei der Ausführung des Werkes von dem Unternehmer verschuldeten Fehlers zu Grunde gegangen, so kann dieser weder Zahlung des Lohnes, noch Erstattung seiner Auslagen von dem Besteller fordern und haftet überdies für allen aus dem Untergange des Werkes entstandenen Schaden.

Art. 705.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit, noch Ersatz für seine Auslagen verlangen.

Art. 706.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so hat der Besteller den hierdurch entstandenen Schaden zu tragen und dem Unternehmer den bedungenen Lohn sammt den von diesem bestrittenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu bezahlen.

Art. 707.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels oder einer Vertragswidrigkeit der in Art. 698 bezeichneten Art zu Grunde gegangen, so ist der Besteller von seiner Verpflichtung gegen den Unternehmer entbunden und kann von demselben Ersatz des durch den Untergang des Werkes entstandenen Schadens verlangen.

Art. 708.

Die Werkverdingung endigt mit dem Tode des Unternehmers, wenn mit Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaften das Werk bestellt worden ist.

Ist die Werkbestellung ohne Rücksicht auf diese Eigenschaften geschehen, so können die Erben des Unternehmers das Werk selbst ausführen oder ausführen lassen; sie können aber auch das Vertragsverhältniß einseitig auflösen.

Art. 709.

Der Besteller kann das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn der Vertrag auf Grund eines Kostenvoranschlags geschlossen worden ist, welchen der Unternehmer, ohne für dessen Richtigkeit Gewähr zu leisten, aufgestellt hat, und sich ergiebt, daß die Kosten um ein Zehntheil zu gering angeschlagen worden sind.

Wird das Vertragsverhältniß von dem Besteller einseitig aufgelöst, so kann der Unternehmer, sofern er sich bei dem Kostenvoranschlage weder einer Arglist, noch einer

groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, von dem Besteller nur einen der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des Lohnes und Ersatz seiner nicht schon im Lohne begriffenen Auslagen verlangen.

Art. 710.

Der Besteller kann, so lange das Werk unvollendet ist, zu jeder Zeit das Vertragsverhältniß einseitig auflösen; er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, dem Unternehmer den Lohn für die bereits gelieferte Arbeit zu bezahlen, die gemachten, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welchen dieser aus der Werkausführung hätte ziehen können.

Art. 711.

Verfällt der Besteller in Concurs, so können er oder seine Gläubiger die Ausführung des Werkes von dem Unternehmer nur verlangen, wenn diesem wegen Zahlung des bedungenen Lohnes und der zu bestreitenden Auslagen Sicherheit geleistet wird.

Kommt das Werk wegen Nichtleistung der Sicherheit nicht zur Ausführung, so kann der Unternehmer für die Arbeit, welche er bis zu erlangter Kenntniß von der Concurseröffnung geleistet hat, den entsprechenden Lohn, und für die bis dahin bestrittenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen Ersatz verlangen.

Art. 712.

In den Fällen, in welchen die Werkverdingung nicht zur Erfüllung kommt, kann der Besteller den von ihm gelieferten Stoff, soweit er sich bearbeitet oder unbearbeitet noch vorfindet, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 690 von dem Unternehmer oder dessen Erben zurückfordern. Er hat jedoch, insofern er nicht schon nach den Vorschriften der Art. 702, 703, 710 zur Zahlung des Lohnes und zum Ersatze der Auslagen verpflichtet ist, den Mehrwerth zu vergüten, welchen der ausgelieferte Stoff durch die Bearbeitung und die darauf gemachten Verwendungen gewonnen hat.

Art. 713.

Betrifft der Vertrag in den Fällen des Art. 712 ein auf dem Grund und Boden des Bestellers zu errichtendes Bauwerk oder ein anderes mit einer Sache des Bestellers in Verbindung zu bringendes Werk, so hat der Besteller, sofern er nicht ohnedem dem Unternehmer zum vollen Ersatz seiner Arbeiten und Auslagen verpflichtet ist, demselben den Betrag zu vergüten, um welchen der Werth des Grund und Bodens oder der Sache durch die Arbeit und die Verwendungen des Unternehmers erhöht worden ist.

Drittes Hauptstück.

Verlagsvertrag.

Art. 714.

Durch den von dem Urheber (Autor) eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes oder von dessen Rechtsnachfolger mit einem Verleger geschlossenen Verlagsvertrag wird der Autor oder dessen Rechtsnachfolger zur Ueberlassung des Werkes an den Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung und des Vertriebes desselben, der Verleger dagegen dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Art. 715.

Der Autor ist verpflichtet, das Manuscript oder Original, welches vervielfältigt werden soll, in der vertragsmäßigen Beschaffenheit rechtzeitig dem Verleger zu liefern.

Erfüllt der Autor seine Verbindlichkeit aus Verschuldung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verleger nach seiner Wahl Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen, oder auch von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen worden wäre.

Art. 716.

Der Autor darf, so lange die Auflagen des Werkes, welche der Verleger zu veranstalten vertragsmäßig berechtigt ist, nicht vergriffen sind, zum Nachtheile des Verlegers über das Werk nicht anderweit verfügen; insbesondere darf er eine anderweite Auflage des nämlichen Werkes oder einzelner Theile desselben, oder dessen Aufnahme in eine Gesammtausgabe seiner Werke oder in ein Sammelwerk weder selbst, noch durch Ueberlassung des Verlages an einen Anderen veranstalten.

Dem Autor, welcher einzelne Beiträge zu einem Sammelwerke geliefert hat, ist jedoch unbenommen, diese Beiträge auch selbstständig oder in einer Gesammtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen, sofern nicht die von ihm gelieferten Beiträge in derselben Form, in welcher sie einen Bestandtheil des Sammelwerkes bilden, zugleich selbstständige Gegenstände des Buch- oder Kunsthandels sind.

Art. 717.

Der Autor haftet dem Verleger dafür, daß das Werk nicht aus einem zur Zeit der Schließung des Verlagsvertrages bereits vorhandenen, dem Verleger unbekannten Grunde von einem Anderen verlegt werden darf.

Art. 718.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, sobald es ihm im Manuscript oder Original in vertragsmäßiger Beschaffenheit geliefert worden ist, unverändert und in einer im Zweifel von ihm zu bestimmenden angemessenen Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Vertrieb desselben zu sorgen.

Die Bestimmung des Preises der einzelnen Exemplare hängt von dem Ermessen des Verlegers ab; dieser darf jedoch durch übermäßige Preisforderung den Absatz nicht hindern.

Art. 719.

Der Verlagsvertrag berechtigt den Verleger im Zweifel nur zu Einer Auflage. Ist die Stärke der Auflage nicht vereinbart worden, so bleibt deren Bestimmung dem Verleger überlassen, jedoch darf er die Zahl von Ein Tausend Exemplaren nicht überschreiten.

Art. 720.

Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dies dem Verleger nicht das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ist die Gesammtausgabe der Werke eines Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dies dem Verleger nicht das Recht, von den einzelnen Werken oder von einzelnen Theilen derselben eine besondere Ausgabe zu veranstalten.

Art. 721.

Der Verleger ist zur Zahlung eines Honorars nur dann verpflichtet, wenn ein solches vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt ein Honorar, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war.

In dem letzteren Falle ist das Honorar im Zweifel von dem Richter unter Beiziehung von Sachverständigen, insbesondere mit Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf die Kosten der Vervielfältigung und auf den Ladenpreis der einzelnen Exemplare, zu bestimmen.

Berechtigt der Verlagsvertrag den Verleger zu mehreren Auflagen, so ist für jede weitere Auflage im Zweifel dasselbe Honorar, wie für die erste, zu bezahlen.

Art. 722.

Wird der Berechnung des Honorars für das ganze Werk oder für einzelne Abtheilungen desselben eine bestimmte Bogenzahl des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben als muthmaßlicher Umfang zu Grunde gelegt, so ist der Verleger nicht verpflichtet, für den jene

Bogenzahl überschreitenden Theil des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben ein Honorar zu bezahlen; er kann aber von dem Autor verlangen, daß das auszuliefernde Werk oder dessen Abtheilungen vollständig seien.

Art. 723.

Für das Honorar der Beiträge, welche dem Herausgeber eines Sammelwerkes auf dessen Bestellung von Anderen geliefert werden, haftet, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Lieferung der Beiträge der Verleger bekannt gewesen ist, im Zweifel nicht der Herausgeber, sondern der Verleger.

Art. 724.

Ist das Honorar für das Werk oder für eine einzelne Abtheilung desselben im Ganzen versprochen worden, so hat im Zweifel der Verleger dasselbe im ersteren Falle bei dem Empfange des vollständigen Manuscriptes oder Originales, im letzteren Falle bei dem Empfange der einzelnen Abtheilung desselben zu bezahlen. Ist das Honorar nach der Bogenzahl bestimmt worden, so ist solches erst zu zahlen, sobald das ganze Werk, oder wenn dasselbe in einzelnen Abtheilungen erscheint, die einzelne Abtheilung zum Vertriebe vorbereitet ist.

Art. 725.

Wird dem Autor die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen in der Person des Verlegers eingetretenen Zufall unmöglich, so wird dieser von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Honorars nur dann befreit, wenn der Autor einen anderen Verleger für das Werk unter denselben Bedingungen gefunden hat.

Art. 726.

Ist ein fertiges Werk Gegenstand des Verlagsvertrages und geht dasselbe vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf das Honorar und muß dasselbe, wenn er es schon empfangen hat, zurückerstatten.

Ist ein Werk Gegenstand des Verlagsvertrages, welches von dem Autor erst gefertigt werden soll, und geht das in Folge dessen von dem Autor gefertigte Werk vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit zur Lieferung des Werkes nicht befreit, auch kann er für das untergegangene Werk ein Honorar nicht verlangen.

Art. 727.

Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Ver-

leger durch Zufall unter, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Verlegers auf die Zahlung des Honorars.

Geht das dem Verleger gelieferte Manuscript oder Original des Werkes durch Zufall unter, besitzt aber der Autor ein anderweites Exemplar, so ist er zu dessen Ueberlassung an den Verleger gegen Erstattung der etwa damit verbundenen besonderen Kosten verpflichtet.

Art. 728.

Geht die von dem Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes oder ein Theil derselben durch Zufall unter, so ist der Verleger, wenn der Untergang vor dem Beginne des Vertriebes, nicht aber, wenn der Untergang nachher erfolgt, berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Autor ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 729.

Schließt der Autor einen neuen Verlagsvertrag mit dem bisherigen Verleger über eine anderweite Auflage, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage.

Ist der Autor vor der Veranstaltung der anderweiten Auflage gestorben, so haben dessen Erben das Recht, zu bestimmen, durch wen dieselbe besorgt werden soll.

Art. 730.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt, oder sonst durch Zufall unfähig oder verhindert wird, das Werk vertragsmäßig zu liefern. Dasselbe gilt, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht der Vertragschließenden die Veröffentlichung des Werkes dienen sollte, vor der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger zufällig unmöglich wird. Tritt dieser Zufall erst nach der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger ein, so findet die Vorschrift des Art. 727 Abs. 1 Anwendung.

Art. 731.

Der Autor kann einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn der Verleger in Concurs verfällt, ausgenommen wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrages Sicherheit geleistet wird.

Art. 732.

Wird zwischen dem Inhaber eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes, welcher kein Rechtsnachfolger des Autors ist, und einem Verleger über die Vervielfältigung und den Vertrieb des Werkes ein Ver-

trag geschlossen, so finden die Vorschriften der Art. 714 bis 716 und 718 bis 731 rechtsähnliche Anwendung. Die Vorschrift des Art. 717 findet auf den Inhaber blos insoweit Anwendung, als derselbe dafür haftet, daß er selbst dasselbe Werk nicht schon einem Anderen in Verlag gegeben hat.

Viertes Hauptstück.

Mäklervertrag.

Art. 733.

Ist Jemandem, welcher nicht Handelsmäkler ist, für den Fall, daß er eine zur Eingehung eines bestimmten Vertrages geeignete Person oder einen bestimmten Vertragsgegenstand nachweise, oder einen bestimmten Vertrag vermittle, ein Lohn (Mäklergebühr) versprochen worden, so ist er zu dieser Nachweisung oder Vermittelung zwar nicht verpflichtet, jedoch kann er die Mäklergebühr nur erst verlangen, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person oder über die nachgewiesene Sache oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, so kann der Mäkler die Mäklergebühr nur erst verlangen, wenn der Vertrag ein unbedingter geworden ist.

Art. 734.

Das Versprechen einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe ist giltig, sofern nicht ein Landesgesetz entgegensteht.

Art. 735.

Der Betrag der Mäklergebühr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nach Ortsgebrauch zu bestimmen.

Art. 736.

Der Mäkler kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, die Mäklergebühr von dem Vertragschließenden, auf dessen Ansuchen er einen Vertrag vermittelt hat, unverkürzt fordern, auch wenn er von dem anderen Vertragschließenden eine Belohnung angenommen hat.

Art. 737.

Ist in Folge der Vermittelung des Mäklers ein Vertrag geschlossen worden, so wird dessen Recht auf die Mäklergebühr nicht aufgehoben, wenn der Vertrag später wieder aufgelöst wird.

Art. 738.

Außer der Mäklergebühr kann der Mäkler keinen Ersatz der in Folge seiner Vermittelung aufgewendeten Kosten fordern.

Fünftes Hauptstück.

Auslobung.

Art. 739.

Verspricht Jemand mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung Demjenigen, welcher ein bestimmtes Werk liefern oder eine sonstige Leistung vollbringen werde, einen Preis oder eine Belohnung, so wird der Versprechende (Auslobende) Demjenigen zur Zahlung des Versprochenen verpflichtet, welcher auf die in der Auslobung bezeichnete Weise das Werk geliefert oder die Leistung vollbracht hat.

Art. 740.

Die auf Lieferung eines Werkes gerichtete Auslobung, welche eine Preisbewerbung zum Zwecke hat, ist nur dann giltig, wenn die Zeit für die Lieferung des Werkes bestimmt worden ist.

Art. 741.

Kann die in der Auslobung verlangte Leistung von Mehreren bewirkt werden, so hat, den Fall des Art. 742 ausgenommen, nur Derjenige Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung, welcher die Leistung zuerst bewirkt hat. Ist diese gleichzeitig von Mehreren bewirkt worden, so hat Jeder Anspruch auf einen gleichen Antheil an der Belohnung.

Art. 742.

Hat die Auslobung eine Preisbewerbung durch Lieferung eines Werkes zum Zwecke, so hat auf den ausgesetzten Preis nur Derjenige Anspruch, welcher innerhalb der festgesetzten Zeit ein preiswürdiges, und unter mehreren Preisbewerbern das vorzüglichere Werk geliefert hat. Sind die Leistungen Mehrerer des nämlichen Preises würdig gefunden worden, so hat im Zweifel Jeder derselben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Preise; ist der Preis untheilbar, so entscheidet das Loos.

Art. 743.

Das Eigenthum des in Folge der Auslobung gelieferten Werkes verbleibt seinem Urheber, sofern sich nicht aus dem Inhalte oder Zwecke der Auslobung etwas Anderes ergibt.

Art. 744.

Die Auslobung erlischt, wenn die für die Leistung

festgesetzte Zeit ohne Erfolg abgelaufen ist, oder wenn der Auslobende, ehe die der Auslobung entsprechende Leistung erfolgt ist, in gleicher öffentlicher Weise, in welcher die Auslobung geschehen, diese letztere widerruft. Auslobungen, für deren Erfüllung eine Zeit bestimmt ist, können nicht widerrufen werden.

Vierte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus fremder Geschäftsführung.

Erstes Hauptstück.

Auftrag.

Art. 745.

Durch die Annahme eines Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

Art. 746.

Der Auftrag muß ein Geschäft des Auftraggebers oder eines Dritten betreffen; es kann jedoch zugleich der Beauftragte dabei betheiligt sein. Ein von Jemandem einem Anderen ausschließlich in dessen Interesse ertheilter Auftrag ist lediglich als ein Rath oder als eine Empfehlung zu betrachten.

Ist Jemand durch Befolgung eines Rathes oder einer Empfehlung eines Anderen in Schaden gekommen, so ist der Letztere zum Ersatze verpflichtet, wenn er arglistig, oder mit Versäumung der ihm durch Amtspflicht, Beruf oder Vertrag gebotenen Sorgfalt den Rath oder die Empfehlung ertheilt hat.

Art. 747.

Eine Vergütung für die Besorgung eines aufgetragenen Geschäftes ist von dem Auftraggeber nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart ist eine Vergütung anzunehmen, wenn die Besorgung des Geschäftes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 673 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 748.

Wer ohne zu widersprechen geschehen läßt, daß seine Geschäfte in seiner Gegenwart von einem Anderen besorgt werden, ist als Auftraggeber zu betrachten.

Hat Jemand, welcher zu Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich zu solcher öffentlich angeboten hat, einen auf diese Geschäfte bezüglichen Auftrag nicht ohne Verzögerung abgelehnt, so ist der Auftrag als von ihm angenommen zu betrachten.

Art. 749.

Ist der Umfang des Auftrages von dem Auftraggeber nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des aufgetragenen Geschäftes. Zur Veräußerung, Aufgebung oder Verpfändung von unbeweglichen oder beweglichen, dem Verderben nicht ausgesetzten Sachen, von Rechten an Sachen oder von Forderungen, sowie zur Schließung eines Vergleichs, zum Uebereinkommen auf Schiedsspruch und zur Uebernahme wechselrechtlicher Verbindlichkeiten für den Auftraggeber bedarf es stets eines ausdrücklich auf Geschäfte dieser Art gerichteten Auftrages. Dies gilt selbst dann, wenn Jemandem die Verwaltung eines ganzen Vermögens aufgetragen worden ist.

Art. 750.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, wenn er nicht zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Anderen ausdrücklich ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Art. 751.

Hat der Beauftragte in befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so gehen die hierdurch für den Beauftragten gegen den Dritten begründeten Ansprüche auf den Auftraggeber über und der Beauftragte hat für die Handlungen des Dritten nur zu haften, wenn er bei dessen Wahl nicht die ihm nach Art. 154 Abs. 2 obliegende Sorgfalt angewendet hat.

Dasselbe gilt, wenn das aufgetragene Geschäft so beschaffen ist, daß es ohne die Beihilfe Dritter nicht besorgt werden kann und der Beauftragte Dritte zu Hilfe genommen hat.

Art. 752.

Hat der Beauftragte in unbefugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so bleibt er dem Auftraggeber für alle Ansprüche desselben aus der Geschäftsbesorgung verhaftet und hat für jeden durch die Handlungen des Dritten Jenem verursachten Schaden einzustehen. Auch kann der Auftraggeber, vorbehältlich seiner Rechte gegen den Beauftragten, den Dritten als Geschäftsführer ohne Auftrag in Anspruch nehmen.

Art. 753.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft nach der Anweisung des Auftraggebers, und in Ermangelung einer solchen, so zu besorgen, wie es der muthmaßlichen Absicht und dem Vortheil des Auftraggebers, so wie der Natur des Geschäftes am meisten entspricht.

Art. 754.

Von der ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers darf der Beauftragte nur soweit abweichen, als anzunehmen ist, daß ihn der Auftraggeber zu der Abweichung ermächtigt haben würde, wenn er die zu der Abweichung Veranlassung gebenden Umstände gekannt hätte.

Art. 755.

Hat der Beauftragte das Geschäft unter ungünstigeren, als den von dem Auftraggeber bestimmten, Bedingungen zu Stande gebracht und sind die Voraussetzungen des Art. 754 nicht vorhanden, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünstigeren Bedingungen für den Auftraggeber entstehenden Nachtheil übernimmt.

Art. 756.

Wird der Beauftragte durch Zufall an der Vollziehung des Auftrages gehindert, so hat er den Auftraggeber ohne Verzögerung hiervon in Kenntniß zu setzen und, wenn Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, die Besorgung des Geschäftes einem Anderen zu übertragen.

Art. 757.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Zwecke der Geschäftsbesorgung anvertraut worden ist, oder was er in Folge derselben für den Auftraggeber angeschafft oder empfangen hat, dem Letzteren auszuantworten und darüber, sowie über seine ganze Geschäftsführung nach Erlöschung des Auftrages Rechenschaft zu geben.

Art. 758.

Hat der Beauftragte Gelder des Auftraggebers in seinen Nutzen verwendet, so ist er von der Zeit der Verwendung an zur Verzinsung verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn er die Ablieferung von Geldern an den Auftraggeber verzögert hat, von der Zeit an, zu welcher er nach den Umständen zur Ablieferung verbunden war. Ein Gleiches gilt, wenn er auftragswidrig die Erhebung von Ausständen oder die verzinsliche Anlegung von Geldern unterlassen hat, von der Zeit an, wo er zur Erhebung oder Anlegung in der Lage war. Ging in dem letzten Falle der Auftrag auf Anlegung zu geringeren als den gesetzlichen Zinsen, so sind nur die geringeren zu ersetzen.

Im Falle eines dem Auftraggeber erweislich entstandenen größeren Schadens ist der Beauftragte auch zum Ersatze dieses größeren Schadens verbunden.

Art. 759.

Forderungen, welche der Beauftragte in Folge der Ausführung des Auftrages gegen Dritte erworben hat, gehen auf den Auftraggeber über.

Art. 760.

Sind Mehrere zusammen mit der Besorgung eines Geschäftes beauftragt worden, so können sie mit Wirkung für den Auftraggeber nur in Gemeinschaft handeln, es wäre denn bestimmt worden oder nach den Umständen anzunehmen, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen berechtigt sein sollen. Sind die mehreren Beauftragten zur gemeinschaftlichen Besorgung des aufgetragenen Geschäftes verpflichtet, so haften Alle als Gesammtschuldner für die Ausführung des Auftrages; für Schadenersatz wegen Verschuldung haften aber nur Diejenigen, welchen die Verschuldung zur Last fällt.

Art. 761.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten auf dessen Verlangen zur Bestreitung des zur Vollziehung des Auftrages nöthigen Aufwandes den erforderlichen Vorschuß zu geben.

Art. 762.

Hat der Beauftragte zu der Ausführung des Auftrages nothwendige oder nützliche Auslagen und Verwendungen gemacht, so muß ihm der Auftraggeber solche sammt Zinsen von der Zeit des gemachten Vorschusses an ersetzen. Bezüglich anderer von dem Beauftragten in einer dem Auftrage nicht entsprechenden Weise gemachten Verwendungen hat dieser nur das Recht der Wegnahme.

Art. 763.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von den bei Ausführung des Auftrages in eigenem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien oder Sicherheit dafür zu leisten, daß er den Letzteren deshalb vertreten werde.

Art. 764.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten die vereinbarte Vergütung und, wenn der Auftrag vor vollständiger Besorgung des aufgetragenen Geschäftes erloschen oder die Beendigung des Geschäftes ohne eine von dem Beauftragten zu vertretende Verschuldung unmöglich geworden ist, einen der stattgehabten Geschäftsbesorgung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 765.

Haben Mehrere zu Besorgung eines Geschäftes einen Beauftragten gemeinschaftlich bestellt, so haften sie diesem

für die ihnen nach Art. 761 bis 764 obliegenden Verpflichtungen als Gesammtschuldner.

Art. 766.

Hat der Auftraggeber dem Beauftragten neben einer ihm ertheilten offenen Vollmacht geheime, diese Vollmacht beschränkende Anweisungen gegeben, so haben letztere auf die Rechte Dritter, welche ohne Kenntniß der geheimen Anweisungen auf Grund der offenen Vollmacht mit dem Beauftragten gehandelt haben, keinen Einfluß.

Art. 767.

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen. Als stillschweigend widerrufen gilt der Auftrag insbesondere dann, wenn der Auftraggeber für dasselbe Geschäft einen anderen Beauftragten bestellt oder eine sonstige mit dem Fortbestande des Auftrages unvereinbare Verfügung getroffen hat.

Durch den Widerruf erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Beauftragte durch den Auftraggeber Kenntniß von dem Widerrufe erhalten hat.

Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann der Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber nicht verzichten.

Art. 768.

Der Beauftragte kann den Auftrag jederzeit zurückgeben (kündigen), selbst wenn er einen auf bestimmte Zeit gerichteten Auftrag angenommen hat. Er muß aber so zeitig kündigen, daß es dem Auftraggeber noch möglich ist, das Geschäft selbst zu besorgen oder durch einen Anderen besorgen zu lassen. Eine unzeitige Kündigung befreit den Beauftragten nicht von seiner Verbindlichkeit zur Ausführung des Auftrages; der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für den durch die versäumte Ausführung entstandenen Schaden, ausgenommen wenn Krankheit oder nothwendige Abwesenheit die unzeitige Kündigung veranlaßt hat, oder wenn die Leistung des erforderlichen Vorschusses von dem Auftraggeber verweigert worden ist.

Durch die Kündigung erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Auftraggeber durch den Beauftragten Kenntniß von der Kündigung erhalten hat.

Art. 769.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber stirbt, vorausgesetzt, daß der Auftrag nicht erst nach seinem Tode ausgeführt werden soll oder nicht zugleich für seine Erben ertheilt worden ist.

Ist der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erloschen, so hat der Beauftragte das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist,

so lange fortzuführen, bis von den Erben des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser Geschäftsbesorgung ist das Auftragsverhältniß als fortbestehend anzusehen.

Dem Tode einer Person steht die Aufhebung einer juristischen Person gleich.

Art. 770.

Der Auftrag erlischt, wenn der Beauftragte stirbt. In diesem Falle sind dessen Erben verpflichtet, den Auftraggeber hiervon ohne Verzögerung in Kenntniß zu setzen, einstweilen für die Erhaltung Dessen, was in Folge des Auftrages für den Auftraggeber an sie gekommen ist, zu sorgen und das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, fortzuführen, bis von dem Auftraggeber anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser Geschäftsbesorgung sind die Erben wie Beauftragte zu betrachten.

War der Auftrag zugleich für die Erben des Beauftragten ertheilt, so sind diese von der Zeit an, zu welcher sie hiervon Kenntniß erhalten haben, zur Ausführung des Auftrages verpflichtet, sofern sie nicht ohne Verzögerung dem Auftraggeber erklärt haben, daß sie den Auftrag nicht annehmen wollen.

Art. 771.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber die rechtliche Fähigkeit zur Vornahme des aufgetragenen Geschäftes verliert. In diesem Falle ist der Beauftragte verpflichtet, das Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, so lange fortzuführen, bis von dem gesetzlichen Stellvertreter des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird, oder nach den Umständen getroffen werden konnte.

Art. 772.

Mit der Erlöschung des dem Beauftragten ertheilten Auftrages erlischt auch der Auftrag des von ihm bestellten Vertreters. Hat der Auftraggeber selbst einen Vertreter seines Beauftragten bestellt, so hängt es von der Art seiner Bestellung ab, ob er nunmehr als unmittelbarer Beauftragter anzusehen, oder sein Auftrag ebenfalls erloschen ist.

Art. 773.

Nach der Erlöschung des Auftrages kann der Auftraggeber von dem Beauftragten die Rückgabe oder gerichtliche Hinterlegung der dem Letzteren ausgestellten Vollmachtsurkunde verlangen.

Art. 774.

So lange die Erlöschung des Auftrages dem Beauftragten unbekannt ist, werden durch die von ihm in Ausführung des Auftrages vorgenommenen Handlungen der Auftraggeber oder dessen Erben dem Beauftragten in derselben Weise, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte, Dritten jedoch, mit welchen der Beauftragte nach der Erlöschung des Auftrages gehandelt hat, nur dann verpflichtet, wenn sie zur Zeit der Handlung die Erlöschung des Auftrages gleichfalls nicht gekannt haben (Art. 86).

Art. 775.

War die Erlöschung des Auftrages zu der Zeit, wo der Beauftragte als solcher mit einem Dritten gehandelt hat, Jenem bekannt, Diesem aber unbekannt, so wird der Auftraggeber dem Dritten nur dann verpflichtet (Art. 85), wenn im Falle der Erlöschung durch Widerruf oder Kündigung der öffentlich bekannt gemachte Auftrag von dem Auftraggeber nicht auf gleiche Weise öffentlich widerrufen worden ist, oder wenn der Auftraggeber selbst dem Dritten den Beauftragten als solchen angezeigt, oder dem Beauftragten den Dritten als Denjenigen, mit welchem er das aufgetragene Geschäft schließen solle, bezeichnet, oder die Vollmachtsurkunde in den Händen des Beauftragten gelassen hat.

Zweites Hauptstück.

Anweisung.

Art. 776.

Durch die Anweisung wird von dem Anweisenden ein Anderer, der Anweisungsempfänger, beauftragt, eine Summe Geldes oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen in eigenem Namen bei einem Dritten, dem Angewiesenen, zu erheben und der Letztere beauftragt, diese Summe oder Menge für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Art. 777.

Der Angewiesene ist zur Annahme der Anweisung nicht verpflichtet.

Art. 778.

Durch die Annahme der Anweisung wird der Angewiesene dem Anweisenden nach den Bestimmungen über den Auftragsvertrag verpflichtet.

Dem Anweisungsempfänger wird der Angewiesene aus der Annahme nur dann verpflichtet, wenn er diese jenem gegenüber erklärt hat. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und von dem Angewiesenen unter-

schriebene Annahmeerklärung gilt als dem Anweisungsempfänger gegenüber erfolgt.

Art. 779.

Hat der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung angenommen, so kann er dem Letzteren nur solche Einreden, welche sich aus dem Inhalte der Anweisung oder aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisungsempfänger ergeben, nicht aber Einreden aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisenden entgegensetzen.

Art. 780.

Hat der Angewiesene, ohne Schuldner des Anweisenden zu sein, die ihm aufgetragene Zahlung geleistet, so kann er nach Maßgabe der Vorschriften über den Auftragsvertrag Ersatz von dem Anweisenden verlangen. Ist der Angewiesene Schuldner des Anweisenden, so wird er zu dem Betrage der Zahlung von seiner Schuld gegen den Anweisenden befreit.

Art. 781.

Hat die Anweisung die Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zum Zwecke, so wird der Erstere nicht schon durch die Annahme der Anweisung von Seite des Letzteren, sondern erst durch die von dem Angewiesenen an den Anweisungsempfänger geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit.

Der Anweisungsempfänger, welcher die zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung gegen den Anweisenden ertheilte Anweisung angenommen hat, ist jedoch verpflichtet, zunächst von dem Angewiesenen die Zahlung zu verlangen und ist nur, wenn solche zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, berechtigt, seine Forderung gegen den Anweisenden wieder geltend zu machen.

Art. 782.

Verweigert der Angewiesene ganz oder zum Theil die Annahme der Anweisung oder nach erfolgter Annahme die Zahlung, oder ist der Anweisungsempfänger verhindert, die Anweisung geltend zu machen, so hat der Letztere hiervon den Anweisenden sofort zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den durch die Versäumniß dieser Pflicht erwachsenden Schaden zu haften hat.

Art. 783.

Der Anweisende kann die Anweisung sowohl dem Anweisungsempfänger, als dem Angewiesenen gegenüber so lange widerrufen, als dieselbe von dem Angewiesenen dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht angenommen worden ist, oder der Angewiesene dem Anweisungsempfänger noch nicht Zahlung geleistet hat.

Art. 784.

Der Anweisungsempfänger kann, unbeschadet der Vorschrift des Art. 781 Absatz 2, die von ihm angenommene Anweisung, so lange er noch keine Zahlung erhalten hat, dem Anweisenden zurückgeben.

Art. 785.

Die Anweisung erlischt weder durch den Tod des Anweisenden, noch des Angewiesenen, noch des Anweisungsempfängers, wenn nicht etwas Anderes bestimmt worden, oder aus den Umständen zu entnehmen ist.

Drittes Hauptstück.

Trödelvertrag.

Art. 786.

Durch den Trödelvertrag wird der eine Vertragschließende verpflichtet, dem anderen (Trödler) eine zu einem bestimmten Preise angeschlagene bewegliche Sache zum Verkauf auf eigene Rechnung (Vertrödeln) zu überlassen, der Trödler dagegen, nachdem ihm die Sache übergeben worden ist, verpflichtet, den bestimmten Preis abzuliefern oder die Sache zurückzugeben.

Ist für die Ablieferung des Preises eine Zeit bestimmt, so ist vor deren Ablaufe der Trödler zur Rückgabe der Sache nicht verpflichtet.

Art. 787.

Durch die Ueberlassung zum Vertrödeln geht das Eigenthum der Sache nicht auf den Trödler über; Derjenige, welcher die Sache zum Vertrödeln überlassen hat, verliert das Eigenthum erst dann, wenn der Trödler, sofern er die Sache verkauft, dieselbe dem Käufer übergeben oder, sofern er die Sache für sich behalten will, den bestimmten Preis abgeliefert hat.

Art. 788.

Der Trödler hat, wenn er die Sache zurückgiebt, auch den Zuwachs und die gezogenen Früchte herauszugeben und für die durch seine Verschuldung verursachte Verschlechterung und Verminderung der Sache zu haften.

Im Falle des Verkaufes der Sache gehört der Mehrerlös über den bestimmten Preis im Zweifel dem Trödler.

Art. 789.

Ist die Sache ohne eine Verschuldung des Trödlers aus dessen Gewahrsam gekommen oder untergegangen, so wird derselbe von seiner Verbindlichkeit befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf die etwa versprochene Vergütung.

Art. 790.

Der Trödler kann die Erstattung der nothwendigen Verwendungen, welche er auf die Sache bis zu deren Verkaufe oder Rückgabe gemacht hat, eine Vergütung für seine Mühe aber nur im Falle einer besonderen Vereinbarung verlangen; im Zweifel gilt die Vergütung nur als für den Fall des Verkaufes der Sache vereinbart.

Viertes Hauptstück.

Hinterlegungsvertrag.

Art. 791.

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer dem Hinterleger verpflichtet, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung zu übernehmen und dieselbe Sache, welche er zu diesem Zwecke erhalten hat, dereinst zurückzugeben.

Art. 792.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung der Sache ist von dem Hinterleger nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 673 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 793.

Derjenige, welcher die Aufbewahrung der Sache versprochen hat, kann deren Hinterlegung nicht verlangen; hat er jedoch in der Erwartung, daß die Hinterlegung erfolgen werde, Aufwand gemacht, so kann er dessen Erstattung fordern, wenn die Hinterlegung unterbleibt.

Art. 794.

Der Verwahrer ist verpflichtet, mit der ihm obliegenden Sorgfalt die hinterlegte Sache aufzubewahren; er ist aber nicht verpflichtet, bei einer diese und seine eigenen Sachen gemeinschaftlich bedrohenden Gefahr die hinterlegte Sache mit Hintansetzung seiner eigenen Sachen zu retten, wenn jene auch die werthvollere ist. Hat der Verwahrer bei einer solchen Gefahr seine eigenen Sachen, nicht aber die hinterlegte Sache gerettet, so hat der Hinterleger zu beweisen, daß der Verwahrer bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt auch die hinterlegte Sache hätte retten können.

Art. 795.

Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache einem Dritten nur dann in Verwahrung geben, wenn er hierzu von dem Hinterleger ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Der Verwahrer haftet, wenn die Hinterlegung bei dem Dritten in befugter Weise geschah, für den durch den Dritten verschuldeten Schaden nur insoweit, als er bei der Auswahl des Dritten nicht die ihm obliegende Sorgfalt angewendet hat. Geschah die Hinterlegung bei dem Dritten in unbefugter Weise, so haftet der Verwahrer dem Hinterleger für jeden durch den Dritten verschuldeten Schaden. In beiden Fällen gehen die durch die Hinterlegung bei dem Dritten für den Verwahrer begründeten Ansprüche gegen den Ersteren auf den Hinterleger über.

Art. 796.

Ist eine bestimmte Art der Aufbewahrung vereinbart worden, so darf sie der Verwahrer nur dann ändern, wenn anzunehmen ist, daß ihn der Hinterleger, wären ihm die zu der Aenderung Veranlassung gebenden Umstände bekannt gewesen, dazu ermächtigt haben würde. Auch darf der Verwahrer die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. Hat der Verwahrer ohne die vorerwähnten Voraussetzungen die vereinbarte Art der Aufbewahrung geändert oder die Sache gebraucht, so hat er auch für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Sache zu haften, er könnte denn beweisen, daß der Zufall auch ohne die Aenderung der vereinbarten Aufbewahrungsart oder ohne den Gebrauch die Sache getroffen haben würde.

Art. 797.

Hat der Hinterleger einer vertretbaren Sache den Gebrauch derselben dem Verwahrer durch Vereinbarung eingeräumt oder hat er dem Letzteren den Gebrauch angeboten, so gilt der Vertrag im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle von der Zeit an, wo der Verwahrer das Anerbieten ausdrücklich angenommen oder von der Sache Gebrauch gemacht hat, als Darlehensvertrag.

Ist die hinterlegte Sache eine unvertretbare, so gilt der Vertrag von den angegebenen Zeitpunkten an als Gebrauchsleihvertrag.

Wird eine Geldsumme durch Zuzählung an den Verwahrer hinterlegt, so gilt die Einräumung des Gebrauches als stillschweigend vereinbart; werden außer diesem Falle vertretbare Sachen unversiegelt und unverschlossen hinterlegt, so gilt der Gebrauch derselben als stillschweigend angeboten.

Art. 798.

Mit dem Ende der Hinterlegung ist der Verwahrer verpflichtet, die hinterlegte Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten zurückzugeben. Hat er eine hinterlegte Geldsumme eigenmächtig in seinen

Nutzen verwendet, so ist er von der Zeit der Verwendung an dem Hinterleger zur Verzinsung verpflichtet.

Art. 799.

Von dem Einwande, daß dem Hinterleger das Eigenthum an der hinterlegten Sache nicht zustehe, kann der Verwahrer nur unter den im Art. 618 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Hat der Verwahrer den Werth der hinterlegten Sache, weil sie aus seinem Gewahrsam gekommen war, dem Hinterleger ersetzt, und hat der Letztere die Sache wieder erlangt, so findet die Vorschrift des Art. 663 Anwendung.

Art. 800.

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen an den Hinterleger ist der Verwahrer nur insoweit berechtigt, als diese sich auf die Vorschriften der Art. 804, 805 und 806 Abs. 1 gründen.

Art. 801.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers, und zwar, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, an dem Orte zu geschehen, an welchem der Verwahrer die Sache seiner Verbindlichkeit gemäß aufzubewahren hatte.

Art. 802.

Haben Mehrere zur Sicherung unter ihnen streitiger oder sonst ungewisser Ansprüche auf eine Sache diese einem Dritten in Verwahrung gegeben, so hat der Verwahrer (Sequester) die Sache, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, nur allen Hinterlegern zusammen oder einem von ihnen gemeinschaftlich bezeichneten Empfangsberechtigten zurückzugeben.

Art. 803.

Ist eine Sache Mehreren gemeinschaftlich zur Aufbewahrung übergeben worden, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 804.

Der Hinterleger ist verpflichtet, den durch seine Verschuldung dem Verwahrer aus der Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersetzen und die von dem Letzteren auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten; hinsichtlich anderer von dem Verwahrer ohne Ermächtigung des Hinterlegers gemachten Verwendungen findet die Vorschrift des Art. 608 rechtsähnliche Anwendung.

Hat der Verwahrer zur Rettung der hinterlegten Sache seine eigenen Sachen aufgeopfert, so ist der Hin-

terleger zur Ersatzleistung, jedoch nicht über den Werth des Geretteten, verpflichtet.

Art. 805.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer die vereinbarte Vergütung, und wenn die Hinterlegung vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit ohne eine von dem Verwahrer zu vertretende Verschuldung beendigt worden ist, einen der Dauer der Hinterlegung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 806.

Der Hinterleger kann, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern; er ist jedoch, wenn der Verwahrer mit Rücksicht auf die bestimmte längere Zeitdauer der Aufbewahrung Aufwand gemacht hat, zu dessen Erstattung verpflichtet.

Der Verwahrer kann ohne Einwilligung des Hinterlegers vor Ablauf der bestimmten Zeit die hinterlegte Sache nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Verwahrer die Sache jederzeit zurückgeben.

Art. 807.

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche aus dem Hinterlegungsvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen auf Annahme der Sache von Seiten des Verwahrers findet die Vorschrift des Art. 626 Anwendung.

Art. 808.

Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche in Folge eines anderen Vertrages, als des Hinterlegungsvertrages entsteht, ist nicht nach den Vorschriften dieses, sondern nach den Vorschriften des Vertrages zu beurtheilen, aus welchem die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung folgt.

Art. 809.

Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften als Verwahrer für jede Beschädigung, Vernichtung und Entwendung der von den aufgenommenen Fremden eingebrachten Sachen, ausgenommen wenn der Fremde oder dessen Angehörige oder Dienstleute, oder Personen, welche der Fremde bei sich aufgenommen hat, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, oder der Schaden in der Beschaffenheit der eingebrachten Sachen seinen Grund hat, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Diese Haftpflicht erstreckt sich auf alle Sachen, welche die aufgenommenen Fremden den Gastwirthen oder deren Dienstleuten übergeben oder an den von diesen angewiesenen oder, in Ermangelung einer besonderen Anweisung, an den sonst hierzu bestimmten Orten untergebracht haben.

Art. 810.

Hat der Wirth bei der Aufnahme dem Fremden erklärt oder erklären lassen, daß er eine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen nicht übernehme, so haftet er nur für den Schaden oder Verlust, welcher von ihm oder von seinen Dienstleuten verschuldet worden ist.

Ein Anschlag, durch welchen der Wirth diese Haftpflicht von sich ablehnt, hat diese Wirkung nicht.

Der Landesgesetzgebung bleibt jedoch vorbehalten, einem solchen Anschlage diese Wirkung unter der Voraussetzung beizulegen, daß der Anschlag sich auf Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten bezieht, das Erbieten des Wirthes zur eigenen Aufbewahrung derselben enthält und in dem dem Fremden zur Beherbergung angewiesenen Raume in einer in die Augen fallenden Weise bereits bei der Aufnahme des Fremden angebracht war.

Art. 811.

In Beziehung auf Sachen, welche der Fremde bei seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt, dauert die Haftpflicht fort.

Art. 812.

Die Vorschriften über die Haftpflicht der Gastwirthe gelten auch bei Stallwirthen, rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

Fünftes Hauptstück.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 813.

Unternimmt Jemand die Besorgung eines Geschäftes eines Anderen, ohne hierzu einen Auftrag zu haben, so wird hierdurch Ersterer (der Geschäftsführer ohne Auftrag) dem Letzteren (dem Geschäftsherrn) verpflichtet, das unternommene Geschäft auf eine dessen Natur, der muthmaßlichen Absicht, den Verhältnissen und dem Vortheile des Geschäftsherrn am meisten entsprechende Weise zu führen und sammt dem, was damit nothwendig zusammenhängt, zu vollenden.

Art. 814.

Besorgt der Geschäftsführer ein Geschäft, um einen drohenden Schaden von dem Geschäftsherrn abzuwenden, so haftet er nur für absichtliche Verschuldung und grobe

Fahrlässigkeit. In anderen Fällen haftet er für geringe Fahrlässigkeit und, wenn er sich gegen das Verbot des Geschäftsherrn mit der Geschäftsführung befaßt oder ohne dringende Nothwendigkeit ein dem gewohnten Geschäftsbetriebe des Geschäftsherrn nicht entsprechendes Geschäft unternimmt, auch für den Zufall.

Art. 815.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über die Geschäftsführung dem Geschäftsherrn Rechnung abzulegen und demselben Alles auszuantworten, was er in Folge der Geschäftsführung für ihn angeschafft oder empfangen hat. Auch finden auf den Geschäftsführer, wenn er Gelder des Geschäftsherrn in eigenen Nutzen verwendet oder deren Ablieferung oder verzinsliche Anlegung versäumt hat, die Vorschriften des Art. 758 Anwendung.

Art. 816.

Ist der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten oder in der Fähigkeit hierzu beschränkt, so haftet er, wenn nicht aus besonderen Gründen seine Verpflichtung weiter geht, aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist.

Art. 817.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich die Führung eines fremden Geschäftes übernommen, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 818.

Hat der Geschäftsführer in dem Glauben, sein eigenes Geschäft zu führen, ein fremdes besorgt, oder hat er sich bei der Führung des fremden Geschäftes in der Person des Geschäftsherrn geirrt, oder bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsherren nicht für Alle zu handeln beabsichtigt, so haftet er gleichwohl Demjenigen, dessen Geschäft besorgt worden ist, als Geschäftsführer ohne Auftrag. Dieselbe Haftpflicht hat Derjenige, welcher in dem Glauben, nur ein fremdes Geschäft zu führen, zugleich sein eigenes besorgt hat. Stand aber das fremde Geschäft mit dem eigenen des Geschäftsführers in einer solchen Verbindung, daß sich die Besorgung des einen von der des andern nicht trennen ließ, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und Geschäftsführer nach den Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft zu beurtheilen.

Art. 819.

Hat der Geschäftsführer nach den Vorschriften des Art. 813 ein Geschäft besorgt, welches ohne Gefahr eines Vermögensverlustes oder eines sonstigen Nachtheiles für

den Geschäftsherrn nicht unterlassen werden konnte, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, den Geschäftsführer von den Verbindlichkeiten, welche dieser für ihn übernommen hat, zu befreien, und demselben alle Verwendungen, soweit solche nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen davon, zu ersetzen, sollte auch der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten oder ohne eine Verschuldung des Geschäftsführers vereitelt worden sein.

Art. 820.

Hat der Geschäftsführer fremde Geschäfte anderer als der in Art. 819 bezeichneten Art, insbesondere solche Geschäfte, welche den Geschäftsherrn ohne Noth belasten, oder fremde Geschäfte nur um seines eigenen Vortheiles willen oder in dem Glauben, nur seine eigenen Geschäfte zu besorgen, geführt, so ist der Geschäftsherr nur insoweit, als er bereichert ist, dem Geschäftsführer zum Ersatze verpflichtet. Eben so liegt nur diese Ersatzpflicht dem Geschäftsherrn ob, welcher an einem von dem Geschäftsführer besorgten fremden Geschäft betheiligt ist, für welchen aber der Geschäftsführer zu handeln nicht beabsichtigt hat.

Art. 821.

Hat der Geschäftsführer Verwendungen gemacht, welche weder nothwendig noch nützlich sind, so steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Wegen Aenderungen, welche er in Fällen des Art. 820 an Sachen des Geschäftsherrn vorgenommen hat, ist er zur Wiederherstellung in den vorigen Zustand und, sofern durch diese Veränderungen dem Geschäftsherrn ein Schaden erwachsen ist, diesem zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 822.

Hat der Geschäftsführer in der Absicht, dem Geschäftsherrn mit den Verwendungen oder Auslagen ein Geschenk zu machen, gehandelt, oder einen Anderen, welcher das Geschäft unentgeltlich zu besorgen bereit war, hiervon durch seine Geschäftsführung ausgeschlossen, oder zu der Geschäftsführung auf seine Kosten eine Verbindlichkeit gehabt, so steht ihm gegen den Geschäftsherrn ein Anspruch auf Erstattung der Verwendungen nicht zu.

Art. 823.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder die Letzteren den Ersteren Unterhalt gewährt, so wird im Zweifel angenommen, daß sie dieses, in der Absicht zu schenken, gethan haben.

Art. 824.

Ist die Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn

verboten worden, so fällt das Recht des Geschäftsführers auf Erstattung der Verwendungen und Auslagen weg, welche er zu einer Zeit gemacht hat, wo ihm dieses Verbot bekannt war. Dieses findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in welchen der Geschäftsführer eine dem Geschäftsherrn gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes obliegende Verpflichtung erfüllt oder Personen, zu deren Unterhalt der Geschäftsherr verpflichtet war, diesen Unterhalt gewährt oder eine Leichenbestattung besorgt hat, deren Kosten der Geschäftsherr zu bestreiten hatte.

Art. 825.

Genehmigt der Geschäftsherr das von dem Geschäftsführer besorgte Geschäft, so ist Letzterer bezüglich des bis zur Zeit der Genehmigung Besorgten als Geschäftsführer ohne Auftrag zu beurtheilen; der Geschäftsherr haftet aber dem Geschäftsführer in derselben Weise, wie ein Auftraggeber dem Beauftragten.

Art. 826.

Ist in Folge eines von dem Geschäftsführer als solchem mit einem Dritten geschlossenen Geschäftes Etwas aus dem Vermögen des Letzteren in den Nutzen des Geschäftsherrn verwendet worden, so ist dieser, wenn er das Geschäft weder genehmigt hat (Art. 85), noch solches als für sich verbindend anerkennen muß (Art. 819), soweit er bereichert ist, dem Dritten zum Ersatz verpflichtet, ohne Unterschied, ob die Verwendung durch eine Vermehrung des Vermögens oder durch Ersparung von Auslagen bewirkt worden ist.

Art. 827.

Hat Jemand ohne Auftrag ein Geschäft für einen Anderen besorgt, welches an sich nicht ein Geschäft desselben ist, so gilt der Andere nur dann als Geschäftsherr, wenn er dieses Geschäft genehmigt, und nur unter dieser Voraussetzung hat der Geschäftsführer gegen ihn einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen.

Fünfte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft.

Erstes Hauptstück.

Gesellschaftsvertrag.

1. Gemeine Gesellschaft.

Art. 828.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet, zu Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes insbesondere durch Leistung

von Beiträgen zu wirken, um eine vermögensrechtliche Gemeinschaft zu begründen.

Art. 829.

Die Beiträge der Gesellschafter können in Sachen, Rechten oder Handlungen (persönliche Leistungen) bestehen und von gleichem oder ungleichem Werthe (Größe) sein. Im Zweifel sind gleiche Beiträge zu leisten.

Jeder Gesellschafter hat den Beitrag zu leisten, welchen er zugesagt hat. Zu einer Erhöhung des vertragsmäßigen Beitrages oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist der Gesellschafter nicht verpflichtet.

Art. 830.

Die beizutragenden Gegenstände können zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter oder nur zu deren Gebrauch oder Benutzung bestimmt sein.

Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht blos zum Zwecke der Gewinntheilung erfolgten Schätzung eingebracht werden, so werden sie dem Eigenthum nach gemeinschaftlich.

Art. 831.

Sind die beizutragenden Sachen zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter bestimmt, so hat der Beitragspflichtige Alles zu thun, was seinerseits erforderlich ist, um den Uebergang des Miteigenthums auf die Mitgesellschafter zu bewirken. Bestehen die Beiträge in Forderungen, so gehen diese mit der von dem Beitragspflichtigen abgegebenen Beitragserklärung verhältnißmäßig auf die übrigen Gesellschafter über.

Art. 832.

An den dem Eigenthum nach eingebrachten Sachen steht allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beiträge, gemeinschaftliches Eigenthum im Zweifel nach gleichen Antheilen zu.

Art. 833.

Ein auf Einbringung des gesammten Vermögens gerichteter Gesellschaftsvertrag umfaßt im Zweifel nur das gegenwärtige, nicht auch das künftige Vermögen.

Art. 834.

Hat ein Gesellschaftsvertrag das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstand, so wird das Vermögen in Folge des Vertrages ohne Weiteres gemeinschaftlich, vorbehältlich der bezüglich des Ueberganges gewisser Sachen oder Rechte geltenden besonderen Bestimmungen der Landesgesetzgebung.

Art. 835.

Sind die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil am Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder nur der Antheil am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Beides.

Art. 836.

Ein Vertrag, nach welchem ein Gesellschafter von der Beitragspflicht befreit, aber zur Theilnahme am Gewinn berechtigt sein, oder am Verlust, nicht aber am Gewinn Theil nehmen soll, gilt nicht als ein Gesellschaftsvertrag.

Art. 837.

Ein Gesellschaftsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen werden.

Ein auf die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangener Gesellschaftsvertrag ist als ein auf unbestimmte Zeit eingegangener zu betrachten. Dasselbe gilt von einem Gesellschaftsvertrage, welcher nach Ablauf der für seine Dauer bestimmten Zeit stillschweigend von den Gesellschaftern fortgesetzt wird, von der Zeit der Fortsetzung an.

Eine Vereinbarung, nach welcher ein Gesellschaftsvertrag unauflöslich sein oder einem Gesellschafter das Recht des Austrittes aus der Gesellschaft nicht zustehen soll, ist nichtig.

Art. 838.

Die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht, insofern sie nicht in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen worden ist, nur allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Art. 839.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so schließen diese die übrigen von der Geschäftsführung aus, und es finden rücksichtlich ihrer Geschäftsführung die Vorschriften der Art. 750 bis 757, 759, 760 und 762 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 840.

Beschlüsse der Gesellschafter können nur mit Einwilligung Aller gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die Stimmenmehrheit entscheiden, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen und die Stimmenmehrheit ist anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten übereinstimmt.

Art. 841.

Ein Gesellschafter kann, wenn ihm in dem Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung übertragen worden ist, den Auftrag nicht zurückgeben, und die übrigen Gesellschafter können den Auftrag nur durch einen von ihnen zu fassenden Beschluß und nur dann widerrufen, wenn eine rechtmäßige Ursache vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Beauftragte sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht oder die ihm als Gesellschafter obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder durch Krankheit oder andere Ursachen an der gehörigen Geschäftsführung anhaltend verhindert wird.

Art. 842.

Hat ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten geführt, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 843.

Hat ein Gesellschafter bei Führung einer Gesellschaftsangelegenheit durch Zufall einen Schaden erlitten, welchen er nicht erlitten haben würde, wenn er die Gesellschaftsangelegenheit nicht geführt hätte, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz fordern.

Art. 844.

Hat ein zu Führung der Gesellschaftsangelegenheiten befugter Gesellschafter zu diesem Zwecke in eigenem Namen eine Verbindlichkeit eingegangen, so kann er verlangen, daß die übrigen Gesellschafter ihn von dieser Verbindlichkeit verhältnißmäßig befreien; hat er bei Führung der Gesellschaftsangelegenheiten aus eigenen Mitteln eine Gesellschaftsschuld getilgt oder sonstige nothwendige oder nützliche Auslagen gemacht, so kann er von den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Verlustantheile Ersatz sammt Zinsen von Zeit der Verwendung oder Auslage an verlangen.

Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter vermöge der ihm obliegenden Gesammtverbindlichkeit eine Gesellschaftsschuld bezahlt hat.

Art. 845.

Für Bemühungen bei der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht den Gesellschaftern, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 846.

Hat ein Gesellschafter zum gemeinsamen Vermögen

gehöriges Geld unbefugt in seinen Nutzen verwendet oder das für die Gesellschaft eingenommene Geld nicht rechtzeitig abgeliefert, so ist er von der Zeit der Verwendung oder Unterlassung der rechtzeitigen Ablieferung an zur Verzinsung verpflichtet. Die Verbindlichkeit zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 847.

Hat ein Gesellschafter durch seine Verschuldung Schaden verursacht, so hat er Ersatz zu leisten, ohne daß er dagegen den Vortheil aufrechnen kann, welchen er den Gesellschaftern in anderen Fällen durch seine Sorgfalt verschafft hat.

Art. 848.

Kann ein Gesellschafter, welcher aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen die übrigen Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz hat, letzteren von dem einen oder dem anderen derselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten, so haben die übrigen Gesellschafter, mit Einschluß des Berechtigten, diese Einbuße nach Verhältniß ihrer Verlustantheile zu tragen.

Hat einer von mehreren ersatzberechtigten Gesellschaftern von dem Verpflichteten Zahlung empfangen, während die anderen von dem Verpflichteten wegen dessen Zahlungsunfähigkeit Etwas nicht erlangen können, so ist er das Empfangene mit den anderen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile, zu theilen verpflichtet.

Art. 849.

Jeder Gesellschafter hat als solcher, auch wenn er von der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen ist (Art. 839), das Recht, sich persönlich von dem Gange dieser Angelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens zu fertigen. Eine diesem Rechte entgegenstehende Vereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 850.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter nicht einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. Wenn ein Gesellschafter einseitig an seinem Antheile einem Dritten Theil giebt oder seinen Antheil veräußert, so gehen die Rechte des Ersteren aus dem Gesellschaftsvertrage, insbesondere das ihm nach Vorschrift des Art. 849 zustehende Recht, nicht auf den Dritten über.

Art. 851.

Ein Gesellschafter darf seinen besonderen Vortheil, wenn dieser mit dem gemeinsamen Vortheile der übrigen Gesellschafter in Widerstreit kommt, nicht zum Nachtheil der Letzteren verfolgen.

Art. 852.

Einen Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes kann ein Gesellschafter erst nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer, so kann jeder Gesellschafter verlangen, daß jährlich die Rechnung abgeschlossen und der Gewinn vertheilt werde, sofern nicht nach dem Gesellschaftszwecke oder nach besonderen Umständen etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 853.

Aus Geschäften eines Gesellschafters mit einem Dritten werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur unter den Voraussetzungen der Art. 81, 85 und 87 berechtigt und verpflichtet.

Art. 854.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es in Person oder durch Stellvertreter, Geschäfte mit einem Dritten geschlossen, so werden sie diesem gegenüber im Zweifel nach gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet.

Art. 855.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn ein Gesellschafter seinen Austritt erklärt.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen worden, so kann der Austritt zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes erklärt werden. Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt in der Absicht, den übrigen Gesellschaftern einen denselben nach dem Gesellschaftsvertrage gebührenden Gewinn zu entziehen, oder zu einer Zeit, wo ein im Gesellschaftszwecke liegendes Geschäft wegen des Austrittes zum Nachtheile der übrigen Gesellschafter nicht vollendet oder nur mit Nachtheil derselben fortgeführt werden könnte, so löst sich der Gesellschaftsvertrag auf; es haftet jedoch der Austretende den übrigen Gesellschaftern für den ihnen durch den unzeitigen Austritt entstandenen Schaden ebenso, als wenn er noch Gesellschafter wäre.

Art. 856.

Hat eine Gesellschaft, welche auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist, einen jährlichen Geschäftsabschluß, so kann ein Gesellschafter nur mit dem Ablaufe eines Geschäftsjahres austreten und es muß der Austritt

wenigstens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.

Art. 857.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen worden, so kann ein Gesellschafter vor Ablauf dieser Zeit nur dann austreten, wenn eine rechtmäßige Ursache hierzu vorhanden ist, worüber, im Falle eines Widerspruches, das richterliche Ermessen zu entscheiden hat.

Der Austritt ist insbesondere statthaft, wenn sich die Erreichung des Gesellschaftszweckes wegen unvorhergesehener äußerer Umstände mit Wahrscheinlichkeit nicht mehr erwarten läßt, oder wenn ein Gesellschafter sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht, oder wenn ein Gesellschafter die ihm als solchem obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder wegen Krankheit oder anderer Ursachen gehörig zu erfüllen anhaltend gehindert wird.

Art. 858.

Ist eine rechtmäßige Ursache zum Austritte vorhanden, so kann derselbe auch im Falle des Art. 856 vor Ablauf des Geschäftsjahres und ohne Kündigung erfolgen.

Art. 859.

Entsteht über die Statthaftigkeit der Austrittserklärung eines Gesellschafters Streit zwischen diesem und den übrigen Gesellschaftern und wird die Austrittserklärung durch richterliches Erkenntniß als statthaft anerkannt, so treten die Wirkungen derselben mit der Zeit ein, zu welcher sie erfolgt ist.

Art. 860.

Die Austrittserklärung eines Gesellschafters hat in den Fällen der Art. 855 bis 857 erst von der Zeit an Wirkung, wo sie allen Gesellschaftern oder, im Falle ihrer Vertretung durch einen Geschäftsführer, diesem angezeigt worden ist.

Art. 861.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn der Zweck, zu welchem er geschlossen worden ist, erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden, ingleichen wenn ein Gesellschafter unter Curatel gestellt worden oder in Concurs verfallen ist.

Art. 862.

Der Gesellschaftsvertrag wird, sofern nicht schon früher bestimmt worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll, aufgelöst, wenn ein Gesellschafter stirbt;

doch wird bis zu der Zeit, wo die sämmtlichen übrigen Gesellschafter Kenntniß von dem Tode erhalten haben, der Gesellschaftsvertrag als fortdauernd betrachtet. Ueber die von dem gestorbenen Gesellschafter geführten Geschäfte haben dessen Erben Rechenschaft zu geben und mit gleicher Haftung wie ihr Erblasser die von dem Letzteren angefangenen Geschäfte zu Ende zu führen. Die Erben nehmen auch an dem Gewinne und Verluste Antheil, welcher erst nach der Zeit, wo die übrigen Gesellschafter den Tod erfahren haben, eingetreten, aber aus einem schon vor jenem Zeitpunkte begonnenen und erst nach jenem Zeitpunkte vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Art. 863.

Bei der nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung sind Sachen, welche nur dem Gebrauch oder der Benutzung nach eingebracht worden, den Gesellschaftern, welche dieselben eingebracht haben, in Natur zurückzugeben. Sind die Sachen durch einen Zufall untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Gesellschafter, welcher die Sachen eingebracht hat, den Schaden zu tragen.

Sind Sachen dem Eigenthum nach eingebracht worden, so können die Gesellschafter, welche dieselben eingebracht haben, nicht die Rückgabe der eingebrachten Sachen selbst, sondern nur die Erstattung des vereinbarten oder zur Zeit der Einbringung bestandenen Werthes der Beiträge verlangen, soweit das bei Auflösung des Gesellschaftsvertrages vorhandene gemeinschaftliche Vermögen nach Abzug der Schulden dazu hinreicht.

Für beigetragene persönliche Leistungen kann ein Ersatz nicht gefordert werden.

Art. 864.

Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe als Gewinn unter die sämmtlichen Gesellschafter zu vertheilen.

Reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden, Auslagen und Verwendungen nicht zu, so haben sämmtliche Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

Art. 865.

Sind die Gesellschafter vor der Auflösung des Gesellschaftsvertrages übereingekommen, daß derselbe ungeachtet des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Austritt oder Tod unter den übrigen fortgesetzt werden soll,

so löst sich der Gesellschaftsvertrag nur in Beziehung auf den Ausscheidenden auf, dagegen besteht er im Uebrigen mit allen seinen berechtigenden und verpflichtenden Folgen fort.

Art. 866.

Scheidet ein Gesellschafter aus (Art. 865), so erfolgt die Auseinandersetzung mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich das gemeinschaftliche Vermögen zur Zeit des Ausscheidens befindet.

Der Ausscheidende nimmt auch noch an dem Gewinn oder Verlust Antheil, welcher erst nach seinem Ausscheiden eingetreten, aber aus einem schon vorher begonnenen und erst nachher vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Der Ausscheidende muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der übrigen Gesellschafter am vortheilhaftesten ist. Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslegung über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte verlangen.

Art. 867.

Im Falle des Art. 866 sind Sachen, welche der Ausscheidende nur zum Gebrauch oder zur Benutzung eingebracht hat, nach Vorschrift des Art. 863 Absatz 1 demselben zurückzugeben. Im Uebrigen kann der Ausscheidende nicht die Zuweisung eines verhältnißmäßigen Antheiles an den einzelnen Forderungen, Sachen oder anderen Vermögensstücken verlangen, sondern muß sich die Auslieferung seines Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen.

Art. 868.

An den bis zur Ausscheidung begründeten Verbindlichkeiten des Ausscheidenden gegen Dritte wird durch die Ausscheidung nichts geändert.

Art. 869.

Für eine Gesellschaft, welche das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstand hat, gelten die in den Art. 855, 857, 861, 862 angegebenen Erlöschungsgründe. Wird der Gesellschaftsvertrag aufgelöst, so erfolgt die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach der Personenzahl der Gesellschafter.

2. Collectivgesellschaft.

A. Erwerbsgesellschaft.

a) Offene Gesellschaft.

Art. 870.

Wollen bei einer Erwerbsgesellschaft, welche nicht Handels- oder Actiengesellschaft ist, die Gesellschafter unter einem gemeinschaftlichen Namen (Gesellschaftsnamen) auftreten, so finden auch auf eine solche Gesellschaft die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft Art. 85 Abs. 2, Art. 86, Art. 87 in Verbindung mit Art. 25, Art. 88 bis 93, 94 Abs. 2, Art. 95, 98 bis 114, Art. 115 in Verbindung mit Art. 46, Art. 116 bis 149, ferner die Art. 12 bis 14, 17 Abs. 1 und 3, Art. 42 bis 45, Art. 52 bis 56 Anwendung.

Statt des Art. 94 Abs. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen die Art. 154, 155 des gegenwärtigen Gesetzes, statt der Art. 96, 97 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches der Art. 851 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in den angeführten Artikeln des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über die Handelsbücher der Handelsgesellschaft gelten für die Geschäftsbücher der Erwerbsgesellschaft und die Vorschriften über die Firma einer Handelsgesellschaft gelten für den Gesellschaftsnamen, welchem eine kurze Bezeichnung des Gesellschaftszweckes beizufügen ist.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, statt der in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bezeichneten Handelsregister die Einführung besonderer Register für die Erwerbsgesellschaften anzuordnen und die den Handelsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

b) Actiengesellschaft.

Art. 871.

Auf Actiengesellschaften, auch wenn sie nicht Handelsgesellschaften sind, finden die Art. 18, 207 bis 249 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung; die Vorschriften der Art. 245, 246 über die Handelsbücher der Gesellschaft gelten für die Geschäftsbücher einer solchen Actiengesellschaft; der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, anstatt der in den Art. 210, 211, 212, 214, 228, 233, 243, 244 angegebenen Handelsregister die Einführung besonderer Register anzuordnen und die in den Art. 210, 212, 214, in dem Art. 226 in Verbindung mit Art. 195, ferner in den Art. 228 und 246 den Handelsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

Art. 872.

In Ansehung der durch Veräußerung und Verpfändung von Inhaberactien begründeten Rechte des Erwerbers oder Pfandinhabers finden die Vorschriften des Art. 363, und in Ansehung der Kraftloserklärung von zu Grunde gegangenen oder abhanden gekommenen Inhaberactien die Vorschriften des Art. 365 Anwendung.

B. Nichterwerbsgesellschaft.

Art. 873.

Wollen bei einer Gesellschaft, welche weder eine offene Erwerbs- oder Handelsgesellschaft, noch eine Actiengesellschaft ist, die Gesellschafter unter einem Gesellschaftsnamen auftreten, so bedarf es zu der Entstehung einer solchen Gesellschaft der Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Statuts, sowie der öffentlichen Bekanntmachung eines Auszuges des letzteren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es zur Errichtung dieser Collectivgesellschaften oder nur einzelner Arten derselben einer besonderen staatlichen Genehmigung bedürfe.

Art. 874.

Der Name der Collectivgesellschaft muß in der Regel von dem Zwecke derselben entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf dazu nicht benutzt werden.

Art. 875.

Das Statut einer Collectivgesellschaft muß bestimmen:

1) Den Namen und den Sitz der Gesellschaft,
2) den Zweck der Gesellschaft,
3) die Dauer derselben, sofern eine solche im Voraus festgesetzt ist,
4) die Art und Größe der von den Gesellschaftern für den Zweck der Gesellschaft zu leistenden Beiträge, insbesondere ob die Verbindlichkeit zu Beiträgen im Voraus auf einen bestimmten Umfang beschränkt sein (beschränkte Haftpflicht) oder ohne solche Beschränkung nach dem Bedarf sich richten soll (unbeschränkte Haftpflicht),
5) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,
6) die der Beschlußfassung einer Versammlung aller Gesellschafter (Generalversammlung) vorbehaltenen Gegenstände,
7) die Form für die Zusammenberufung der Gesellschafter,

8) die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 876.

Das Statut ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu hinterlegen und die Veröffentlichung kann erst erfolgen, wenn das Statut von dem Gericht als den Erfordernissen des Art. 875 entsprechend anerkannt worden ist. Daß dies geschehen, ist mit dem Auszuge aus dem Statut zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten: das Datum des Statuts und des Ausspruches des Gerichts, den Namen und den Sitz der Gesellschaft, den Zweck und die Dauer derselben, wenn eine solche im Voraus bestimmt ist, die Angabe, ob beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht der Gesellschafter besteht, die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Die Einsichtnahme des bei Gericht niedergelegten Statuts ist Jedem gestattet.

Art. 877.

Sollen die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Collectivgesellschaft persönlich haften (Art. 897 Satz 2), so ist bei dem Gerichte mit dem Statut ein Verzeichniß der Gesellschafter zu hinterlegen und dieses mit dem Auszuge aus dem Statut zu veröffentlichen. Auch ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres die neu eingetretenen, sowie die ausgeschiedenen und gestorbenen Gesellschafter (Art. 884) dem Gerichte anzuzeigen und spätestens am Jahresschlusse in der Form, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft durch das Statut festgesetzt ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter zu veröffentlichen.

Art. 878.

Vor der Veröffentlichung des Statuts besteht die Collectivgesellschaft als solche nicht. Wird vor erfolgter Veröffentlichung des Statuts mit einem Dritten, welcher nicht weiß, daß das Statut noch nicht veröffentlicht ist, auf den Namen der Gesellschaft ein Vertrag geschlossen, so haften die Vertragschließenden, ohne Unterschied, ob sie in Person oder durch Stellvertreter gehandelt haben, dem Dritten als Gesammtschuldner.

Art. 879.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Collectivgesellschaft über die zum Voraus bestimmte Zeitdauer hinaus oder eine Abänderung

der Bestimmungen des Statuts zum Gegenstand hat, muß in derselben Weise, wie das ursprüngliche Statut, notariell oder gerichtlich beurkundet, bei dem Gerichte hinterlegt und im Auszuge (Art. 876) veröffentlicht werden. Vor der Veröffentlichung hat der Beschluß keine rechtliche Wirkung.

Art. 880.

Die Collectivgesellschaft kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann insbesondere auch Wechsel mit der im Art. 2 Ziffer 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Beschränkung ausstellen, sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben und es ist in diesem Falle die Gesellschaft unter ihrem Namen, ohne Benennung der jeweiligen Gesellschafter, in die öffentlichen Bücher einzutragen. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 881.

Ist die Beitragspflicht der Gesellschafter beschränkt, so haben die Gesellschafter zu den Zwecken der Collectivgesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nur die bestimmten Beiträge zu leisten.

Ist die Beitragspflicht unbeschränkt, so ist in dem Statut zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Gesellschafter zunächst ihre Beiträge zu leisten haben, es bleibt aber jeder Gesellschafter zu Deckung des ganzen von den übrigen nicht erlangten Bedarfs verpflichtet.

Die eingezahlten Beiträge können, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nicht zurückgefordert werden.

Art. 882.

Für den Fall einer Säumniß in Leistung der Beiträge kann eine Conventionalstrafe, welche den sonst stattfindenden gesetzlichen Beschränkungen (Art. 124) nicht unterliegt, in dem Statut festgesetzt werden.

Art. 883.

Das Vermögen einer Collectivgesellschaft gehört der Gesammtheit der jeweiligen Gesellschafter; es darf aber während der Dauer der Gesellschaft seiner ursprünglichen Bestimmung oder statutenmäßigen Verwendung nicht entzogen werden.

Art. 884.

In die Collectivgesellschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, und der Austritt steht jedem Gesellschafter zu jeder Zeit frei, wenn das Statut nicht etwas Anderes bestimmt. Auch können in dem Statut die Voraussetzungen festgesetzt werden, unter welchen der

Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zulässig sein soll.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse eines Gesellschafters, sowie mit dessen Tode erlöschen alle Ansprüche desselben aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

Art. 885.

Jede Collectivgesellschaft muß einen Vorstand haben. Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist, wo das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, jederzeit widerruflich, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen sofort nach ihrer Bestellung und, wenn eine Aenderung der Mitglieder stattgefunden hat, sofort nach dieser Aenderung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen festgesetzt ist und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Art. 886.

Der Vorstand hat die Collectivgesellschaft, sowohl den einzelnen Gesellschaftern als Dritten gegenüber, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Gesellschaft gegenüber hat er die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft festgesetzt sind. Gegen Dritte haben dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung.

Art. 887.

Die Collectivgesellschaft wird durch die von dem Vorstand auf ihren Namen geschlossenen Verträge berechtigt und verpflichtet. Eide, welche von der Gesellschaft zu schwören sind, werden Namens derselben durch den Vorstand geleistet.

Art. 888.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist zu verbindlichen Erklärungen für die Gesellschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Zur giltigen Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 889.

Eine Aenderung der Mitglieder des Vorstandes kann, wenn solche nicht nach Vorschrift des Art. 885 bekannt gemacht worden ist, in Ansehung eines Geschäftes, welches nach der Aenderung geschlossen worden, einem Dritten von der Collectivgesellschaft nur dann entgegengesetzt

werden, wenn diese beweist, daß jenem die Aenderung bei der Schließung des Geschäftes bekannt war.

Ist das Geschäft nach der Bekanntmachung der Aenderung geschlossen worden, so muß der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß er die Aenderung bei Schließung des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 890.

Der Vorstand beruft und leitet die Generalversammlungen, soweit nicht durch das Statut auch andere Personen dazu berechtigt sind. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise, unter Angabe des Zweckes der Versammlung, zu erfolgen.

Eine solche Versammlung muß, außer den in dem Statut ausdrücklich bezeichneten Fällen, berufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; auch hat eine solche Berufung Statt zu finden, wenn der zehnte Theil der Gesellschafter oder bei Collectivgesellschaften, in welchen sich das Stimmrecht nach den Vermögensbeiträgen der Gesellschafter richtet, ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens den zehnten Theil der gesammten Beiträge vertreten, unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

Art. 891.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes, sofern derselbe aus mehreren Personen besteht, Protocolle aufgenommen, auch die erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ablegen. Doch kann durch das Statut die sechsmonatliche Frist auf ein Jahr verlängert werden.

Die Protocolle und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme oder des darin geschehenen letzten Eintrags an, aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung Theil genommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 892.

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit einer Collectivgesellschaft, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Gericht, bei welchem die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat, Anzeige davon zu machen und jede weitere Zahlung zu unterlassen.

Art. 893.

Handelt der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut, so werden dadurch dessen Mitglieder, soweit nicht von dem einzelnen bewiesen werden kann, daß ihm eine Verschuldung nicht zur Last fällt, als Gesammtschuldner verpflichtet.

Art. 894.

Ist nach dem Statut ein Aufsichtsrath bestellt, so hat derselbe den Vorstand und die Gesellschaftsverwaltung überhaupt zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes, so hat der Aufsichtsrath die Gesellschaft zu vertreten. Ist gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes ein Proceß zu führen, so wird die Gesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 895.

In der Generalversammlung kann über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der im Art. 890 bestimmten Weise angekündigt worden ist, ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Art. 896.

In der Generalversammlung hat, wenn in dem Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, jeder Gesellschafter eine Stimme, und es wird zu einem giltigen Beschluß erfordert, daß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter erschienen ist und die einfache Mehrheit, oder bei einer Aenderung des Statuts oder bei einer Auflösung des Vereins wenigstens zwei Drittheile der Erschienenen den Beschluß gefaßt haben.

Bei Collectivgesellschaften, in welchen das Stimmrecht der Gesellschafter nicht gleich, sondern nach Verhältniß ihrer Beiträge zum Gesellschaftszweck oder aus anderen Gründen verschieden ist, wird die zur Beschlußfassung erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter nicht nach der Personenzahl, sondern nach der für das Stimmrecht maßgebenden Norm berechnet.

Ist bei der ersten Berufung der Generalversammlung eine beschlußfähige Anzahl von Gesellschaftern nicht erschienen, so findet eine abermalige Berufung statt, und es ist alsdann die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter nicht weiter abhängig.

Art. 897.

Für die einer Collectivgesellschaft gegen Dritte oblie-

genden Verbindlichkeiten haftet, wenn die Beitragspflicht der Gesellschafter zum Voraus beschränkt ist, nur das Gesellschaftsvermögen. Ist die Beitragspflicht nicht in dieser Weise beschränkt, so haften neben dem Gesellschaftsvermögen die Gesellschafter persönlich nach gleichen Antheilen. Sind einzelne Gesellschafter zahlungsunfähig, so haften für deren Antheile die übrigen nach gleichen Antheilen.

Art. 898.

Wer einer Collectivgesellschaft, bei welcher eine persönliche Haftpflicht der Gesellschafter besteht, beitritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegen Dritte ohne Wirkung.

Die durch Austritt oder Ausschluß ausgeschiedenen Gesellschafter mit persönlicher Haftpflicht, ingleichen die Erben solcher verstorbenen Gesellschafter haften für alle von der Gesellschaft bis zur Zeit des Ausscheidens oder Todes des Gesellschafters gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Art. 899.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zu dem Vermögen der Collectivgesellschaft gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil daran in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Hilfsvollstreckung, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 900.

Eine Aufrechnung zwischen Forderungen der Collectivgesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Vermögenstheilung überwiesen worden ist.

Art. 901.

Die Collectivgesellschaft wird aufgelöst durch den Ablauf der in dem Statut bestimmten Zeit ihrer Dauer, durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Generalversammlung (Art. 896), durch Eröffnung des Concurses, sowie wenn die Gesellschaft von der Staatsregierung aufgehoben wird. Inwieweit das Letztere zulässig sei, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen.

Art. 902.

Der Beschluß, durch welchen eine Collectivgesellschaft sich auflöst, ist sofort dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, von dem Vorstande anzuzeigen. Auch ist jede Auflösung der Collectivgesellschaft, mit Ausnahme der Auflösung durch Eröffnung des Concurses, in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen durch das Statut festgesetzt ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter von dem Vorstande bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Gesellschaft zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden.

Art. 903.

Nach Auflösung der Collectivgesellschaft, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen ist.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen des Auftrages eines solchen sind in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder bekannt zu machen. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften des Art. 889 über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 904.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch das Statut oder die Generalversammlung etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 905.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Unbewegliche Sachen können sie ohne Zustimmung der Generalversammlung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern. Sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur giltigen

Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an einen der Liquidatoren.

Eine Beschränkung des Umfanges dieser Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 906.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Das nach Bezahlung der Schulden übrig bleibende Vermögen der aufgelösten Collectivgesellschaft ist, sofern das Statut nicht etwas Anderes festsetzt oder das Vermögen von einem Dritten nicht zu bestimmten Zwecken gegeben worden ist, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschafter im Zweifel gleichheitlich zu vertheilen.

Art. 907.

Die Vertheilung des Vermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern letztmals erfolgt ist.

Haben sich die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger der an sie ergangenen besonderen Aufforderung ungeachtet (Art. 902) nicht gemeldet, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind als Gesammtschuldner zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 908.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Collectivgesellschaft an einem sicheren Orte, welcher von dem Gerichte des Bezirkes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hatte, zu bestimmen ist, niederzulegen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Art. 909.

Forderungen, welche Dritten im Falle der persönlichen Haftpflicht der Gesellschafter gegen diese zustehen, verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder, wenn ein Gesellschafter schon vorher durch Austritt, Ausschluß oder Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, nach seiner Ausscheidung, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung eintritt, oder eine bereits angefangene Verjährung früher voll-

endet wird. Die fünfjährige Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Ausscheiden des Gesellschafters oder die Auflösung der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht wird, oder, wenn die Forderung erst später rechtlich geltend gemacht werden kann, mit diesem Zeitpunkte.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Zweites Hauptstück.

Zufällige Gemeinschaft.

Art. 910.

Stehen Vermögensgegenstände mehreren Personen gemeinschaftlich nach gedachten Theilen zu, ohne daß diese Gemeinschaft auf einem unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse beruht, so hat jeder Theilhaber im Zweifel einen gleich großen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen. Nach Verhältniß seines Antheils gebühren ihm die Früchte dieser Gegenstände; auch steht ihm der Gebrauch insoweit zu, als dadurch der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber nicht beeinträchtigt wird.

Art. 911.

Jeder Theilhaber ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse seines Antheils an den gemeinschaftlichen Gegenständen die auf denselben haftenden Lasten und die Kosten zu tragen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung jener Gegenstände aufzuwenden sind.

Für den durch seine Verschuldung entstandenen Schaden haftet jeder Theilhaber wie ein Gesellschafter.

Art. 912.

Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfügen. Zu einer Verfügung über einen gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen ist die Einwilligung aller Theilhaber erforderlich.

Art. 913.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gegenstände steht, wenn dieselbe nicht einem oder mehreren Theilhabern übertragen worden ist, allen Theilhabern gemeinschaftlich zu. Beschlüsse über die Art der Verwaltung können, insofern die letztere nur einem oder einzelnen Theilhabern anvertraut oder die Zweckbestimmung einzelner gemeinschaftlicher Gegenstände geändert werden soll,

nur mit Einwilligung aller Theilhaber gefaßt werden. In anderen Fällen entscheidet die nach der Größe der Antheile der Abstimmenden zu bemessende Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Gericht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 839, 842, 844, 846, 849 auf die Theilhaber einer Gemeinschaft rechtsähnliche Anwendung.

Art. 914.

Jeder Theilhaber kann die Theilung der gemeinschaftlichen Gegenstände verlangen, soweit nicht deren nothwendige Bestimmung der Theilung entgegensteht.

Eine Uebereinkunft, nach welcher dieses Recht ausgeschlossen sein soll, ist nur bis zu einer Dauer von zehn Jahren giltig, und verpflichtet die Erben nicht.

Art. 915.

Läßt ein gemeinschaftlicher Gegenstand nach seiner Beschaffenheit ohne erhebliche Minderung seines Werthes eine Theilung in Natur nicht zu, oder kann aus mehreren gemeinschaftlichen Gegenständen nicht die erforderliche Anzahl gleich werthvoller Theile (Loose) gebildet werden, so kann jeder Theilhaber verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand öffentlich versteigert und der Erlös daraus vertheilt werde.

Hat ein gemeinschaftlicher Gegenstand nur für die Theilhaber einen Werth oder ist dessen Veräußerung an Fremde verboten, so ist derselbe nur unter den Theilhabern zu versteigern.

Verlangt kein Theilhaber die Versteigerung oder bleibt sie erfolglos, so ist die Theilung in der für sämmtliche Theilhaber angemessensten Weise vorzunehmen, insbesondere kann der Gegenstand einem Theilhaber ausschließlich gegen Uebernahme der Verpflichtung, die übrigen Theilhaber zu entschädigen, zugetheilt werden. Diese Entschädigung kann auch in der Bestellung von Rechten an dem Theilungsgegenstande bestehen.

Art. 916.

Gemeinschaftliche Forderungen sind nach Verhältniß der Antheile der Theilhaber ohne Weiteres als getheilt zu betrachten; doch können zum Zwecke der Ausgleichung einem einzelnen Theilhaber die Antheile der übrigen überwiesen werden.

Art. 917.

Gemeinschaftliche Urkunden, welche sich auf einen Gegenstand allein beziehen, sind, wenn der letztere einem Theilhaber ausschließlich oder zum größten Theile zugewiesen worden ist, diesem Theilhaber, im ersteren Falle

ohne Weiteres, im letzteren Falle mit der Verpflichtung einzuhändigen, den übrigen Theilhabern auf ihre Kosten die Einsicht dieser Urkunden, sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

Gemeinschaftliche Urkunden anderer Art sind von dem Theilhaber aufzubewahren, welcher dazu nach dem Einverständniß der übrigen oder, in Ermangelung eines solchen, von der das Theilungsverfahren leitenden Behörde berufen ist.

Art. 918.

Die Theilhaber haften sich gegenseitig für den Schaden, welcher einem von ihnen daraus entsteht, daß ein ihm zugetheilter Gegenstand wegen eines nach Art. 183, 204 zu vertretenden verborgenen Mangels zu hoch geschätzt, oder aus einem schon vor der Theilung vorhandenen Grunde entwährt worden oder eine ihm zugetheilte Forderung darum uneinbringlich ist, weil sie rechtlich nicht begründet oder der Schuldner bereits zur Zeit der Ueberweisung zahlungsunfähig war.

Der Schaden trifft, nach Verhältniß der Größe ihres Gemeinschaftsantheiles, alle Theilhaber mit Einschluß Desjenigen, welchem der mangelhafte oder entwährte Gegenstand oder die uneinbringliche Forderung zugetheilt worden ist. Ist ein Theilhaber zahlungsunfähig, so ist der hieraus entstehende Verlust in demselben Verhältniß von den Uebrigen zu tragen.

Art. 919.

Ist bei der Theilung einer Gemeinschaft ein zu derselben gehöriger Gegenstand ungetheilt geblieben, so kann nur dessen nachträgliche Theilung noch verlangt werden. Ist aber bei der Theilung einer der Theilhaber unberücksichtigt geblieben, so kann dieser eine neue Theilung verlangen.

Art. 920.

Ersatzansprüche, welche einem Theilhaber gegen die Uebrigen wegen von ihm auf die Gemeinschaft gemachter Verwendungen oder wegen erlittener Beschädigungen zustehen, können, sofern sie bei der Theilung nicht zur Ausgleichung gekommen sind, auch noch nach derselben geltend gemacht werden.

Art. 921.

Im Falle einer Grenzverwirrung kann jeder Betheiligte Ermittelung und Feststellung der Grenzen verlangen.

Können die alten Grenzen nicht ausgemittelt werden, so hat der Richter, wenn kein Betheiligter die von ihm behauptete Grenze zu beweisen vermag, das im Zweifel

liegende Stück als einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu behandeln und nach gleichen Theilen unter die Betheiligten zu vertheilen.

Sechste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen.

Erstes Hauptstück.

Glücksverträge.

1. Spiel.

Art. 922.

Durch den Vertrag, vermöge dessen der Ausgang einer nach bestimmten Spielregeln vorgenommenen Thätigkeit entscheiden soll, welcher Vertragschließende Etwas von dem anderen als Gewinn zu erhalten habe (Spielvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 923.

Hat der Vertragschließende Das, was er in einem Spiele verloren hat, geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern, ausgenommen, wenn der Empfänger sich bei dem Spiele einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

2. Lotterie- und Ausspielvertrag.

Art. 924.

Durch den Lotterie- oder Ausspielvertrag wird der Theilnehmer dem Unternehmer zu Bezahlung des bestimmten Preises des Looses und der Unternehmer dem Theilnehmer zu Ueberlassung eines Looses, und wenn dieses gewonnen hat, zu Bezahlung des darauf gefallenen planmäßigen Gewinnes oder zu Uebergabe der ausgespielten Sache verpflichtet.

Zur Giltigkeit des Lotterie- und Ausspielvertrages ist, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Art. 925.

Der Unternehmer ist im Zweifel verpflichtet, die Loosziehung zu der in dem Plane vorausbestimmten Zeit vorzunehmen. Sind zu dieser Zeit noch nicht alle Loose abgesetzt, so hat der Unternehmer die Wahl, ob er die nicht abgesetzten Loose auf eigene Rechnung spielen oder von dem Vertrage zurücktreten will. Im letzteren Falle ist er verpflichtet, die Einsätze zurückzuerstatten.

Art. 926.

Die Unterlassung der Rückgabe eines von dem Unternehmer unerbeten zugeschickten Looses giebt dem Unternehmer keinen Anspruch auf Bezahlung des Preises des Looses.

Art. 927.

Der Inhaber eines nicht auf den Namen lautenden Looses ist als solcher berechtigt, den darauf gefallenen Gewinn zu fordern.

Auf Loose, welche auf jeden Inhaber lauten, finden die Vorschriften der Art. 359 Satz 2, 360, 361 Satz 1, 362 bis 365 Anwendung.

Art. 928.

Vorstehende Bestimmungen kommen nur soweit zur Anwendung, als nicht die Landesgesetze für gewisse Lotterie- und Ausspielverträge etwas Anderes bestimmen.

3. Wette.

Art. 929.

Durch den Vertrag, vermöge dessen die in ihren Behauptungen sich widerstreitenden Vertragschließenden sich gegenseitig versprechen, daß Derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig ergeben sollte, zum Vortheil des Anderen oder eines Dritten Etwas als Wettpreis leisten soll (Wettvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 930.

Ist der Wettpreis vor Entscheidung der Wette hinterlegt worden, so kann der Gewinnende die Auslieferung des Wettpreises verlangen. Hat der Verlierende nach Entscheidung der Wette den Wettpreis geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern. Wurde durch die Wette, ohne daß dies dem Verlierenden bekannt war, eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert, oder hatte der Gewinnende bei Eingehung des Wettvertrages von dem Ausgange der Wette Gewißheit und hat er dies dem anderen Theile verschwiegen oder hat er sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht, so kann der Gewinnende die Auslieferung des hinterlegten Wettpreises nicht verlangen und der Verlierende kann den geleisteten Wettpreis zurückfordern.

Art. 931.

Ein Vertrag, nach welchem ein Vertragschließender dem anderen den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise einer Sache und dem Marktpreise oder Course, welchen die Sache zu einer gewissen Zeit gehabt habe, oder haben werde, zahlen soll (Differenzgeschäft), ist nach den Vorschriften über die Wette zu beurtheilen. Dies gilt insbesondere von einem Lieferungsgeschäft, welches nur zum Scheine auf Lieferung einer Sache zu einer gewissen Zeit gerichtet, und bei welchem die Absicht der Vertragschließenden nur dahin gegangen ist, daß der Un-

terschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Marktpreise oder Course zur scheinbaren Lieferungszeit von dem Einen dem Anderen vergütet werden soll.

Zweites Hauptstück.

Leibrentenvertrag.

Art. 932.

Durch den Leibrentenvertrag wird der Rentenschuldner dem Rentengläubiger zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer gewissen Person versprochenen wiederkehrenden Leistungen (Leibrente) und der Rentengläubiger dem Rentenschuldner verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes oder einen nach seinem Geldwerth bestimmten Gegenstand (Rentencapital) zu entrichten.

Die Leibrente kann in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen.

Art. 933.

Die Leibrente ist im Zweifel auf die Lebenszeit des Rentengläubigers zu entrichten und geht auf die Erben des Letzteren nicht über.

Ist die Rente auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten versprochen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß für den Fall, wenn der Rentenschuldner oder der Dritte den Rentengläubiger überlebt, die Leibrente auch für die Erben des Rentengläubigers bestellt sei.

Art. 934.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die als Leibrente versprochenen Leistungen jährlich zu entrichten sind.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 274 Anwendung.

Art. 935.

Die Leibrente erlischt mit dem Tode Desjenigen, auf dessen Lebensdauer sie versprochen worden, ohne Unterschied, ob der Tod ein natürlicher oder gewaltsamer ist.

Art. 936.

Das Rentencapital verbleibt dem Rentenschuldner ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher die Leibrente geleistet worden ist.

Hat der Rentenschuldner den Tod Desjenigen, auf dessen Lebensdauer die Leibrente gestellt ist, vorsätzlich veranlaßt oder, wenn die Rente auf sein Leben gestellt ist, durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht oder die Todesstrafe erlitten, so kann das Rentencapital zurückgefordert werden, ohne daß der Rentengläubiger oder dessen Erben zur Erstattung der gezogenen Renten verpflichtet sind.

Art. 937.

Die Vorschriften der Art. 932 bis 935 finden auch Anwendung auf die durch Schenkung oder Vermächtniß bestellten Leibrenten.

Drittes Hauptstück.

Versorgungsvertrag.

Art. 938.

Ist durch Vertrag die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Allgemeinen versprochen (Versorgungsvertrag), so ist der Umfang der Leistung nach den Bedürfnissen und nach den Verhältnissen des Berechtigten zu bemessen. Insbesondere erstreckt sich die Verpflichtung auf die Gewährung von Wohnung, Kost, Kleidung und auf die Bestreitung der Verpflegungs- und Curkosten in Krankheitsfällen des Berechtigten, ingleichen der Beerdigungskosten.

Viertes Hauptstück.

Leibgeding.

Art. 939.

Beruht das Recht auf ein Leibgeding (Auszug, Altentheil, Leibzucht) auf einem Vertrage, insbesondere bei Ueberlassung eines Gutes, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragschließenden, soweit nicht etwas Anderes vereinbart oder in dem Nachstehenden etwas Besonderes bestimmt ist, je nach Verschiedenheit der Leistungen nach den darüber geltenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 940.

Läßt sich eine Person für sich und ihren Ehegatten ein Leibgeding versprechen, so bezieht sich dies im Zweifel nur auf den Ehegatten, mit welchem sie zur Zeit der Bestellung des Leibgedinges verehelicht ist.

Art. 941.

Ist der ausschließliche Gebrauch an einem Hause als Leibgeding versprochen worden, so ist der Leibgedingsberechtigte befugt, seine Familie darin aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Glieder derselben bereits zur Zeit der Bestellung des Leibgedinges vorhanden gewesen, oder später hinzugekommen sind, jedoch, soviel die eigenen oder zugebrachten Kinder betrifft, nur so lange, als sie sich nicht verheirathet oder eine besondere Haushaltung begründet haben.

Art. 942.

In dem im Art. 941 angegebenen Falle ist der Leibgedingsberechtigte verpflichtet, die gewöhnlichen Ausbesserungen des ihm eingeräumten Hauses auf seine Kosten

zu besorgen. Die Lasten der Sache hat der Leibgedings-verpflichtete zu tragen.

Art. 943.

Besteht das Recht des Leibgedingsberechtigten in der Mitbewohnung der dem Leibgedingsverpflichteten zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume, so steht dem Ersteren die Befugniß zu, auch den zur Zeit der Bestellung des Leibgedinges mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche in einer vor jener Zeit geschlossenen Ehe von ihm erzeugt oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind.

Ist die berechtigte Person weiblichen Geschlechts, so kann dieselbe auch ihre außerehelichen Kinder, die vor der Bestellung des Leibgedinges geboren worden sind, nicht aber entferntere Abkömmlinge aufnehmen.

In allen Fällen gilt hinsichtlich der Kinder die Beschränkung des Art. 941.

Art. 944.

Im Falle des Art. 941 ist der Leibgedingsberechtigte befugt, das erforderliche Dienstpersonal aufzunehmen. Im Falle des Art. 943 darf er dritte Personen nur aufnehmen, soweit dies zu seiner Pflege nöthig ist.

Art. 945.

Der Wohnungsberechtigte (Art. 941, 943) ist zum Mitgenusse und Gebrauche des bei dem Gute des Verpflichteten vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers zum Hausbedarfe befugt.

Art. 946.

Ist das Gebäude, welches dem Leibgedingsberechtigten zur Allein- oder Mitbewohnung eingeräumt worden ist, durch Unglücksfall untergegangen, so kann der Berechtigte verlangen, das der Verpflichtete das Gebäude wieder herstelle, und wenn derselbe noch eine eigene Wohnung hat, ihm in dieser, sofern es den Umständen nach möglich ist, in der Zwischenzeit den Aufenthalt gestatte.

Art. 947.

Die Wohnungsberechtigung (Art. 941, 943) kann auch der Ausübung nach nicht an Andere veräußert werden; namentlich steht dem Berechtigten das Recht der Verpachtung oder Vermiethung nicht zu.

Art. 948.

Besteht das Leibgeding in jährlicher Leistung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, so sind dieselben zu der Zeit zu leisten, wo die bedungenen Früchte je nach ihrer

Art auf dem Gute des Verpflichteten, oder, wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt worden sind, in derselben Flur, oder, wenn sie auch hier nicht erzeugt worden sind, in der nächsten Umgebung geerntet und die etwa vor deren Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. December jeden Jahres erfolgt zu betrachten.

Art. 949.

Von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche nicht blos zu gewissen Jahreszeiten erzeugt werden und stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder auf gewisse Zeitabschnitte desselben ausgesetzte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse und nach den Bedürfnissen des Berechtigten in angemessenen Fristen zu leisten.

Art. 950.

Alle übrigen Naturalleistungen werden mit dem Ablauf des von dem Beginn des Leibgedinges an zu berechnenden Jahres fällig, wenn nicht die Beschaffenheit derselben und das Bedürfniß des Berechtigten eine Ausnahme begründen.

Bezüglich jährlicher, als Leibgeding versprochener Geldleistungen findet im Zweifel die Vorschrift des Art. 934 Abs. 2 Anwendung.

Art. 951.

Hat der Leibgedingsverpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen zu leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, wo er in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

Art. 952.

Wenn der Leibgedingsberechtigte auf dem Gute des Verpflichteten oder in einem dabei befindlichen besonderen Hause wohnt, so ist der Leibgedingsverpflichtete verbunden, die Natural- oder Geldleistungen dem Berechtigten zu überbringen. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Gutes auf, von welchem er das Leibgeding zu erhalten hat, so hat derselbe die Natural- oder Geldleistungen auf dem Gute des Verpflichteten abzuholen.

Art. 953.

Hat der Leibgedingsberechtigte die Wahl, zur Verfallzeit entweder die Sache oder den Geldwerth derselben zu verlangen, so geht, wenn er, ungeachtet der Aufforderung des Verpflichteten nach der Verfallzeit, die Erklärung

über die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den letzteren über.

Art. 954.

Hat der Leibgedingsverpflichtete die Wahl unter mehreren Leistungen, so geht, wenn er, ungeachtet der Aufforderung des Berechtigten nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den Letzteren über.

Art. 955.

Das Leibgeding erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Haben Mehrere gemeinschaftlich ein Leibgeding zu fordern und stirbt einer von ihnen, so erhalten die Ueberlebenden von den theilbaren Gegenständen den auf sie kommenden Antheil nach der Personenzahl, von den untheilbaren das Ganze. Doch erhalten die Ueberlebenden auch von an sich theilbaren Gegenständen das Ganze, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines andern ihnen ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, etwas Anderes zu bestimmen, wenn die gemeinschaftlich Berechtigten Eheleute sind.

Art. 956.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein bei Uebertragung eines Gutes von dem Uebertragenden ausbedungenes Leibgeding dem dritten Besitzer des Gutes gegenüber geltend gemacht werden könne, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Fünftes Hauptstück.

Versicherungsvertrag.

Art. 957.

Durch den Versicherungsvertrag wird der eine Vertragschließende (Versicherer) verpflichtet, gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises (Prämie) Demjenigen, dessen Interesse versichert ist (Versicherter), sei dieser der andere Vertragschließende (Versicherungsnehmer) oder ein Dritter, im Falle des Eintrittes eines künftigen Ereignisses für die durch dasselbe dem Versicherten entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile Ersatz zu leisten oder eine im Voraus bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 958.

Gegenstand der Versicherung kann Alles sein, was einen in Geld anschlagbaren Werth für den Versicherten hat.

Auch das Leben oder die Erwerbsfähigkeit des Versicherungsnehmers oder eines Dritten kann Gegenstand der Versicherung sein. Eine Lebensversicherung auf den Todesfall eines Dritten kann jedoch nur mit Einwilligung dieses oder seines gesetzlichen Vertreters und nur dann genommen werden, wenn der Versicherungsnehmer ein vermögensrechtliches Interesse an dem Fortleben des Dritten hat.

Art. 959.

Der Versicherungsnehmer kann in eigenem Namen entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle, mit oder ohne Bezeichnung der Person des Dritten, versichern.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung „wen es angeht," daß dieselbe für fremde Rechnung genommen worden ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen worden ist.

Art. 960.

Die Versicherung für fremde Rechnung kann von dem Versicherer angefochten werden, wenn der Versicherungsnehmer weder zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, noch den Mangel eines solchen Auftrages bei Schließung des Vertrages dem Versicherer angezeigt hat. Ist die Anzeige unterlassen worden, so kann dieser Mangel durch die nachträgliche Genehmigung der Versicherung von Seiten des versicherten Dritten nicht ersetzt werden. Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des versicherten Dritten nicht abhängig.

Art. 961.

Die Versicherungssumme darf den vollen Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit der Versicherung hat (Versicherungswerth), nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt, ist die Versicherung nichtig.

Im Falle einer Lebensversicherung (Art. 958) kann die Versicherungssumme nach freiem Ermessen der Vertragschließenden bestimmt werden.

Art. 962.

Im Zweifel gilt die Versicherungssumme als vereinbarter Versicherungswerth.

Art. 963.

Die Bestimmung der Prämie bleibt dem freien Ermessen der Vertragschließenden überlassen.

Art. 964.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche, wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr auf den Entschluß des Letzteren, den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bedingungen zu schließen, Einfluß üben können.

Art. 965.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung im Auftrage des versicherten Dritten genommen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei Schließung des Vertrages auch die Umstände anzuzeigen, welche dem versicherten Dritten oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die Umstände denselben so spät bekannt werden, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Schließung des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Art. 966.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Stellvertreter abgeschlossen wird, so sind auch die dem Letzteren bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 967.

Hat der Versicherungsnehmer oder dessen Stellvertreter bei Schließung des Vertrages erhebliche Umstände (Art. 964), welche dem Versicherer weder bekannt waren, noch als ihm bekannt vorausgesetzt werden durften, verschwiegen, oder hat er mit oder ohne Verschuldung erhebliche Umstände unrichtig angegeben, ohne daß dem Versicherer die Unrichtigkeit bekannt war, so kann der Letztere selbst nach Eintritt des Schadens den Versicherungsvertrag anfechten.

Art. 968.

Die Prämie ist von dem Versicherungsnehmer und im Zweifel sofort nach Schließung des Versicherungsvertrages zu entrichten.

Die Aushändigung der Versicherungsurkunde (Police) vor Bezahlung der Prämie gilt im Zweifel als Stundung der letzteren.

Art. 969.

Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden, und hat derselbe die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten, so kann der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer zu Eingehung des Versicherungsvertrages von dem Versicherten beauftragt war, auch von diesem die Zahlung der Prämie fordern.

Art. 970.

Tritt das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, ein, ehe eine Prämie bezahlt worden, so ist der Versicherer zum Ersatze der aus jenem Ereignisse entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile oder zur Zahlung der zum Voraus hierfür bestimmten Summe nicht verpflichtet. Ist die Prämie jedoch gestundet worden, so haftet der Versicherer während der Dauer der Stundung.

Art. 971.

Der Versicherer ist zu Bezahlung der Versicherungs- oder Entschädigungssumme nur insoweit verpflichtet, als das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, oder der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, nicht durch grobe Verschuldung des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten herbeigeführt worden ist.

Art. 972.

Tritt das Ereigniß ein, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, so hat der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, sobald der eine oder der andere von jenem Ereignisse Nachricht erlangt hat, dem Versicherer hiervon ohne Verzögerung Anzeige zu machen und, wenn die Versicherung auf Schadenersatz gerichtet ist, alle Sorgfalt zur Minderung des Schadens anzuwenden.

Versäumt der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte eine dieser Pflichten, so kann der Versicherer von den zu zahlenden Entschädigungsgeldern den Betrag in Abzug bringen, um welchen sich der Schaden, bei Erfüllung dieser Pflichten von Seiten des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten, gemindert hätte.

Der Aufwand des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten zu dem Zwecke der Minderung des drohenden Schadens ist, soweit er durch die Umstände

gerechtfertigt war, auch im Falle der Erfolglosigkeit von dem Versicherer besonders zu ersetzen, jedoch wenn nicht zum vollen Werthe versichert ist, nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

Art. 973.

Bei Lebensversicherungen ist der Versicherer zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, die Todesstrafe erlitten oder durch Zweikampf den Tod gefunden, oder sich selbst das Leben genommen hat, es könnte denn in dem letzteren Falle der Versicherte beweisen, daß Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe. Ingleichen fällt die Verbindlichkeit des Versicherers weg, wenn der versicherte Dritte den Tod Desjenigen, für dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, absichtlich herbeigeführt hat; steht in diesem Falle dem versicherten Dritten nur ein Anspruch auf einen Theil der Versicherungssumme zu, so wird der Versicherer nur von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Theiles befreit.

Art. 974.

Die Entschädigung, welche bei Versicherung von Sachen der Versicherer zu leisten hat, ist nach dem Werthe zu bemessen, welchen dieselben zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung gehabt haben.

Uebersteigt der Werth der versicherten Sache zu dieser Zeit die Versicherungssumme, so ist, wenn die Sache ganz untergegangen ist, als Entschädigung nur die Versicherungssumme zu bezahlen, und, wenn die Sache zum Theil untergegangen oder beschädigt worden ist, der Schaden nur in dem Verhältnisse zu ersetzen, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe der Sache steht.

Art. 975.

Ist der Versicherungswerth einer Sache nicht im Voraus bestimmt, so hat der Versicherte zu beweisen, welchen Werth dieselbe zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung hatte.

Art. 976.

Ist der Versicherungswerth einer Sache zum Voraus festgestellt worden, so ist dieser Werth für die zu leistende Entschädigung maßgebend, es könnte denn der Versicherer beweisen, daß die Sache zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung einen geringeren Werth gehabt habe. Ist die Sache nicht zum vollen Werthe versichert worden, so ist die Entschädigung nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 974 Abs. 2 zu bemessen.

nommen worden, bereits vorüber war, oder wenn eine Prämie, welche in wiederkehrenden Fristen zu bezahlen ist, zur Verfallzeit oder, wo über diese hinaus für die Bezahlung noch eine Frist nachgelassen ist, vor deren Ablauf nicht bezahlt wird, oder wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen worden ist, wegfällt.

Art. 988.

Ist für Zahlung in gewissen Zeiträumen wiederkehrender Prämien eine von der Verfallzeit an zu berechnende Frist nachgelassen, so dauert die Haftpflicht des Versicherers während des Laufes dieser Frist fort.

Art. 989.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie rechtlich geltend gemacht werden konnten.

Art. 990.

Die Vorschriften über die Versicherung finden auch Anwendung, wenn der Versicherer gegen den Schaden, welcher ihm selbst aus der von ihm übernommenen Versicherung droht, Versicherung genommen hat. (Rückversicherung.)

Art. 991.

Abweichende Bestimmungen für einzelne Arten von Versicherungen bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Siebente Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf Anerkennung, Sicherung oder Feststellung von Ansprüchen gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Schuldanerkennungsvertrag.

Art. 992.

Erkennt der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger ein zwischen ihnen bestehendes Schuldverhältniß an (Schuldanerkennungsvertrag), so wird der Schuldner, auf Grund des Anerkenntnisses, zur Erfüllung der anerkannten Schuld verpflichtet.

Art. 993.

Stellen Gläubiger und Schuldner mittelst einer Berechnung oder Abrechnung unter sich das dem einen oder dem anderen Theile verbleibende Guthaben fest, so ist dies als ein Anerkennungsvertrag bezüglich der zur Berechnung oder Abrechnung gekommenen Posten und des festgestellten Guthabens zu betrachten.

Art. 994.

Stellt Jemand ein schriftliches Schuldbekenntniß (Schuldschein) einem Anderen aus, und nimmt dieser den Schuldschein an, so ist dies als Eingehung eines Schuldanerkennungsvertrages anzusehen, selbst wenn in dem Schuldscheine ein Rechtsgrund für die anerkannte Schuld nicht angegeben ist.

Art. 995.

Der Schuldner kann den Schuldanerkennungsvertrag anfechten, wenn er denselben in der irrigen Voraussetzung eines bestehenden wirksamen Schuldverhältnisses überhaupt, oder des in dem Vertrage bezeichneten insbesondere, geschlossen hat, oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Leistung wegen ungehöriger Bereicherung vorhanden sind.

Art. 996.

Hat der Schuldner Zinsen für eine Schuld dem Gläubiger bezahlt oder von diesem Stundung erbeten und erhalten, so liegt hierin keine vertragsmäßige Verpflichtung zur Zahlung der verzinsten oder gestundeten Schuld.

Zweites Hauptstück.

Bürgschaft und Creditauftrag.

Art. 997.

Durch den Bürgschaftsvertrag wird der eine Vertragschließende (Bürge) dem anderen Vertragschließenden, dem Gläubiger eines Dritten, verpflichtet, neben dem Letzteren (Hauptschuldner) für dessen Verbindlichkeit einzustehen.

Art. 998.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes oder eines Dritten giltig eine Bürgschaft übernehmen könne, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 999.

Die Bürgschaft kann nur für eine giltige Verbindlichkeit übernommen werden. Diese kann eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

Art. 1000.

Hat sich der Bürge über die Person des Schuldners geirrt, für dessen Verbindlichkeit er die Bürgschaft übernommen hat, so ist die Bürgschaft nichtig.

Art. 1001.

Hat Jemand für eine fremde Verbindlichkeit einzu-

stehen versprochen, obwohl er wußte, daß dieselbe nicht bestand, nichtig oder bereits erloschen war, so ist die übernommene Verbindlichkeit nach den Vorschriften über die Schenkung zu beurtheilen.

Art. 1002.

Hat Jemand eine Bürgschaft für eine Verbindlichkeit übernommen, obwohl er wußte, daß diese wegen beschränkter Vertragsfähigkeit des Hauptschuldners anfechtbar war, so haftet er, wenn die Hauptverbindlichkeit angefochten wird, als Selbstschuldner.

Art. 1003.

Hat sich der Bürge zu einer größeren Leistung verpflichtet, als worauf die Hauptschuld gerichtet ist, so haftet er, als Bürge, nur bis zum Betrage der Hauptschuld.

Hat sich der Bürge für eine bedingte Schuld unbedingt oder hat er sich unter lästigeren Nebenbestimmungen verpflichtet, als der Hauptschuldner, so haftet er, als Bürge, nur nach Maßgabe der für die Hauptschuld geltenden Nebenbestimmungen. Er kann jedoch auch aus der unbedingten oder sonst lästigeren Verpflichtung als Selbstschuldner in Anspruch genommen werden.

Hat sich der Bürge zu einer Leistung anderer Art verpflichtet, als worauf die Verbindlichkeit des Hauptschuldners gerichtet ist, so haftet er nur als Selbstschuldner.

Art. 1004.

Hat sich Jemand für eine Schuld ohne Beifügung einer Beschränkung verbürgt, so erstreckt sich seine Haftung auf den ganzen Umfang der Hauptschuld zur Zeit der Bürgschaftsleistung, sowie auf Aenderungen, welche der Inhalt der Hauptschuld durch Verschuldung oder Verzug des Hauptschuldners erleidet, insbesondere auf Verzugszinsen, Schadenersatz und Kosten.

Auf andere Nebenansprüche, insbesondere versprochene Zinsen und Strafen, erstreckt sich die Bürgschaft, auch wenn ihr eine Beschränkung nicht beigefügt ist, nicht, es wäre denn, daß der Bürge die Haftung hierfür ausdrücklich übernommen hat oder die Uebernahme aus den Umständen erhellt. Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn die Nebenansprüche zur Zeit der Bürgschaftsleistung bestanden haben und dem Bürgen bekannt gewesen sind.

Art. 1005.

Die Bürgschaft für eine Verbindlichkeit zur Zurückgabe einer Sache erstreckt sich von selbst auch auf die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Zuwachses dieser Sache.

Diese Bestimmung findet auch auf den Nachbürgen (Art. 1009) bezüglich der Einreden Anwendung, welche dem Hauptschuldner und dem Hauptbürgen in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen.

Art. 1011.

Ein nach Uebernahme der Bürgschaft von dem Hauptschuldner geleisteter Verzicht auf Einreden wirkt nicht gegen den Bürgen.

Art. 1012.

Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, kann von dem Schuldner, nach Maßgabe der Vorschriften über fremde Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag, Ersatz des auf die Tilgung der Schuld Verwendeten fordern. Ist der Hauptschuldner in seiner Vertragsfähigkeit beschränkt, so steht dem Bürgen ein Ersatzanspruch nur insoweit zu, als der Hauptschuldner zur Zeit der Klaganstellung sich aus dem verbürgten Rechtsgeschäfte noch bereichert findet.

Art. 1013.

Hat der Bürge in seiner Eigenschaft als solcher den Gläubiger befriedigt, so gehen auf ihn alle Rechte über, welche dem Gläubiger in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen, ohne Unterschied, ob er die Bürgschaft im Einverständnisse mit dem Hauptschuldner oder ohne dessen Einwilligung oder sogar gegen dessen Verbot übernommen hat.

Art. 1014.

Hat der Bürge, nachdem der Gläubiger von dem Hauptschuldner befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so kann er, wenn er im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernommen hatte, gegen Ueberlassung der ihm wegen geleisteter Nichtschuld gegen den Gläubiger zustehenden Ansprüche, Erstattung des Verwendeten von dem Hauptschuldner verlangen.

Art. 1015.

Hat der Hauptschuldner, nachdem der Gläubiger von dem Bürgen befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so geht auf den Bürgen, wenn er im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernommen hatte, der Anspruch des Letzteren auf Rückerstattung des irrthümlich Geleisteten über und er kann nur diesen Anspruch gegen den Gläubiger geltend machen.

Art 1016.

Hat der Bürge eine ihm bekannte, die Forderung des Gläubigers aufhebende Einrede des Hauptschuldners

geltend zu machen unterlassen, so verliert er seinen Ersatzanspruch an den Hauptschuldner insoweit, als die Aufhebung der Schuld durch die Einrede hätte bewirkt werden können.

Art. 1017.

Der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrage des Hauptschuldners übernommen hat, kann von dem Letzteren Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen Schadloshaltung verlangen, wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung der Schuld in Verzug kommt, oder wenn sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, oder wenn der Bürge zur Leistung an den Gläubiger bereits verurtheilt worden ist.

Art. 1018.

Die Bürgschaft erlischt mit der Hauptschuld, sofern nicht durch Verschuldung des Bürgen, ohne Befriedigung des Gläubigers, die Erlöschung der Hauptschuld herbeigeführt worden ist. Auch kann der Gläubiger, wenn der Hauptschuldner den Bürgen oder der Letztere den Ersteren beerbt hat und die Bürgschaft Vortheile gewährt, welche mit der Hauptschuld nicht verbunden sind, diese Vortheile noch für sich geltend machen.

Art. 1019.

Ist die Bürgschaft für eine bestehende Forderung nur auf eine bestimmte Zeit übernommen worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselbe nur für den Fall der Geltendmachung der Forderung innerhalb der bestimmten Zeit übernommen worden sei und es erlischt die Bürgschaft mit dem Ablaufe dieser Zeit, ausgenommen, wenn die Bürgschaftszeit früher als 30 Tage von der Verfallzeit der Schuld an abläuft und der Gläubiger binnen 30 Tagen, von der Verfallzeit an gerechnet, seine Forderung gegen den Hauptschuldner oder gegen den Bürgen geltend macht und den hierauf eingeleiteten Rechtsstreit nicht über drei Monate auf sich beruhen läßt.

Art. 1020.

Hat der Gläubiger durch seine Verschuldung den Uebergang der im Art. 1013 bezeichneten Rechte auf den Bürgen unmöglich gemacht, insbesondere Pfandrechte oder eine sonstige Sicherheit, welche bereits zur Zeit der Bürgschaftsleistung für die Hauptschuld bestellt waren, ohne Einwilligung des Bürgen aufgegeben oder hat er die Erfolglosigkeit der Geltendmachung der auf den Bürgen übergehenden Rechte verschuldet, so wird der Letztere von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als die Forderung gegen den Hauptschuldner durch die gedachten Rechte gedeckt war. Hat der Gläubiger die Erfolglosigkeit der Ausklagung des Hauptschuldners verschuldet, so wird der

Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als der Gläubiger ohne diese Verschuldung von dem Hauptschuldner hätte Befriedigung erlangen können.

Art. 1021.

Verfällt der Hauptschuldner in Concurs, so ist der Gläubiger, wenn er seine Forderung bei dem Concurse nicht selbst anmelden will, verpflichtet, den Bürgen hiervon so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser, im Falle der Befriedigung des Gläubigers, die hierdurch nach Vorschrift des Art. 1013 auf ihn übergehenden Rechte des Letzteren im Concursverfahren noch mit Erfolg geltend machen kann. Versäumt der Gläubiger diese Verpflichtung, so geht er seines Anspruches gegen den Bürgen insoweit verlustig, als der Letztere nachzuweisen vermag, daß aus diesem Versäumniß für ihn ein Schaden entstanden ist.

Art. 1022.

Die Vorschriften über die Bürgschaft finden auch Anwendung, wenn Jemand für die Erfüllung der Ersatzforderung des Bürgen, welcher statt des Hauptschuldners oder des Hauptbürgen den Gläubiger befriedigt, die Bürgschaft übernommen hat (Rückbürgschaft).

Art. 1023.

Ist Jemand beauftragt worden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten durch Eingehung, Fortsetzung oder Erneuerung eines Schuldverhältnisses Credit zu geben (Creditauftrag), so hat der Auftraggeber wie ein Bürge für diese Schuld des Dritten dem Beauftragten einzustehen, insofern dieser innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrages gehandelt hat. Der Auftraggeber kann sich gegen den Beauftragten solcher Einreden nicht bedienen, welche darauf gestützt sind, daß der Dritte zur Uebernahme der Schuld persönlich unfähig gewesen sei.

Art. 1024.

Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlischt, wenn der Beauftragte demselben eigenmächtig Stundung gegeben oder, trotz der Aufforderung des Letzteren, den Dritten rechtzeitig auszuklagen versäumt hat.

Art. 1025.

Die Vorschriften über das Rechtsverhältniß des Bürgen zum Hauptschuldner finden auch auf das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem Credit gegeben worden ist, Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Pfandvertrag.

Art. 1026.

Durch den Pfandvertrag wird der eine Vertragschließende (der Schuldner oder ein Dritter) dem anderen (dem Gläubiger) verpflichtet, zur Sicherstellung einer Forderung des Letzteren ein Pfandrecht zu bestellen.

Die Bestimmung über die Form des Pfandvertrages und über die Erfordernisse zur Bestellung eines Pfandrechts bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 1027.

Der Gläubiger, welchem der Pfandschuldner den Besitz des Pfandes eingeräumt hat, ist verpflichtet, dasselbe mit der ihm nach Vorschrift des Art. 154 Absatz 1 obliegenden Sorgfalt vor Schaden zu bewahren.

Art. 1028.

Der Gläubiger erlangt durch Einräumung des Pfandbesitzes noch kein Recht auf den Gebrauch und auf die Benutzung des Pfandes. Ist ihm dieses Recht eingeräumt, so hat er dem Pfandschuldner über die gezogenen Früchte Rechnung abzulegen und deren Betrag, nach Abzug der ihm gebührenden Zinsen, Schadenersatz und Kosten, von der Hauptforderung in Abrechnung zu bringen.

Art. 1029.

Der Gläubiger ist verpflichtet, sobald die Forderung, für deren Sicherheit das Faustpfand dienen sollte, bezahlt oder sonstwie erloschen ist, das Pfand nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten dem Pfandschuldner zurückzugeben.

Art. 1030.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, wenn er den zum Pfande versprochenen Gegenstand vor der Bestellung des Pfandrechts ganz oder zum Theil veräußert hat, oder wenn der Pfandgegenstand vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts ganz oder zum Theil entwährt worden ist, dem Gläubiger an einem anderen, die bezweckte Sicherheit gewährenden Gegenstande ein Pfandrecht zu bestellen oder die Forderung, welche durch das letztere gesichert werden sollte, sofort zu bezahlen, selbst wenn deren Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Art. 1031.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, den Gläubiger von den Verbindlichkeiten, welche dieser zur Erhaltung des Pfandes übernommen hat, zu befreien und demselben die von ihm auf das Pfand gemachten nothwendigen

Pfänder haften auch nach der Schließung des Vergleiches für diesen Anspruch, sofern er nicht aufgehoben wurde, fort. Die Verpflichtung des Bürgen, des dritten Verpfänders, sowie des dritten Besitzers des Pfandes kann durch den Vergleich gemindert, nicht aber, ohne deren Einwilligung, vergrößert oder erschwert werden.

Art. 1038.

Macht ein Vertragschließender nach Schließung des Vergleiches einen durch diesen beseitigten Anspruch, ohngeachtet des Vergleiches, gerichtlich geltend, so steht es dem anderen Vertragschließenden frei, diesen Anspruch durch Berufung auf den Vergleich zurückzuweisen oder auch seinerseits vom Vergleiche zurückzutreten. Im letzteren Falle gilt der Vergleich als durch entgegenstehende Uebereinkunft aufgehoben und es findet die Vorschrift des Art. 407 Anwendung.

Art. 1039.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner oder von einem Gesammtschuldner mit dem Gläubiger ein Vergleich geschlossen, so findet, soweit darin eine Zahlung liegt, die Vorschrift des Art. 369 und soweit der Vergleich einen Erlaß enthält, die Vorschrift des Art. 406 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Uebereinkommen auf Schiedsspruch.

Art. 1040.

Haben sich Mehrere durch Vertrag (Schiedsvertrag, Compromiß) vereinigt, ein zwischen ihnen streitiges oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß oder künftig etwa zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten einer gewissen Art durch eine oder mehrere bestimmte Personen, als Schiedsrichter, entscheiden zu lassen, so sind sie verpflichtet, diese Personen zur Uebernahme des Schiedsamtes zu veranlassen und den ertheilten Schiedsspruch anzuerkennen.

Art. 1041.

Das Verhältniß zwischen den Vertragschließenden und dem Schiedsrichter ist nach den Vorschriften über den Auftrag zu beurtheilen.

Der Auftrag kann durch die Auftraggeber nur, wenn sie alle darüber einverstanden sind, widerrufen werden.

Art. 1042.

Sind mehrere Schiedsrichter ernannt, so müssen sie, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, an dem Schiedsspruche sämmtlich Theil nehmen.

Ergiebt sich eine Meinungsverschiedenheit, so findet, sofern es sich um Bestimmung einer Summe handelt,

die Vorschrift des Art. 37 Anwendung. In anderen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Art. 1043.

Ergiebt sich eine Stimmengleichheit unter den Schiedsrichtern, so haben dieselben einen Obmann nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher an ihrer Stelle entscheidet, ohne an die vorhandenen Abstimmungen gebunden zu sein.

Art. 1044.

Der Schiedsspruch kann nach seiner Bekanntmachung von dem Schiedsrichter nicht geändert werden.

Art. 1045.

Der Schiedsspruch kann nur angefochten werden, wenn der Schiedsrichter den ihm ertheilten Auftrag (Art. 1041) überschritten oder sich einer Arglist oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Art. 1046.

Der Schiedsvertrag erlischt, wenn die in demselben als Schiedsrichter bestimmten Personen das Schiedsamt nicht annehmen wollen, oder wenn im Falle des Art. 1043 für die Wahl des Obmanns Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist.

Der Schiedsvertrag erlischt auch, wenn der Schiedsrichter oder Einer der mehreren Schiedsrichter, welche vereint entscheiden sollen, vor Ertheilung des Schiedsspruches stirbt oder der ihm ertheilte Auftrag sonstwie erlischt.

Art. 1047.

Inwiefern eine öffentliche Behörde als Schiedsgericht gewählt werden kann, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Achte Abtheilung.

Von den Schuldverhältnissen aus ungehöriger Bereicherung.

Erstes Hauptstück.

Rückforderung wegen irrthümlicher Leistung einer Nichtschuld.

Art. 1048.

Wer einem Anderen in der irrigen Meinung, demselben Etwas schuldig zu sein, das vermeintlich Geschuldete zum Zwecke der Schuldtilgung geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern, ohne Unterschied, ob der Irrthum entschuldbar oder unentschuldbar gewesen ist, Thatsachen oder Rechtssätze betroffen hat.

Dem Irrthum über die Schuld steht der Zweifel an derselben gleich, sofern nicht aus den Umständen bei der Leistung erhellt, daß der Leistende dieselbe auch für den Fall des Nichtbestehens der Schuld hat bewirken wollen.

Art. 1049.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Schuld überhaupt nicht bestanden hat, oder zur Zeit der Leistung wieder aufgehoben war, ingleichen wenn die Schuld eine bedingte war und die Bedingung noch nicht eingetreten ist.

Das zur Tilgung einer unbedingten Schuld vor deren Fälligkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn der Empfänger nach der Leistung ein Recht auf dieselbe erlangt hat.

Art. 1050.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Leistung von einem Anderen, als dem Schuldner, oder an einen Anderen, als den Gläubiger, in der irrigen Meinung des Leistenden geschehen ist, daß er der Schuldner oder der Andere der Gläubiger sei.

Hat Jemand an den Gläubiger eines Dritten in der irrigen Meinung, für diesen leisten zu müssen, anstatt des Schuldners geleistet, so kann er nur von Diesem Ersatz des Geleisteten fordern, es wäre denn, daß der Empfänger den Irrthum des Leistenden gekannt hätte.

Art. 1051.

Hat der Schuldner dem Gläubiger statt der geschuldeten Sache eine andere, oder statt einer der Gattung nach geschuldeten Sache eine dem Stücke nach bestimmte, oder im Falle mehrerer nur wahlweise geschuldeter Sachen eine derselben in der irrigen Meinung, gerade diese schuldig zu sein, geleistet, so ist er berechtigt, die geleistete Sache zurückzufordern. Hat der wahlberechtigte Schuldner statt einer von mehreren wahlweise geschuldeten Sachen alle oder einige derselben aus Irrthum geleistet, so kann er die Sachen wählen, welche er zurückfordern will.

Art. 1052.

Hat sich der Empfänger bei dem Empfange der Leistung in gutem Glauben befunden, so ist er zur Erstattung des Geleisteten nur so weit, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist, verbunden.

Bei Sachen sind auch Zuwachs, Zubehörungen und Früchte, soweit letztere zur Zeit der Anstellung der Klage noch vorhanden sind, zu erstatten. Der Empfänger kann für nothwendige Verwendungen Ersatz fordern. Dies gilt auch von nützlichen Verwendungen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch dieselben zur Zeit

der Rückerstattung erhöht ist. Bezüglich verschönernder Verwendungen steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Hat der Empfänger die empfangenen Sachen bereits veräußert oder verzehrt, so hat er deren Werth, soweit er durch denselben zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist, zu ersetzen.

Art. 1053.

War der Empfänger der Sachen bei dem Empfange in bösem Glauben, so hat er empfangenes Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an gerechnet, andere vertretbare Sachen in Sachen gleicher Gattung, Menge und Güte, und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Rückforderungsberechtigte hätte ziehen können, zurückzuerstatten.

Hat der Empfänger diese Sachen veräußert, verzehrt oder verschlechtert, so ist er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Sachen durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, sofern er nicht beweisen kann, daß die Sachen, auch wenn sie sich im Besitze des Rückforderungsberechtigten befunden hätten, von diesem Zufalle betroffen worden sein würden. Auf Ersatz von Verwendungen hat er keinen Anspruch.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Empfänger zwar zur Zeit des Empfanges in gutem Glauben stand, jedoch nachher in bösen Glauben gesetzt wurde, von der Zeit an, wo er in bösen Glauben gesetzt worden ist.

Art. 1054.

Sind Rechte an Sachen bestellt oder aufgegeben worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederaufhebung der bestellten oder die Wiederherstellung der aufgegebenen Rechte und Erstattung der in Folge der Bestellung oder Aufgebung dem Empfänger zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 1055.

Ist eine Verbindlichkeit eingegangen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte Befreiung davon und die Rückgabe der deshalb ausgestellten Urkunden oder gewährten sonstigen Sicherungsmittel verlangen. Ist eine Verbindlichkeit erlassen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederherstellung derselben und die Erstattung der dem Schuldner in Folge des Erlasses zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 1056.

Auch in den Fällen der Art. 1054 und 1055 haftet der Empfänger, wenn er in gutem Glauben ist, nur in-

soweit, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1057.

Ist der Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß einer Sache überlassen oder sind Dienste geleistet worden, welche belohnt zu werden pflegen, so kann der Rückforderungsberechtigte von dem Empfänger die Rückgabe des Besitzes und die Erstattung der Vortheile verlangen, welche diesem durch den Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß oder durch die Dienste zugegangen sind, jedoch, wenn der Empfänger in gutem Glauben war, nur bis zu dem Betrage, welchen der letztere, seinem Bedürfnisse entsprechend, für diesen Besitz, Gebrauch, Fruchtgenuß oder für die Dienste aufgewendet haben würde.

Art. 1058.

Der Rückforderungsberechtigte hat die Zahlung, und daß solche mit Rücksicht auf eine bestimmte Schuld geleistet worden ist, ingleichen daß diese nicht bestanden, zu beweisen. Hat derselbe diesen Beweis geführt, so wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises vermuthet, daß der Kläger aus Irrthum geleistet habe.

Leugnet der Beklagte wider besseres Wissen den Empfang der Zahlung und wird der Beweis der letzteren von dem Rückforderungsberechtigten geführt, so wird bis zu dem von dem Empfänger zu liefernden Beweise des Gegentheils angenommen, daß eine Schuld des Rückforderungsberechtigten nicht bestanden und daß der Letztere in irrthümlicher Unterstellung einer Schuld gezahlt habe.

Zweites Hauptstück.

Rückforderung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung.

Art. 1059.

Hat Jemand unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen sich ergebenden Voraussetzung eines künftigen erlaubten Erfolgs einem Anderen Etwas geleistet, so kann er, wenn dieser Erfolg durch Verschuldung des Empfängers oder durch Zufall nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 1060.

Die Rückforderung findet im Falle des Art. 1059 nicht statt, wenn vorausgesetzt worden war, daß der Empfänger an einen Dritten lediglich zu dessen Gunsten Etwas leisten sollte und der Dritte die Leistung verhindert oder darauf verzichtet hat, oder wenn der Eintritt des vorausgesetzten Erfolges von Anfang an unmöglich und dieses dem Geber bekannt gewesen ist, oder wenn

der Geber den Eintritt des vorausgesetzten Erfolges widerrechtlich vereitelt hat.

Art. 1061.

Das Geleistete kann zurückgefordert werden, sobald es sich entschieden hat, daß der vorausgesetzte Erfolg nicht eintritt.

Der Rückforderungsberechtigte hat zu beweisen, daß die Leistung unter der Voraussetzung des Eintrittes des bestimmten Erfolges geschehen und daß der letztere nicht eingetreten ist.

Art. 1062.

Die Verbindlichkeit des Empfängers zur Erstattung des Geleisteten ist nach den Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 zu beurtheilen und der gute Glaube des Empfängers ist anzunehmen, wenn er den Nichteintritt des vorausgesetzten Erfolges nicht verschuldet hat.

Art. 1063.

Hat der Empfänger, weil ihm eine bestimmte Art der Verwendung des Empfangenen oder eine Leistung zur Pflicht gemacht war, Etwas aufgewendet oder geleistet, so kann derselbe Ersatz des Aufgewendeten oder Geleisteten verlangen oder den Betrag desselben von dem Empfangenen in Abzug bringen.

Drittes Hauptstück.

Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges.

Art. 1064.

Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften (verwerflichen) Ursache Etwas empfangen, so kann dieses der Geber von ihm zurückfordern, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.

Fällt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last, so kann der Erstere nicht Rückerstattung des von ihm Zugewendeten, und der Letztere nicht Erfüllung des ihm Versprochenen verlangen. Auch ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Geber allein eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last fällt.

Art. 1065.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Empfängers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas angenommen hat, damit er eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung unterlasse, oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnedies rechtlich verpflichtet ist.

Art. 1066.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Gebers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas geleistet hat, um den Empfänger zur Vornahme einer den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitenden Handlung oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verpflichtet ist, zu bestimmen, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern.

Art. 1067.

Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung, insbesondere in Folge eines gewaltsam abgedrungenen Versprechens, aus dem Vermögen eines Anderen Etwas erhalten oder sich angemaßt oder aus Früchten fremden Gutes in bösem Glauben Gewinn gezogen, so ist er zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 1068.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Sachen, welche er aus unsittlicher oder unehrenhafter oder rechtswidriger Ursache erhalten hat, nach Maßgabe des Art. 1053 zu erstatten und kann nur die von ihm gemachten nothwendigen Verwendungen in Abzug bringen. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 1054 bis 1057 auch hier Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Rückforderung wegen grundlosen Habens.

Art. 1069.

Hat Jemand einem Anderen Etwas geleistet, obwohl er wußte, daß er hierzu rechtlich nicht verpflichtet war, so kann er das Geleistete zurückfordern, wenn er zur Zeit der Leistung in der Vertragsfähigkeit beschränkt war, oder wenn die Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Art. 1070.

Hat Jemand einem Anderen eines rechtlich unmöglichen Erfolges wegen Etwas geleistet, so kann er das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 1071.

Hat Jemand einem Anderen eine Sache ohne rechtlichen Grund gegeben, weil er einen ihn zur Rückforderung dieser Sache berechtigenden Vertrag unterstellt, der Empfänger aber die Sache in der Unterstellung eines anderen Vertrages angenommen hat, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Art. 1072.

Ist eine Sache aus einem vorübergehenden Rechts=

grunde einem Anderen geleistet worden und dieser Rechtsgrund später weggefallen, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Art. 1073.

Hat Jemand eine fremde Sache in gutem Glauben mit der seinigen so verbunden, daß der Eigenthümer dieselbe mit der Eigenthumsklage nicht zurückfordern kann, so ist er dem letzteren zum Ersatze verpflichtet, soweit er durch die noch in seinem Besitze befindliche Sache bereichert ist.

Art. 1074.

Hat Jemand eine fremde Sache, welche er in gutem Glauben, aber ohne einen Rechtsgrund im Besitze hatte, verzehrt oder veräußert, so kann der Eigenthümer, welcher die Sache mit der Eigenthumsklage nicht mehr zurückfordern kann, von ihm Erstattung des Werthes der Sache insoweit verlangen, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleichzuachtenden Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Tödtung, Körperverletzung.

Art. 1075.

Hat Jemand den Tod eines Menschen durch eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verschuldet, so ist er dessen Erben zur Erstattung der Kosten der versuchten Heilung, der ärztlichen Untersuchung und der Beerdigung des Getödteten verpflichtet.

Art. 1076.

War der Getödtete einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Schuldige dem Anderen insoweit Ersatz zu leisten, als diesem in Folge der Tödtung der Unterhalt entzogen worden ist.

Die Größe der Ersatzleistung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bestimmen, und hierbei auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten zur Zeit der Tödtung, sowie auf das Bedürfniß und die sonstigen Verhältnisse des Ersatzberechtigten und auf die Vermögensmittel Rücksicht zu nehmen, welche demselben in Folge des Ablebens des Getödteten zukommen.

Der Anspruch auf Ersatz steht dem Ersatzberechtigten nur für die Zeit zu, während welcher ihm der Getödtete, wenn er gelebt hätte, den Unterhalt zu gewähren verbun-

den gewesen wäre. Ist die Wittwe des Getödteten ersatzberechtigt, so hört ihr Recht auf Gewährung des Unterhalts mit ihrer anderweiten Verehelichung auf. Ueber die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten kann der Ersatzanspruch nicht ausgedehnt werden.

Art. 1077.

Hat Jemand einen Anderen an dessen Körper oder Gesundheit widerrechtlich verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verletzten die Heilungskosten zu vergüten und wegen des ihm in Folge der Verletzung entgangenen, und wenn diese den Verletzten auch für die Zukunft ganz oder theilweise erwerbsunfähig gemacht hat, wegen des ihm dadurch entgehenden Verdienstes nach richterlichem Ermessen Schadenersatz zu leisten.

Die Bestimmung darüber, ob der Beschädiger dem Beschädigten Schmerzengeld zu leisten habe, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 1078.

Hat die Verletzung eine bleibende Verunstaltung zur Folge, welche geeignet ist, dem Beschädigten die Aussicht auf ein besseres Fortkommen oder auf eine Versorgung zu entziehen oder zu schmälern, so kann auch hierfür eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung verlangt werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht auf die Erben des Beschädigten nur dann über, wenn er bei Lebzeiten des Beschädigten durch rechtskräftige Entscheidung oder Vertrag festgestellt worden ist.

Zweites Hauptstück.

Freiheitsberaubung.

Art. 1079.

Hat Jemand einem Anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, so ist er verpflichtet, dem Beschädigten die Freiheit auf seine Kosten wieder zu verschaffen und den durch die Freiheitsentziehung entgangenen Verdienst, sowie allen sonst verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen.

Art. 1080.

Ist der Beschädigte einem Anderen zur Gewährung des Unterhalts vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Beschädiger dem Anderen für den ihm durch die Freiheitsentziehung entgangenen und, wenn dieser die Freiheit nicht wieder erlangt, auch für den künftig entgehenden Unterhalt nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 1076 Ersatz zu leisten.

Drittes Hauptstück.

Verletzende Nachrede.

Art. 1081.

Wer einem Anderen durch Verleumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Person, Vermögens- oder Geschäftsverhältnisse in seinem Fortkommen, Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe Schaden verursacht, ist demselben zum Ersatze verpflichtet, dessen Größe von dem Richter nach dem Einflusse, welchen die verletzende Nachrede auf die Verhältnisse des Beschädigten hat, zu ermessen ist.

Die Mittheilung eines Gerüchtes, als eines solchen, in dem Falle, wo Demjenigen, welcher es mittheilt, oder welchem es mitgetheilt wird, an der Mittheilung aus besonderen Gründen gelegen ist, verpflichtet nicht zum Schadenersatze.

Viertes Hauptstück.

Betrug.

Art. 1082.

Hat Jemand in betrügerischer Absicht einen Anderen zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen verleitet und dadurch in Schaden gebracht, so ist er dem Beschädigten zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet.

Fünftes Hauptstück.

Unerlaubte Selbsthilfe.

Art. 1083.

Wer einen Rechtsanspruch gegen einen Anderen ohne dessen Willen und ohne Anrufung obrigkeitlicher Hilfe dadurch geltend macht, daß er Sachen des Anderen wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder den Anderen zu der von ihm geschuldeten Leistung nöthigt (Selbsthilfe), ist diesem den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet, es sei denn, daß dem Berechtigten wegen nicht rechtzeitig zu erlangender obrigkeitlicher Hilfe Gefahr gedroht hätte, seinen Rechtsanspruch ohne Ausübung der Selbsthilfe nicht verwirklichen zu können.

Sechstes Hauptstück.

Eigenmächtige Veränderung an Liegenschaften.

Art. 1084.

Wer eigenmächtig an einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft) eine Veränderung durch Errichtung, Aufhebung, Zerstörung oder Beschädigung einer Anlage vorgenommen und dadurch einem Anderen Schaden verursacht hat, ist demselben zur Wiederherstellung des vorigen

Zustandes und zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

Die Veränderung gilt als eine eigenmächtige, wenn sie Jemand auf einer fremden Liegenschaft ohngeachtet des von dem Beschädigten dagegen erhobenen Einspruches oder unter Verheimlichung vor demselben, oder wenn sie Jemand auf seiner eigenen Liegenschaft ohngeachtet des von einem Dritten rechtmäßig erhobenen Einspruches oder in einem Falle, wo der rechtmäßige Einspruch des Dritten zu besorgen war, ohne demselben vorher gemachte Anzeige vorgenommen hat.

Art. 1085.

Der Inhaber der Liegenschaft, an welcher die Veränderung eigenmächtig vorgenommen worden, ist, sofern er letztere nicht bewirkt hat, nur verpflichtet, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch den Beschädigten geschehen zu lassen.

Art. 1086.

Der Entschädigungsanspruch ist gegen Denjenigen nicht begründet, welcher nur auf seiner eigenen Liegenschaft wieder beseitigt hat, was von einem Anderen eigenmächtig errichtet worden war.

Siebentes Hauptstück.

Herauswerfen, Ausgießen oder Herabfallen von Sachen.

Art. 1087.

Ist aus einem Gebäude auf die Straße oder auf einen Ort, welcher begangen zu werden pflegt, Etwas geworfen, gegossen oder geschüttet und dadurch einem Anderen Schaden zugefügt worden, so hat der Beschädigte gegen den Inhaber des Gebäudes oder, wenn Mehrere das Gebäude abgetheilt inne haben, gegen den Inhaber des Theiles desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, Anspruch auf dessen Ersatz, es sei denn, daß der Inhaber nachweisen könnte, daß eine andere Person, für welche er zu haften nicht verpflichtet ist, den Schaden bewirkt hat.

Hat der Inhaber den Schaden ersetzt, so kann er Erstattung des Geleisteten von dem Urheber des Schadens verlangen.

Art. 1088.

Haben Mehrere das Gebäude oder den Theil desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, ungetheilt inne, so haften sie als Gesammtschuldner; Derjenige, welcher den Schadenersatz geleistet hat, kann aber, wenn von dem Urheber des Schadens Ersatz nicht

zu erlangen ist, von den übrigen Gesammtschuldnern verhältnißmäßige Erstattung des Geleisteten verlangen.

Art. 1089.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist nicht begründet, wenn der Beschädigte den Ort, auf welchem er beschädigt worden ist, unbefugter Weise betreten hat oder durch ein erkennbar ausgestelltes Zeichen oder durch zeitiges Zurufen gewarnt worden ist.

Art. 1090.

Die Vorschriften der Art. 1087 bis 1089 finden auch Anwendung, wenn Sachen, ohne gehörig befestigt worden zu sein, an einem Gebäude ausgehängt oder hinausgestellt worden sind und durch Herabfallen Jemandem einen Schaden verursacht haben.

Art. 1091.

Der Anspruch gegen den oder die Inhaber des Gebäudes erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen, von dem Tage der Beschädigung an.

Achtes Hauptstück.

Beschädigung durch Thiere und andere Sachen.

Art. 1092.

Wer ein seiner Gattung nach wildes Thier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht auf eine der wilden Natur desselben entsprechende Weise verwahrt hat.

Wer ein Hausthier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht gehörig verwahrt oder beaufsichtigt hat.

Die gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung des wilden Thieres oder Hausthieres hat Derjenige, welcher das Thier hält, zu beweisen.

Art. 1093.

Hat der Beschädigte oder ein von demselben gehaltenes Thier das Thier, welches den Schaden verursacht hat, gereizt oder hat der Beschädigte sonst durch seine Verschuldung Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Hat ein Dritter oder ein von diesem gehaltenes Thier zu der Beschädigung Anlaß gegeben, so steht dem Beschädigten nur gegen den Dritten ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Hat Derjenige, welcher das schadenbringende Thier hält, durch ein Versehen bei der Verwahrung oder Beaufsichtigung mittelbaren Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so haftet er neben dem Dritten als Gesammtschuldner.

Art. 1094.

Mehrere, welche ein Thier gemeinschaftlich halten, haften für den durch solches verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Art. 1095.

Der Eigenthümer eines Gebäudes oder Werkes hat den durch dessen Einsturz einem Andern verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Einsturz die Folge einer von dem Eigenthümer verschuldeten fehlerhaften Errichtung oder einer mangelhaften Unterhaltung des Gebäudes oder Werkes ist.

Neuntes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 1096.

Wer durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, deren sich ein richterlicher Beamter bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder ein vom Staate oder von einer Gemeinde angestellter Verwaltungsbeamter bei Behandlung der ihm obliegenden Geschäfte schuldig gemacht hat, einen Schaden erlitten hat und denselben durch den Gebrauch der ihm sonst zustehenden gesetzlichen Mittel nicht abwenden konnte, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten verlangen.

Art. 1097.

Oeffentlich angestellte Sachverständige oder Schätzer, welche innerhalb ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten ihrer Kunst oder Wissenschaft absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Gutachten abgeben oder eine unrichtige Schätzung aufstellen, sind zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens dem Beschädigten verpflichtet.

Zehntes Hauptstück.

Verkürzung der Gläubiger durch Veräußerungen.

Art. 1098.

Hat ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen durch Veräußerung so gemindert, daß er diese nicht oder nicht vollständig zu befriedigen im Stande ist, so können die dadurch benachtheiligten Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Veräußerung bereits bestanden haben, soweit dieses zu ihrer Befriedigung nöthig ist, die Aufhebung dieser Veräußerung verlangen, wenn solche eine unentgeltliche oder zwar eine entgeltliche war, im letzteren Falle aber der Erwerber zur Zeit der Erwerbung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat.

Art. 1099.

Als eine, unter den in Art. 1098 bestimmten Voraussetzungen anfechtbare Veräußerung gilt die Uebertragung des Eigenthums, die Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen und die Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten.

Die Zahlung einer fälligen Schuld kann nicht angefochten werden. Auch unterliegt die Zahlung einer nicht fälligen Schuld der Anfechtung nur rücksichtlich des Betrages der Zwischenzinsen von der Zeit der Zahlung bis zur Verfallzeit der Schuld.

Inwiefern die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ingleichen die Bestellung von Hypotheken angefochten werden kann, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen.

Art. 1100.

Hat der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt, so ist er empfangenes Geld sammt Zinsen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, andere vertretbare Sachen in Sachen von gleicher Gattung, Menge und Güte, und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Schuldner davon hätte ziehen können, zurückzuerstatten schuldig.

Sind die Sachen von dem Erwerber veräußert oder verzehrt, oder durch seine Verschuldung verschlechtert worden, so hat er den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Sachen nach Mittheilung der Klage durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, und er nicht beweisen kann, daß dieselben, auch wenn sie sich im Besitze des Schuldners befunden hätten, von diesem Zufall betroffen worden sein würden.

Hat der Erwerber Dritten Rechte an den zurückzuerstattenden Sachen bestellt, so ist er solche abzulösen verbunden.

Art. 1101.

Bestand die Veräußerung in der Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen oder in der Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten, so hat der Erwerber, wenn er zur Zeit der an ihn geschehenen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat, die bestellten Rechte an Sachen wieder aufzugeben und, sofern sie im öffentlichen Buche eingetragen sind, in diesem zur Löschung bringen zu lassen, die erlassenen Rechte an Sachen und die erlassenen Verbindlichkeiten wieder herzustellen, den Schuldner von den

von ihm eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und die abgetretenen Rechte zurückabzutreten.

Art. 1102.

War der Erwerber vertragsunfähig oder in seiner Vertragsfähigkeit beschränkt, oder im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung zur Zeit derselben in gutem Glauben, so haftet er nur, soweit er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1103.

Hat der Erwerber für das Erworbene eine Gegenleistung gegeben, so kann er das Geleistete, soweit solches oder dessen Werth noch in dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, von diesem zurückfordern. Dies gilt auch, wenn der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt und Etwas zur Erfüllung einer Auflage aufgewendet hat.

Art. 1104.

Hat der Erwerber Verwendungen auf die empfangene Sache gemacht, so kann er, wenn er in gutem Glauben war, für die nothwendigen, ingleichen für die nützlichen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch dieselben zur Zeit der Rückerstattung erhöht ist, dagegen, wenn er in bösem Glauben war, nur für die nothwendigen Verwendungen Ersatz verlangen. Soweit bezüglich der Verwendungen ein Ersatzanspruch nicht begründet ist, steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Art. 1105.

Hat der Erwerber das Erworbene anderweit an einen Dritten veräußert, so haftet dieser Dritte und jeder spätere Erwerber nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 1100 bis 1104, wenn er im Falle der Unentgeltlichkeit der ersten Veräußerung Kenntniß von der unredlichen Absicht des Schuldners, und im Falle der Entgeltlichkeit der ersten Veräußerung außerdem auch noch Kenntniß davon gehabt hat, daß dem ersten Erwerber jene Absicht des Schuldners bekannt war.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur insofern, als nicht unbewegliche Sachen Gegenstand der Veräußerung waren und Landesgesetze bezüglich des Erwerbes derselben ein Anderes bestimmen.

Art. 1106.

Das Recht des Gläubigers, eine zu seinem Nachtheile von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung anzufechten, verjährt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der geschehenen Veräußerung an.

Art. 1107.

Die Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Folgen der Concurseröffnung auf die von dem Gemeinschuldner vorher vorgenommenen Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Vorzeigung und Vorlegung von Sachen und Urkunden.

Art. 1108.

Wer wegen eines dinglichen oder persönlichen Rechts ein Interesse daran hat, daß ihm die Besichtigung einer Sache gewährt werde, insbesondere um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob sie diejenige Sache sei, auf welche sich sein Recht bezieht, oder ob sie die Beschaffenheit habe, welche für sein Recht von Bedeutung ist, kann von jedem Inhaber dieser Sache verlangen, daß er sie ihm vorzeige, vorlege und von ihm besichtigen lasse.

Art. 1109.

Wer ein rechtliches Interesse hat, eine Urkunde einzusehen, kann, auch wenn ihm das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf deren Benutzung nicht zusteht, die Vorzeigung derselben von deren Inhaber verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet worden ist oder sonst seine Rechtsverhältnisse betrifft und nicht in Aufzeichnungen besteht, welche Jemand blos zu seinem eigenen Zwecke gemacht hat.

Art. 1110.

Das Recht, die Einsicht einer Urkunde zu verlangen, erstreckt sich nur auf diejenigen Theile derselben, auf welche sich das Interesse des Berechtigten bezieht, oder welche zum Verständnisse dieser Theile dienen. Soweit Jemand die Einsicht von Urkunden verlangen kann, ist er auch eine Abschrift von denselben zu nehmen befugt.

Art. 1111.

Die Gefahr und Kosten der Vorzeigung hat Derjenige zu tragen, welcher solche verlangt.

Art. 1112.

Verweigert der Inhaber der Sache oder Urkunde deren Besichtigung oder Einsicht ohne rechtlichen Grund, oder vereitelt er solche arglistiger Weise, so ist er Demjenigen, welcher die Besichtigung oder Einsicht zu verlangen befugt war, den Diesem hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet.

Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse (Nach den in erster Lesung festgestellten Beschlüssen.)

Dresden 1865